

Seite	Seite
<p>Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1996/97 an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlsatzung 1996/97) 770</p> <p>Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München über die Begrenzung der Studienplätze für das Studienjahr 1996/97 in der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik des Studiengangs Sonderpädagogik (Magister-Hauptfach), in der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik des Lehramts an Sonderschulen sowie in der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik als sonderpädagogische Qualifikation 773</p> <p>Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München über die Begrenzung der Studienplätze für das Studienjahr 1996/97 in der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik des Studiengangs Sonderpädagogik (Magister-</p>	<p>Hauptfach), in der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik des Lehramts an Sonderschulen sowie in der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik als sonderpädagogische Qualifikation 775</p> <p>Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 1996/97 an der Ludwig-Maximilians-Universität München als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 1996/97) 776</p> <p>Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München über die Begrenzung der Studienplätze für das Studienjahr 1996/97 in der Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie des Diplomstudiengangs Geographie 782</p> <p>Satzung über Zulassungszahlen an der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm im Wintersemester 1996/97 und Sommersemester 1997 ... 783</p>

221021.0856-K

Studienordnung für die Fächer des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg

Vom 31. Oktober 1995

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fächer
- § 3 Studiendauer und Prüfungen
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Auslandsstudium
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Abschnitt II: Bestimmungen für die einzelnen Fächer

- § 9 Allgemeine Sprachwissenschaft
- § 10 Allgemeine Wissenschaftsgeschichte*)
- § 11 Deutsche Philologie
- § 12 Englische Philologie

- § 13 Evangelische Theologie (Systematische und Praktische Theologie)
- § 14 Geographie
- § 15 Geschichte
- § 16 Griechische Philologie
- § 17 Indogermanische Sprachwissenschaft*)
- § 18 Klassische Archäologie*)
- § 19 Kunstgeschichte
- § 20 Lateinische Philologie
- § 21 Musikwissenschaft
- § 22 Pädagogik
- § 23 Philosophie
- § 24 Politikwissenschaft
- § 25 Religionswissenschaft (Allgemeine Religionsgeschichte)
- § 26 Romanische Philologie
- § 27 Russische (Ostslavische) Philologie**)
- § 28 Soziologie
- § 29 Sportpädagogik
- § 30 Volkskunde*)
- § 31 Vor- und Frühgeschichte
- § 32 West- und Südslavische Philologie**)

Abschnitt III: Schlußbestimmungen

- § 33 Änderungen der Studienordnung
- § 34 Inkrafttreten

Anhang: Sprachkenntnisse und deren Nachweis

*) Vom Erlaß einer Studienordnung gemäß Art. 72 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes befreit.

***) Die Regelungen für dieses Fach sind noch nicht erarbeitet und werden nachträglich durch Änderungssatzung eingefügt.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 und der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995, beide in der jeweils geltenden Fassung, Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums zum Erwerb des Grades M. A. an der Universität Regensburg.

§ 2

Fächer

(1) Im Magisterstudiengang ist die Kombination von zwei oder drei Fächern erforderlich. Die wählbaren Fächer (Prüfungsfächer) sind in § 7 der Magisterprüfungsordnung aufgeführt; sie sind in den Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung dargestellt. Bei der Kombination von zwei Fächern (erstes und zweites Hauptfach) beträgt der Umfang der vorgesehenen Studienleistungen für jedes der beiden Fächer etwa 70 bis 80 Semesterwochenstunden (SWS). Bei der Kombination von drei Fächern (Hauptfach und zwei Nebenfächer) verteilt sich derselbe Gesamtumfang auf höchstens 80 SWS für das Hauptfach und je 40 SWS für die beiden Nebenfächer. In diesen Zahlen sind jeweils Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl des Studenten auch aus Fächern, die nicht als Prüfungsfächer gewählt werden, im Umfang von etwa 10 % des Stundenvolumens enthalten.

(2) Die Fächer können in Teilfächer untergliedert sein; Teilfächer können, wenn die Prüfungsordnung dies vorsieht, als Nebenfächer verwendet werden. Die Untergliederung ist in den Besonderen Bestimmungen zu jedem Fach in der Magisterprüfungsordnung und ebenso in dieser Studienordnung angegeben.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können mit Genehmigung durch den Fachbereichsrat auch in § 7 der Magisterprüfungsordnung nicht genannte Fächer als zweites Haupt- oder als Nebenfach gewählt werden; s. dazu § 7 der Magisterprüfungsordnung.

§ 3

Studiendauer und Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit für den Magisterstudiengang beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester; Teile des achten und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Bei unzulässiger Überschreitung dieser vorgesehenen Studienzeiten nach Maßgabe der Prüfungsordnungen (Magisterprüfungsordnung, Zwischenprüfungsordnung) gelten die jeweiligen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Die Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg vom 7. Juni

1995 geregelt. Sie ist in zwei Fächern abzulegen, und zwar bei der Kombination von zwei Fächern in den beiden Hauptfächern, bei der Kombination von drei Fächern im Hauptfach und in einem der beiden Nebenfächer nach Wahl des Kandidaten.

(3) Die bestandene Zwischenprüfung ist in der Regel Voraussetzung für den Zugang zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in dem betr. Fach. Die Regelungen für Sonderfälle und Ausnahmen sind in der Studienordnung des jeweiligen Faches aufgeführt.

(4) Die Magisterprüfung wird in einem gemeinsamen Verfahren in den gewählten Prüfungsfächern zusammen abgelegt. Sie besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt erfordert die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Magisterarbeit) im (ersten) Hauptfach, wofür eine Frist von sechs Monaten einzuhalten ist. Der zweite Abschnitt, die Abschlußprüfungen, besteht aus Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen in allen Prüfungsfächern. Die näheren Regelungen sind in der Magisterprüfungsordnung angegeben.

(5) Die Magisterprüfung soll zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein; maßgeblich ist dafür die Fachsemesterzahl im (ersten) Hauptfach. Um diese Zeitplanung einzuhalten, soll der Kandidat sich im siebten oder spätestens zu Beginn des achten Fachsemesters zum ersten Abschnitt der Prüfung, d. h. zur Magisterarbeit, melden. Nach Abgabe der Arbeit folgt die Meldung zum zweiten Abschnitt, den Abschlußprüfungen, die gleichzeitig in allen Prüfungsfächern in einem Block von etwa drei Monaten Dauer abgelegt werden. Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Lehrveranstaltungen in allen Fächern der gewählten Kombination müssen für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt komplett vorliegen; wegen möglicher Ausnahmen hiervon s. § 16 Abs. 4 der Magisterprüfungsordnung.

(6) In der vorliegenden Studienordnung ist in Abschnitt II (Bestimmungen für die einzelnen Fächer) das Studium jeweils eines Faches in einem Paragraphen geordnet. Für eine Übersicht über das gesamte Studium sind also zwei oder mehr solcher Paragraphen entsprechend den gewählten Fächern der Kombination heranzuziehen.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der hier behandelte Studiengang hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem Studium derselben Fächer mit dem Ziel des Abschlusses durch die Diplomprüfung oder durch die Erste Staatsprüfung für eines der Lehrämter. Entsprechende Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Die Regelungen für die Anerkennung sind in den Prüfungsordnungen angegeben.

(2) Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen auf die durch die Studienordnung und die Prüfungsordnungen geforderten Leistungen stellen die zuständigen Institute/Professoren erforderlichenfalls entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Prüfungssekretariat aus.

§ 5

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung der Aufnahme des Studiums ist die allgemeine oder eine für alle Fächer der gewählten Kombination gültige fachgebundene Hochschulreife nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei vielen Fächern sind Fremdsprachenkenntnisse zum Studium erforderlich. Soweit sie üblicherweise am Gymnasium erworben werden, können sie als Studienvoraussetzung betrachtet werden; solche Voraussetzungen sind unter diesem Stichwort in der Studienordnung bei jedem Fach angegeben. Wer eine solche Voraussetzung nicht erfüllt, ist gehalten, sie möglichst früh im Studium nachzuholen.

Der Nachweis der betreffenden Sprachkenntnisse kann darüber hinaus als Zulassungsvoraussetzung für die Meldung zur Zwischen- oder Abschlußprüfung vorgeschrieben werden; dies ist in den Prüfungsordnungen angegeben und in dieser Studienordnung am Ende der Darstellung jedes Faches in einem Auszug aus den Prüfungsordnungen wiedergegeben. Eine Zusammenstellung, wie jeweils der Nachweis geführt werden kann, befindet sich im Anhang dieser Studienordnung.

(3) Weitere Studienvoraussetzungen sind gegebenenfalls in der Studienordnung bei jedem Fach angegeben.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Professoren durchgeführt. Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen angeboten. Der Student sollte die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- für den Fall, daß fachspezifische Studienvoraussetzungen bestehen (z.B. Erfordernis von Lateinkenntnissen), die bei Studienbeginn noch nicht erfüllt werden können,
- in allen Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- nach nichtbestanden Prüfungen,
- vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Studienrichtungen,
- im Fall von Studienfach- beziehungsweise Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

(2) Die allgemeine Studienberatung an der Universität Regensburg erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- vor Studienbeginn,
- bei Fragen zu Zulassung und Zulassungsbeschränkung,
- bei geplantem Wechsel des Studienfachs.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit den Prüfungsordnungen ist das Prüfungssekretariat zuständig.

§ 7

Auslandsstudium

(1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird nachdrücklich empfohlen. Die Universität bietet durch Studentenaustausch und Stipendienprogramme Förderung eines Auslandsstudiums an. Auskunft über die Möglichkeiten der Förderung gibt das Akademische Auslandsamt.

(2) An ausländischen Hochschulen absolvierte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag anerkannt werden. Um diese Voraussetzungen rechtzeitig zu erfahren und bei dem Auslandsaufenthalt berücksichtigen zu können, soll der Student für die Planung eines Studienaufenthalts im Ausland die Beratung durch die Auslandsstudienberatung des Instituts oder durch Fachvertreter in Anspruch nehmen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen sind in der Zwischenprüfungsordnung und in der Magisterprüfungsordnung angegeben. Soweit sie fachspezifischer Art sind, werden sie in dieser Studienordnung am Ende jedes Paragraphen der Besonderen Bestimmungen für das betreffende Fach zusammengestellt wiedergegeben.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen sind, wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte o.ä. erbracht, soweit sich nicht aus den Besonderen Bestimmungen oder aus der Prüfungsordnung etwas anderes ergibt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der für die Meldung zu den Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden, soweit sich nicht aus den Besonderen Bestimmungen oder den Prüfungsordnungen etwas anderes ergibt.

Abschnitt II: Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 9

Allgemeine Sprachwissenschaft

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudiengang erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung angegeben sind.

1. Die Allgemeine Sprachwissenschaft als Fach

Die wissenschaftliche Zielsetzung der Allgemeinen Sprachwissenschaft besteht in der Rekonstruktion und Erklärung des menschlichen Sprachvermögens; sie untersucht, wie die natürliche Sprache erworben und verarbeitet und wie in der konkreten Kommunikation von ihr Gebrauch gemacht wird. Von ihrer wissenschaftstheoretischen Position her löst sich die Sprachwissenschaft heute von den hermeneutischen Geisteswissenschaften und ordnet sich in der Erforschung der Sprache, die immer einen zentralen Bereich der Humanwissenschaften darstellte, dem naturwissenschaftlichen Paradigma zu. Erkenntnisse aus Nachbardisziplinen wie der Psychologie, Soziologie, Informatik, Neurophysiologie, Biologie und Philosophie greifen in das Fach hinein.

Eine Besonderheit der Regensburger Allgemeinen Sprachwissenschaft ist die Ausweitung der Problemstellung auf die Informationswissenschaft, die sich generell mit informationellen Prozessen befaßt.

2. Teilfächer

Das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft ist an der Universität Regensburg in zwei Teilfächer gegliedert:

- A. Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft,
- B. Informationswissenschaft.

Ist Allgemeine Sprachwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach, werden beide Teilfächer studiert; eines der beiden Teilfächer wird als Schwerpunkt gewählt. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Nebenfach, kann nur das Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft als Schwerpunkt gewählt werden.

3. Studienbeginn

Das Studium des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft kann zum Sommersemester oder Wintersemester aufgenommen werden. Da die Einführungsveranstaltungen turnusgemäß im Wintersemester beginnen, wird eine Studienaufnahme im Wintersemester empfohlen.

4. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Für die Studienaufnahme empfehlen sich gute Fremdsprachenkenntnisse, besonders in Englisch. Bis zur Zwischenprüfung ist der Nachweis guter Englischkenntnisse durch eine fachwissenschaftlich ausgerichtete Klausur zu erbringen (vgl. dazu unten bei Ziffer 6, dritter Absatz).

Von Vorteil ist die Kenntnis einer nicht-indogermanischen Sprache. Ferner wird Interesse, sich mit formalem Denken und formalen Systemen auseinanderzusetzen, vorausgesetzt.

Praktika vor Studienaufnahme werden nicht vorausgesetzt. Bei der Wahl des Schwerpunktes Informationswissenschaft werden Praktika außerhalb der Universität während des Studiums dringend empfohlen. Sie sind jedoch von der Prüfungsordnung nicht zwingend vorgeschrieben und werden von der Fakultät nicht vermittelt.

5. Studieninhalte und Studienziele

A. Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft

Das Studium der Sprachwissenschaft soll eine möglichst breit angelegte Grundlagenausbildung vermitteln und den Studenten zu selbständigem wissenschaftlichen Denken hinführen. Dies erfordert Vertrautheit mit Analysemethoden, die der Vielfalt sprachlicher Strukturen angemessen sind, und unter anderem auch die Fähigkeit zum sicheren Umgang mit formallogischen Systemen.

Das Fach selbst gliedert sich in einen Basisbereich mit den Gebieten Phonologie/Graphematik, Satz- und Wortsyntax, Semantik und Pragmatik sowie in die Schwerpunkte kognitive Linguistik (mit Patholinguistik) und Theorie der Kommunikation. In einen eher peripheren Bereich fallen Gebiete wie Semiotik oder Historiographie der Sprachwissenschaft.

Im Hinblick auf die Berufsplanung läßt das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft eine Spezialisierung auf eines oder mehrere der genannten Gebiete zu.

B. Informationswissenschaft

Die Informationswissenschaft befaßt sich mit informationellen Prozessen, die auf Rechnern ablaufen beziehungsweise durch sie vermittelt werden. Unter Information wird die Teilmenge von Wissen verstanden, die in konkreten Situationen zur Lösung von Problemen benötigt wird („pragmatisches Postulat“). Bei allen Teilbereichen des Informationskreislaufs, der Produktion von Wissen, seiner Rekonstruktion, den Formen des Zugriffs auf Wissen beziehungsweise Wissensstrukturen sowie der Erarbeitung von neuen Informationsprodukten und ihrer Evaluierung spielt die natürliche Sprache als Wissens- und Informationsträger und benutzerfreundliches Interaktionsmittel mit Computern (Softwareergonomie) eine wesentliche Rolle. Dem trägt die Integration der Informationswissenschaft als Teilfach in das Magisterfach Allgemeine Sprachwissenschaft Rechnung.

In Relation zur Informatik ist der Schwerpunkt Informationswissenschaft auf Fragen der Softwareerstellung und -wirkung eingeschränkt. Gleichzeitig engt die Bindung an das „pragmatische Postulat“ die Informationswissenschaft auf die Inhaltsbereiche der Angewandten Informatik ein.

6. Aufbau des Studiums

Das Studium teilt sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Grundsätzlich ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung Voraussetzung des Zugangs zu den Veranstaltungen des Hauptstudiums. Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung in diesem Fach abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und im anderen Nebenfach abgelegt worden ist; in diesem Fall ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen des Grundstudiums Zugangsvoraussetzung zu einem Hauptseminar, s. u. bei Ziffer 9 den Auszug aus der Magisterprüfungsordnung unter Nummer 2 Buchst. a.

In Vorlesungen, Pro- und Hauptseminaren, in praktischen und wissenschaftlichen Übungen erhalten die Studenten Gelegenheit, durch Teilnahme beziehungsweise individuell erbrachte Leistungen die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Die Anforderungen werden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung vom Dozenten festgelegt. Die Veranstaltungen können innerhalb der für die Ablegung der Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

Der für die Zulassung zur Zwischenprüfung geforderte Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch die Übersetzung eines schwierigen fachwissenschaftlichen Textes ins Deutsche im Rahmen einer zweistündigen Klausur erbracht. Den Klausurtext stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. Bei nicht ausreichender Leistung kann die Klausur einmal, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Dekans zweimal wiederholt werden; die Wiederholungsprüfung muß jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgelegt werden.

Im folgenden (Ziffer 8) wird der mögliche Aufbau des Studiums in einer Empfehlung für die beiden Schwerpunkte des Hauptfachstudiums sowie für das Nebenfachstudium dargestellt. Veranstaltungen, von denen der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist, sind gekennzeichnet (s. dazu unter 9. „Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen“). Änderungen des Ablaufs sind aufgrund der verschiedenen Wahlmöglichkeiten und verschiedenen Voraussetzungen der Studenten in dem durch die Prüfungsordnungen gezogenen Rahmen möglich.

7. Auslandsstudium

Die Fachvertreter empfehlen ein Auslandsstudium dringend. Entsprechende Möglichkeiten sind ausgebaut und werden zum Teil durch Stipendien gefördert.

Bei der Planung eines Auslandsstudienaufenthalts soll die Fachstudienberatung konsultiert werden.

8. Lehrveranstaltungen

8.1 Hauptfachstudium: Schwerpunkt Informationswissenschaft

Im folgenden handelt es sich um eine Empfehlung zum Aufbau des Studiums. Es ist vorausgesetzt, daß das Studium zum Wintersemester begonnen wird. Bei der Wahl der Seminare sind die Anforderungen in den Prüfungsordnungen zu beachten.

Die mit einem + gekennzeichneten Veranstaltungen sind Veranstaltungen aus dem Schwerpunkt Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft, die auch von Studenten mit Schwerpunkt Informationswissenschaft vorzugsweise besucht werden sollen.

Bei den mit „P“ gekennzeichneten Veranstaltungen handelt es sich um Pflichtveranstaltungen, in denen ein von einer Prüfungsordnung geforderter Nachweis erworben werden muß (s. u. bei Ziffer 9).

Die Abkürzung „SWS“ bedeutet „Semesterwochenstunde“.

I. Grundstudium

1. Semester (8 SWS)
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft I (P)
Einführung in die Informationswissenschaft (P)
Einführung in die Programmierung (P)
Grundkurs Informationswissenschaft oder Informatik
2. Semester (12 SWS)
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft II (P)
Praxis des Programmierens (P)
Proseminar (P)
+ Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Vorlesung in Informationswissenschaft
Grundkurs Informationswissenschaft oder Informatik
3. Semester (10 SWS)
Proseminar (P)
Proseminar (P)
+ Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Vorlesung in Informationswissenschaft
Weitere Veranstaltungen in EDV-Praxis
4. Semester (8 SWS)
+ Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Vorlesung in Informationswissenschaft
Logik
Veranstaltung in EDV-Praxis

Insgesamt: 38 SWS

Zu Ende des vierten Semesters soll die Zwischenprüfung abgelegt werden.

II. Hauptstudium

5. Semester (8 SWS)
Hauptseminar in Informationswissenschaft (P)
+ Veranstaltung über Kommunikationstheorie
+ Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Vorlesung in Informationswissenschaft
6. Semester (8 SWS)
Hauptseminar in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft (P)
Lehrveranstaltung zur Kognitionswissenschaft
Vorlesung in Informationswissenschaft
Zweite Programmiersprache (P)
7. Semester (8 SWS)
Hauptseminar in Informationswissenschaft (P)
+ Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
+ Veranstaltung über Psycholinguistik
Vorlesung in Informationswissenschaft
8. Semester (4 SWS)
gegebenenfalls Beginn der Magisterarbeit
+ Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Vorlesung in Informationswissenschaft

9. Semester
gegebenenfalls Fertigstellung der Magisterarbeit
Prüfungsvorbereitung
Schriftliche und mündliche Prüfung

Insgesamt: 28 SWS.

Weitere Wahlveranstaltungen im Umfang von ca. 10 SWS sollen nach Interessenlage aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Computerlinguistik, Psychologie, Kognitionswissenschaft, Informatik u. a. gewählt werden.

8.2 Hauptfachstudium: Schwerpunkt Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft

Im folgenden handelt es sich um eine Empfehlung zum Aufbau des Studiums. Es ist vorausgesetzt, daß das Studium zum Wintersemester begonnen wird. Bei der Wahl der Seminare sind die Anforderungen in den Prüfungsordnungen zu beachten.

Bei den mit „P“ gekennzeichneten Veranstaltungen handelt es sich um Pflichtveranstaltungen, in denen ein von einer Prüfungsordnung für das Hauptfachstudium geforderter Nachweis erworben werden muß (s. u. bei Ziffer 9).

Die Abkürzung „SWS“ bedeutet „Semesterwochenstunde“.

I. Grundstudium

1. Semester (8 SWS)
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft I (P)
Einführung in die Informationswissenschaft (P)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Kurs in einer nicht-indogermanischen Sprache
2. Semester (10 SWS)
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft II (P)
Proseminar (P)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Kurs in einer nicht-indogermanischen Sprache
Vorlesung in Informationswissenschaft
3. Semester (10 SWS)
Proseminar (P)
Proseminar (P)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Indogermanistische Lehrveranstaltung
Vorlesung in Informationswissenschaft
4. Semester (8 SWS)
Proseminar (P)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Vorlesung in Informationswissenschaft
Logik

Insgesamt: 36 SWS

Zu Ende des vierten Semesters soll die Zwischenprüfung abgelegt werden.

II. Hauptstudium

5. Semester (10 SWS)
Hauptseminar in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft (P)
Veranstaltung über Sprachpathologie (P)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Kurs in einer nicht-indogermanischen Sprache
6. Semester (8 SWS)
Hauptseminar in Informationswissenschaft (P)
Veranstaltung über Kommunikationstheorie (P)
Lehrveranstaltung zur Kognitionswissenschaft
Lehrveranstaltung in Indogermanistischer Sprachwissenschaft
7. Semester (8 SWS)
Hauptseminar in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft (P)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Veranstaltung über Psycholinguistik
Übung für Examenskandidaten
8. Semester (4 SWS)
gegebenenfalls Beginn der Magisterarbeit
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Vorlesung in Informationswissenschaft
9. Semester
gegebenenfalls Fertigstellung der Magisterarbeit
Prüfungsvorbereitung
Schriftliche und mündliche Prüfung

Insgesamt: 30 SWS.

Weitere Wahlveranstaltungen im Umfang von ca. 10 SWS sollen nach Interessenlage aus den Bereichen Psychologie, Kognitionswissenschaft, Informatik u. a. gewählt werden.

8.3 Nebenfachstudium: Schwerpunkt Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft

Im folgenden handelt es sich um Empfehlungen zum Aufbau des Studiums. Es ist vorausgesetzt, daß das Studium zum Wintersemester begonnen wird. Bei der Wahl der Seminare sind die Anforderungen in den Prüfungsordnungen zu beachten.

Bei den mit „P“ gekennzeichneten Veranstaltungen handelt es sich um Pflichtveranstaltungen, in denen ein von einer Prüfungsordnung für das Nebenfachstudium geforderter Nachweis erworben werden muß (s. u. bei Ziffer 9).

Die Abkürzung „SWS“ bedeutet „Semesterwochenstunde“.

I. Grundstudium

1. Semester (6 SWS)
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft I (P)
Einführung in die Informationswissenschaft (P)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft

2. Semester (6 SWS)
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft II (P)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Vorlesung in Informationswissenschaft
3. Semester (4 SWS)
Proseminar (P)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
4. Semester (6 SWS)
Proseminar (P)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Vorlesung in Informationswissenschaft

Insgesamt: 22 SWS.

Zu Ende des vierten Semesters soll gegebenenfalls die Zwischenprüfung abgelegt werden.

II. Hauptstudium

5. Semester (4 SWS)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Veranstaltung über Kommunikationstheorie
6. Semester (4 SWS)
Hauptseminar in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft (P)
Veranstaltung zur Kognitionswissenschaft
7. Semester (4 SWS)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Übung für Examenskandidaten
8. Semester (4 SWS)
Vorlesung in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft
Vorlesung in Informationswissenschaft
9. Semester
Prüfungsvorbereitung
Ablegung der Prüfung

Insgesamt: 16 SWS.

9. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 23 Zwischenprüfungsordnung)

- I. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Hauptfach:
- Erfolgreiche Teilnahme an den drei Einführungsveranstaltungen
 - Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft I;
 - Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft II;
 - Einführung in die Informationswissenschaft.
 - Durch je eine schriftliche Arbeit nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren

des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft (wobei jedes Teilfach mit mindestens einem Proseminar abgedeckt werden muß).

3. Erfolgreiche Teilnahme an
- entweder einem weiteren Proseminar aus der Theoretischen und Angewandten Sprachwissenschaft oder
 - einem zweistündigen Programmierkurs und einem Kurs „Praxis des Programmierens“.
- Wählt ein Bewerber das Teilfach Informationswissenschaft im Hauptstudium, so ist die erfolgreiche Teilnahme an Nummer 3 Buchst. b obligatorisch.
4. Nachweis englischer Sprachkenntnisse. Der Nachweis wird durch die Übersetzung eines schwierigen fachwissenschaftlichen Textes ins Deutsche im Rahmen einer zweistündigen Klausur erbracht. Den Klausurtext stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. Bei nicht ausreichender Leistung kann die Klausur einmal, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Dekans zweimal wiederholt werden; die Wiederholungsprüfung muß jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgelegt werden.

II. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Nebenfach:

- Erfolgreiche Teilnahme an den drei Einführungsveranstaltungen;
- erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren aus dem Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft;
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse.

Magisterprüfung (§ 28 Magisterprüfungsordnung)

1. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach:
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft. Eine im Fach Indogermanische Sprachwissenschaft abgelegte Zwischenprüfung wird für das Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft anerkannt. Zwischenprüfungen anderer fachlich benachbarter Fächer (bei der Wahl des Teilfaches Informationswissenschaft als Schwerpunkt gilt dies auch für eine Zwischenprüfung in Indogermanischer Sprachwissenschaft) können unter der Voraussetzung anerkannt werden, daß im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft an Lehrveranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung teilgenommen wurde und ein Antrag gemäß § 6 Abs. 7 der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg gestellt wurde.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Allgemeine Sprachwissenschaft (erstes) Hauptfach ist, an zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist; je ein Hauptseminar muß aus den in Absatz 1 genannten Teilfächern stammen; ist Allgemeine Sprachwissenschaft (erstes) Hauptfach, muß das dritte Hauptseminar aus dem zum Schwerpunkt

gewählten Teilfach stammen. Vor der Vergabe eines Themas für die Magisterarbeit muß die erfolgreiche Teilnahme an den zwei Hauptseminaren aus dem für die Arbeit gewählten Teilfach nachgewiesen werden.

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung über Kommunikationstheorie, wenn als Schwerpunkt das Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft gewählt wurde.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung über Sprachpathologie, wenn als Schwerpunkt das Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft gewählt wurde.
 - Nachweis der Kenntnis einer zweiten Programmiersprache, wenn als Schwerpunkt das Teilfach Informationswissenschaft gewählt wurde.
2. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Nebenfach:
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft. Dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde. In diesem Falle erfordert die Zulassung zu dem Hauptseminar den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in § 23 Abs. 1 Nr. 1 der Zwischenprüfungsordnung genannten Einführungskursen, an zwei Proseminaren im Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft und den Nachweis von englischen Sprachkenntnissen.
 - Nachweis eines Hauptseminars in Theoretischer und Angewandter Sprachwissenschaft.

§ 10

Allgemeine Wissenschaftsgeschichte

(Vom Erlass einer Studienordnung gemäß Art. 72 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes befreit)

§ 11

Deutsche Philologie

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Deutsche Philologie im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombinationen zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Teilfächer

Das Fach Deutsche Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- Deutsche Sprachwissenschaft,
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.

Das Hauptfach Deutsche Philologie umfaßt im Hauptstudium und in der Magisterprüfung zwei Teilfächer. Als Nebenfach wird im Hauptstudium und in der Magisterprüfung eines der Teilfächer gewählt. Das Teilfach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur kann im Rahmen eines ersten und zweiten Hauptfaches oder als Nebenfach nur gewählt werden, wenn ein Staatsexamen für ein Lehramt vorliegt.

2. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier geordnete Studium hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem Studium des Faches Deutsch mit dem Ziel des Abschlusses durch das Staatsexamen für eines der Lehramter. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 (Allgemeine Bestimmungen) dieser Studienordnung.

3. Studienbeginn

Das Studium des Faches Deutsche Philologie kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

4. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Das Studium des Faches Deutsche Philologie setzt die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie angemessene Kenntnis der deutschen Literatur voraus.

Außerdem werden Kenntnisse in zwei Fremdsprachen vorausgesetzt, die zur Erarbeitung von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Eine dieser Fremdsprachen muß Latein sein. Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse ist für die Zulassung zur Magisterprüfung erforderlich, s. unten bei Ziffer 11. Es wird empfohlen, die genannten Kenntnisse in Fremdsprachen, soweit sie nicht bei Studienbeginn vorliegen, möglichst früh zu erwerben, s. dazu § 5 (Allgemeine Bestimmungen) dieser Studienordnung und den Anhang.

5. Studienziele

Das Studium soll den Studenten die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit im Fach Deutsche Philologie benötigen.

6. Studieninhalte

I. Ist Deutsche Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

A. Im Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft:

- Methoden und Ergebnisse der synchronen und diachronen Sprachforschung,
- Struktur der Gegenwartssprache,
- ältere Sprachstufen und Geschichte der deutschen Sprache.

B. Im Teilfach Ältere deutsche Literaturwissenschaft:

- Analyse von althochdeutschen und mittelhochdeutschen Texten,
- Kenntnisse althochdeutscher und mittelhochdeutscher Texte und Überblick über die geschichtlichen Zusammenhänge der älteren deutschen Literatur,

- Probleme der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft,
- Beziehungen zwischen der deutschsprachigen und der nichtdeutschsprachigen mittelalterlichen Literatur.

C. Im Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

- Analyse von literarischen Texten,
- Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur von der Renaissance bis zur Gegenwart,
- Probleme der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft,
- Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und anderen Literaturen.

D. Im Teilfach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur:

Sprachdidaktik:

- Didaktische Analyse sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse,
- schulartspezifische Modelle des Sprachunterrichts.

Literaturdidaktik:

- Methoden und Probleme des Leselernprozesses und des weiterführenden Lesens,
- Grundzüge der Jugendschriften- und der Jungleserkunde,
- literaturdidaktische Analysen.

Allgemeine Fragen des Deutschunterrichts:

- Sprachentwicklung und Sprachstörungen im Kindes- und Jugendalter,
- Lehrplananalyse und Unterrichtsforschung,
- Fragen der Leistungsmessung und -beurteilung,
- Geschichte des Deutschunterrichts.

II. Ist Deutsche Philologie Nebenfach, gelten die Studieninhalte des gewählten Teilfachs.

7. Studienberatung

Es finden zu jedem Semester Veranstaltungen zur Einführung in das Studium statt. Sie werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Anschlag bekanntgegeben, ebenso die Termine der regelmäßigen Fachberatung; vergleiche auch § 6 (Allgemeine Bestimmungen) dieser Studienordnung.

8. Auslandsstudium

Ein Studienaufenthalt im Ausland wird den Studenten nachdrücklich empfohlen; vergleiche dazu § 7 (Allgemeine Bestimmungen) dieser Studienordnung.

9. Studienaufbau

9.1 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

- Vorlesung
- Übung
- Proseminar

Hauptseminar
Oberseminar.

Es besteht die Möglichkeit, die obligatorischen Veranstaltungen innerhalb der für die Ablegung der Prüfungen gesetzten Fristen zu wiederholen.

9.2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Voraussetzung für den Besuch eines Haupt- oder Oberseminars ist das Bestehen der Zwischenprüfung, außerdem auch der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar II in dem betreffenden Teilfach.

Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. Auch in diesem Falle setzt die Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar in einem Teilfach der Deutschen Philologie jedoch den erfolgreichen Besuch des Proseminars II im betreffenden Teilfach voraus.

9.3 Grundstudium

Das Grundstudium wird in den drei Teilfächern

- A Deutsche Sprachwissenschaft
 - B Ältere deutsche Literaturwissenschaft
 - C Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- absolviert.

Die Zwischenprüfung findet in einem Teilfach nach Wahl des Studenten statt.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis des erfolgreich absolvierten Grundstudiums in den drei Teilfächern erforderlich.

Zugangsvoraussetzung für ein Proseminar II ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Proseminaren I; die Lehrveranstaltungen sind unten bei Ziffer 10. „Tabellarische Übersicht“ angegeben.

9.4 Zahl der Semesterwochenstunden (SWS)

Für den Erwerb der in der Prüfungsordnung beschriebenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von im Hauptfachstudium etwa 60 SWS, im Nebenfachstudium höchstens 40 SWS veranschlagt.

Wenn die Magisterarbeit im Fach Deutsche Philologie geschrieben wird, ist dafür ein zusätzlicher Zeitaufwand vorzusehen. Die Arbeit soll den Umfang von etwa 80 bis 110 Seiten Text nicht überschreiten. Die Bearbeitungsdauer ist sechs Monate. Das Nähere regelt § 17 der Magisterprüfungsordnung.

10. Tabellarische Übersicht

In der folgenden Übersicht werden diejenigen Lehrveranstaltungen mit der jeweiligen Semesterwochenstundenzahl genannt, deren Besuch im Regelfall für das Studium des jeweils angegebenen Teilfachs vor-

gesehen ist. Veranstaltungen, von denen der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist, sind gekennzeichnet (s. dazu unten Ziffer 11. „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen“).

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
Grundstudium¹⁾²⁾		
Teilfach A. Deutsche Sprachwissenschaft		
1.	1 Proseminar I: Deutsche Sprachwissenschaft I: Gegenwartssprache	2
	1 Proseminar II: Deutsche Sprachwissenschaft II: Sprachgeschichte	2
Teilfach B. Ältere deutsche Literaturwissenschaft		
bis	1 Proseminar I: Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur	2
	1 Proseminar II aus dem Teilgebiet Ältere deutsche Literaturwissenschaft	2
4.	Teilfach C. Neuere deutsche Literaturwissenschaft	
	1 Proseminar I: Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	2
	1 Proseminar II aus dem Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft	2
	darüber hinaus Vorlesungen, Übungen und Proseminare nach eigener Wahl	offen

Anmerkungen:

¹⁾ Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Fach Deutsche Philologie ist die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren I und II in den drei Teilflächen A bis C. Bei der Meldung zur Magisterprüfung ist im Hauptfach das erfolgreich absolvierte Grundstudium in den drei Teilfächern A bis C nachzuweisen. Im Nebenfach ist das erfolgreich absolvierte Grundstudium in zwei Teilfächern im Sinne der Magisterprüfungsordnung (§ 30 Abs. 1) nachzuweisen.

²⁾ Der erfolgreiche Besuch des Proseminars I ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars II.

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
Hauptstudium		
5.	3 Hauptseminare ¹⁾	6
bis	Vorlesungen, Hauptseminare, Oberseminare und andere für fortgeschrittene Studenten geeignete Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl	offen
8.		

Anmerkung:

¹⁾ Als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im (ersten) Hauptfach an drei, im zweiten Hauptfach an zwei Hauptseminaren erforderlich. Die Nachweise müssen aus zwei verschiedenen Teilfächern stammen. Im Nebenfach ist nur ein solcher Nachweis erforderlich, siehe Ziffer 11.

11. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 27 Zwischenprüfungsordnung)

(1) Die Zwischenprüfung wird nach Wahl in einem der folgenden Teilfächer abgelegt:

- Deutsche Sprachwissenschaft
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft

(2) Bei der Meldung zur Prüfung ist die Erfüllung der in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen für die drei Teilfächer nachzuweisen.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für die Teilfächer sind:

A. Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem zweistündigen Proseminar I: Deutsche Sprachwissenschaft I: Gegenwartssprache;
2. einem zweistündigen Proseminar II: Deutsche Sprachwissenschaft II: Sprachgeschichte.

B. Teilfach Ältere deutsche Literaturwissenschaft:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem zweistündigen Proseminar I: Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur;
2. einem zweistündigen Proseminar II aus dem Teilgebiet Ältere deutsche Literaturwissenschaft.

C. Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem zweistündigen Proseminar I: Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft;
2. einem zweistündigen Proseminar II aus dem Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft.

Magisterprüfung (§ 30 Magisterprüfungsordnung)

(1) Das Fach Deutsche Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Deutsche Sprachwissenschaft,
- B. Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
- C. Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- D. Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.

Das Hauptfach Deutsche Philologie umfaßt zwei Teilfächer. Als Nebenfach wird eines der Teilfächer gewählt. Das Teilfach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur kann im Rahmen eines ersten und zweiten Hauptfaches oder als Nebenfach nur gewählt werden, wenn ein Staatsexamen für ein Lehramt vorliegt.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist Deutsche Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Deutsche Philologie und Nachweis des

erfolgreich absolvierten Grundstudiums in den drei Teilfächern A bis C, soweit nicht bereits bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen;

- b) Nachweis der Kenntnis der lateinischen Sprache und einer weiteren Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten. Die Sprachkenntnisse müssen zum Verständnis von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen; sie werden z.B. durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene gesonderte Sprachprüfung (z.B. Latinum) oder in anderer Form nachgewiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Fachvertretern Latein durch die Kenntnis einer anderen klassischen Kultur-sprache ersetzen.
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Deutsche Philologie erstes Hauptfach ist, und an zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist; die Hauptseminare müssen aus mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Teilfächer stammen. Vor der Vergabe eines Themas für die Magisterarbeit muß die erfolgreiche Teilnahme an den zwei Hauptseminaren aus dem für die Arbeit gewählten Teilfach nachgewiesen werden.

2. Ist Deutsche Philologie Nebenfach:

- a) Nachweis des Grundstudiums in zwei Teilfächern nach Maßgabe von Absatz 1.
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in einem Teilfach. Dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde. In diesem Fall setzt die Teilnahme an einem Hauptseminar in einem Teilfach der Deutschen Philologie den erfolgreichen Besuch eines Proseminars*) im betreffenden Teilfach voraus.
- c) Nachweis der Kenntnis der lateinischen Sprache und einer weiteren Fremdsprache gemäß Nr. 1 Buchstabe b.
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar.

§ 12

Englische Philologie

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Englische Philologie im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

*) „Proseminar“ im Sinne der prüfungsrechtlichen Anforderungen ist ein „Proseminar II“ im Sinne der Studienordnung.

1. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier behandelte Fachstudium hat sehr starke Berührungspunkte mit dem Studium des Faches Englisch mit dem Ziel des Abschlusses durch das Staatsexamen für eines der Lehrämter; das Grundstudium des Faches als Hauptfach im Magisterstudiengang und des Faches Englisch für das Lehramt an Gymnasien sind mit Ausnahme der Didaktik identisch. Entsprechende Studienleistungen werden gegenseitig anerkannt (vgl. § 4 der „Allgemeinen Bestimmungen“ dieser Studienordnung).

2. Teilfächer

Das Fach Englische Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Englische Sprachwissenschaft
- B. Englische Literaturwissenschaft
- C. Amerikanische Literaturwissenschaft.

Das (erste und zweite) Hauptfach umfaßt jeweils zwei Teilfächer. Als Nebenfach wird eines der Teilfächer gewählt.

3. Studienbeginn

Das Studium der Englischen Philologie kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

4. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Für ein reguläres Fachstudium sind gute bis sehr gute englische Sprachkenntnisse Voraussetzung. Ob und in welchem Umfang diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Sprachtest („Placement Test“) festgestellt; werden in diesem Test die erforderlichen Kenntnisse nicht nachgewiesen, so erfolgt keine Zulassung zu sprachpraktischen Übungen. Darüber hinaus bildet ein grundsätzliches Interesse am Umgang mit Sprache und Literatur eine wichtige Voraussetzung für das Anglistikstudium.

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- und zur Magisterprüfung sind Nachweise von lateinischen Sprachkenntnissen und von Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache (insbesondere Französisch) vorgeschrieben.

Soweit diese Kenntnisse nicht vorhanden sind, sollen sie möglichst früh im Studium erworben werden, s. dazu unter Ziffer 11. „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen“ sowie in § 5 der „Allgemeinen Bestimmungen“ dieser Studienordnung und im Anhang.

5. Studienberatung

Eine fachspezifische Studienberatung für Studenten des Magisterstudiengangs findet jeweils zu Semesterbeginn in einer entsprechenden Veranstaltung statt. Darüber hinaus stehen die im Vorlesungsverzeichnis als Studienberater ausgewiesenen Mitglieder des Instituts für Anglistik und Amerikanistik während ihrer Sprechzeiten zur individuellen Beratung zur Verfügung.

6. Studienziele

Das Studium soll den Studenten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und verantwortlichem Umgang mit diesen benötigen. Durch die Magisterprüfung als Abschluß des Studiums wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Teilfächern festgestellt.

Im Verlauf des Studiums werden Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten vermittelt:

- Beherrschung der englischen Sprache;
- Sprachwissenschaft sowie Struktur und Geschichte der englischen Sprache;
- Literaturwissenschaft und Geschichte der englischsprachigen Literaturen, insbesondere der britischen und nordamerikanischen;
- Landeskunde der englischsprachigen Länder, insbesondere Großbritanniens und Nordamerikas.

7. Studieninhalte

Den Kern des Studiums bilden die folgenden Inhalte:

- die englische Gegenwartssprache im mündlichen und schriftlichen Gebrauch, insbesondere Wortschatz, Grammatik, Stilistik und Idiomatik sowie Lautbildung und Intonation;
- Strukturelle Eigenschaften der englischen Sprache; Überblick über die Geschichte der englischen Sprache, gegebenenfalls einschließlich der Übersetzung und Erläuterung von alt- und mittelenglischen Texten;
- Probleme, Methoden und Ergebnisse der Sprachwissenschaft; Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden auf die Analyse und Interpretation von Texten;
- Überblick über die englische Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart und über die amerikanische Literatur;
- Probleme, Methoden und Ergebnisse der Literaturwissenschaft; Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf die Analyse und Interpretation literarischer Texte;
- Landes- und Kulturkunde englischsprachiger Länder, insbesondere Großbritanniens und Nordamerikas.

Hauptfach- und Nebenfachstudien unterscheiden sich in der Zahl der Teilfächer, in Gewichtung und Umfang der einzelnen Inhalte sowie im generellen Grad der Vertiefung des Wissens auf den einzelnen Gebieten. Das Nähere regeln die Zwischenprüfungsordnung und die Magisterprüfungsordnung.

8. Auslandsstudium

Allen Studenten des Faches Englische Philologie, insbesondere jenen, welche Englisch als (erstes oder zweites) Hauptfach studieren, wird dringend empfohlen, einen drei- bis sechsmonatigen, möglichst sogar einjährigen Studienaufenthalt im englischsprachigen

Ausland zu verbringen. Der Auslandsaufenthalt sollte im Normalfall nach Abschluß des Grundstudiums (Ablegung der Zwischenprüfung), jedoch nicht später als im siebten Semester angetreten werden. Vgl. auch § 7 der „Allgemeinen Bestimmungen“.

9. Lehrveranstaltungen

Die Haupttypen akademischer Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesungen	(V)
Wissenschaftliche Übungen	(Ü)
Sprachpraktische Übungen	(ÜSpr)
Proseminare	(PS)
Hauptseminare	(HS)
Kolloquien	(K)

Alle Veranstaltungen, die mit einem Leistungsnachweis („Schein“) abgeschlossen werden, können im allgemeinen bei Nichtbestehen innerhalb der für die Meldung zur Prüfung vorgegebenen Fristen wiederholt werden.

10. Studienaufbau

Das Fach Englische Philologie kann innerhalb des Magisterstudiengangs einerseits im Rahmen eines Zwei-Fach-Studiums als erstes oder zweites Hauptfach, andererseits im Rahmen eines Drei-Fach-Studiums als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden.

In jedem Fall gliedert sich der Studienverlauf zeitlich in ein Grundstudium und in ein darauf aufbauendes Hauptstudium (vgl. § 3 der „Allgemeinen Bestimmungen“).

Für den Eintritt in das Hauptstudium ist im Hauptfach das Bestehen der Zwischenprüfung obligatorisch. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung. Studenten, welche Englisch als Nebenfach wählen, haben die Wahl, ob sie die Zwischenprüfung im Nebenfach Englisch oder im anderen Nebenfach ihrer Fächerverbindung ablegen wollen. Falls keine Zwischenprüfung in Englisch abgelegt wird, ist für die Aufnahme in ein Hauptseminar die Vorlage des „Sprachpraktischen Scheins“ sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem teilfachspezifischen Einführungskurs und Proseminar erforderlich (vgl. unten bei Ziffer 11).

Der Umfang der Studienleistungen für ein Magisterstudium der Englischen Philologie umfaßt höchstens 80 Semesterwochenstunden (40 im Grundstudium und 40 im Hauptstudium), falls Englisch als Hauptfach studiert wird, und höchstens 40 Semesterwochenstunden (30 im Grundstudium und 10 im Hauptstudium), falls Englisch als Nebenfach studiert wird. In diesen Zahlen sind jeweils Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl des Studenten auch aus Fächern, die nicht als Prüfungsfächer gewählt werden, im Umfang von etwa 10 % der Stundenvolumina enthalten (vgl. § 2 der „Allgemeinen Bestimmungen“).

Ist Englische Philologie Hauptfach im Rahmen eines Drei-Fach-Studiums oder erstes Hauptfach im Rahmen eines Zwei-Fach-Studiums, so wird hier die Magisterarbeit geschrieben. Die Magisterarbeit soll den Umfang von 80 Textseiten nicht überschreiten. Sie

kann in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sein. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Das Nähere regelt § 17 der Magisterprüfungsordnung.

Der für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderliche „Sprachpraktische Schein mit Nachweis von Übersetzungsübungen aus der Fremdsprache“ wird erworben durch

- erfolgreiche Teilnahme am „General Language Course III“ (4 SWS) und
- erfolgreiche Teilnahme an der diesem zugeordneten Übersetzungsübung Englisch/Deutsch (2 SWS).

Die Veranstaltungen können innerhalb der für die Ablegung der Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

Im einzelnen verlaufen die verschiedenen Studiengangvarianten nach folgenden Plänen. Scheinpflichtige Veranstaltungen sind jeweils durch (S) gekennzeichnet.

10.1 Englische Philologie als erstes Hauptfach im Rahmen eines Zwei-Fach-Studiums beziehungsweise Englische Philologie als Hauptfach im Rahmen eines Drei-Fach-Studiums

Das (erste) Hauptfach umfaßt zwei aus den drei Teilfächern englische Sprachwissenschaft, englische Literaturwissenschaft und amerikanische Literaturwissenschaft.

Vor Aufnahme des Studiums ist der Einstufungstest (Placement-Test) abzulegen.

Das **Grundstudium** besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Fachsemester	Fachgebiet	Lehrveranstaltungsart	Zahl der SWS
1. bis 4.	(gegebenenfalls Erwerb sprachlicher Voraussetzungen, z. B. Latein/Französisch)		
	Einführungskurs in englischer Sprachwissenschaft (S)	Ü	2
	Proseminar in englischer Sprachwissenschaft (S)	PS	2
	Einführungskurs in englischer/amerikanischer Literaturwissenschaft (S)	Ü	2
	Proseminar in englischer/amerikanischer Literaturwissenschaft (S)	PS	2
	General Language Course I (S) ¹⁾	ÜSpr	4
	General Language Course II (S)	ÜSpr	4
	General Language Course III (S)	ÜSpr	4
	Englisch-Deutsche Übersetzung III (S)	ÜSpr	2
	Phonetik (S)	ÜSpr	2
	Dictation (S)	ÜSpr	1
	Landeskunde (S)	ÜSpr	2
	Grammar III	ÜSpr	2
	Translation III	ÜSpr	2
	Vorlesungen	V	2 je Semester
	weitere Veranstaltungen nach Wahl		

Anmerkung:

¹⁾ Kann bei Erreichen eines entsprechenden Ergebnisses im Placement-Test übersprungen werden.

Zwischenprüfung

- schriftlicher Teil: Deutsch-Englische Übersetzung und Fragen zur Grammatik
- mündlicher Teil: 30minütige Prüfung in englischer Sprachwissenschaft oder englischer/amerikanischer Literaturwissenschaft.

Nach Abschluß der Zwischenprüfung wird ein Auslandsaufenthalt empfohlen (vgl. oben unter Ziffer 8 und § 7 der „Allgemeinen Bestimmungen“).

Das **Hauptstudium** besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Fachsemester	Fachgebiet	Lehrveranstaltungsart	Zahl der SWS
5. bis 8.	3 Hauptseminare (S), von denen jeweils mindestens eines aus Sprachwissenschaft und eines aus Literaturwissenschaft belegt werden muß	HS	6
	Einführung in das Altenglische oder Einführung in das Mittelenglische (S) ¹⁾	Ü	2
	General Language Course IV (S)	ÜSpr	4
	General Language Course V (S)	ÜSpr	4
	weitere sprachpraktische Übungen nach Wahl		
	Landeskunde	Ü	2
	Vorlesungen	V	2 je Semester
weitere Veranstaltungen gemäß gewählten Interessenschwerpunkten			
			insgesamt ca. 40 SWS

Anmerkung:

¹⁾ Wenn Sprachwissenschaft eines der gewählten Teilfächer ist.

Studienabschluß:

- Magisterarbeit in einem der gewählten Teilfächer (sechs Monate Bearbeitungszeit)
- schriftliche Prüfung: drei Stunden Klausur im Teilfach der Magisterarbeit
- mündliche Prüfung: je 30 Minuten in jedem der beiden gewählten Teilfächer.

10.2 Englische Philologie als zweites Hauptfach im Rahmen eines Zwei-Fach-Studiums

Das zweite Hauptfach umfaßt zwei aus den drei Teilfächern englische Sprachwissenschaft, englische Literaturwissenschaft und amerikanische Literaturwissenschaft.

Vor Aufnahme des Studiums ist der Einstufungstest (Placement-Test) abzulegen.

Das **Grundstudium** besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Fachsemester	Fachgebiet	Lehrveranstaltungsart	Zahl der SWS
	(gegebenenfalls Erwerb sprachlicher Voraussetzungen, z. B. Latein/Französisch)		
1. bis 4.	Einführungskurs in englischer Sprachwissenschaft (S)	Ü	2
	Proseminar in englischer Sprachwissenschaft (S)	PS	2
	Einführungskurs in englischer/amerikanischer Literaturwissenschaft (S)	Ü	2
	Proseminar in englischer/amerikanischer Literaturwissenschaft (S)	PS	2
	General Language Course I (S) ¹⁾	ÜSpr	4
	General Language Course II (S)	ÜSpr	4
	General Language Course III (S)	ÜSpr	4
	Englisch-Deutsche Übersetzung III (S)	ÜSpr	4
	Phonetik (S)	ÜSpr	2
	Dictation (S)	ÜSpr	2
	Landeskunde (S)	ÜSpr	1
	Grammar III	ÜSpr	2
	Translation III	ÜSpr	2
	Vorlesungen	V	2 je Semester
	weitere Veranstaltungen nach Wahl		

insgesamt ca. 40 SWS

Anmerkung:

¹⁾ Kann bei Erreichen eines entsprechenden Ergebnisses im Placement-Test übersprungen werden.

Zwischenprüfung

- schriftlicher Teil: Deutsch-Englische Übersetzung und Fragen zur Grammatik
- mündlicher Teil: 30minütige Prüfung in englischer Sprachwissenschaft oder englischer/amerikanischer Literaturwissenschaft.

Nach Abschluß der Zwischenprüfung wird ein Auslandsaufenthalt empfohlen (vgl. oben unter Ziffer 8 und § 7 der „Allgemeinen Bestimmungen“).

Das **Hauptstudium** besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Fachsemester	Fachgebiet	Lehrveranstaltungsart	Zahl der SWS
5. bis 8.	2 Hauptseminare nach freier Wahl (S)	HS	4
	Einführung in das Altenglische oder Einführung in das Mittelenglische (S) ¹⁾	Ü	2
	General Language Course IV (S)	ÜSpr	4
	General Language Course V (S)	ÜSpr	4
	weitere sprachpraktische Übungen nach Wahl		
	Landeskunde	Ü	2
	Vorlesungen	V	2 je Semester
	weitere Veranstaltungen gemäß gewählten Interessenschwerpunkten		

insgesamt ca. 40 SWS

Anmerkung:

¹⁾ Wenn Sprachwissenschaft eines der gewählten Teilfächer ist.

Studienabschluß:

- schriftliche Prüfung: drei Stunden Klausur in einem Teilfach nach eigener Wahl
- mündliche Prüfung: je 30 Minuten in jedem der beiden gewählten Teilfächer.

10.3 Englische Philologie als Nebenfach im Rahmen eines Drei-Fach-Studiums

Als Nebenfach wird eines aus den drei Teilfächern englische Sprachwissenschaft, englische Literaturwissenschaft und amerikanische Literaturwissenschaft gewählt.

Vor Aufnahme des Studiums ist der Einstufungstest (Placement Test) abzulegen.

Das **Grundstudium** besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Fachsemester	Fachgebiet	Lehrveranstaltungsart	Zahl der SWS
	(gegebenenfalls Erwerb sprachlicher Voraussetzungen, z. B. Latein/Französisch)		
1. bis 4.	Einführungskurs im gewählten Teilfach (S)	Ü	2
	Proseminar (S) in Sprachwissenschaft bzw. (englischer oder amerikanischer) Literaturwissenschaft	PS	2
	General Language Course I (S) ¹⁾	ÜSpr	4
	General Language Course II (S)	ÜSpr	4
	General Language Course III (S)	ÜSpr	4
	Englisch-Deutsche Übersetzung III (S)	ÜSpr	2
	Landeskunde (S)	ÜSpr	2
	Grammar III	ÜSpr	2
	Translation III	ÜSpr	2
	Vorlesungen	V	2 je Semester
	weitere Veranstaltungen nach Wahl		

insgesamt ca. 28-32 SWS

Anmerkung:

¹⁾ Kann bei Erreichen eines entsprechenden Ergebnisses im Placement-Test übersprungen werden.

Abschluß des Grundstudiums

Der Student hat die Wahl, ob er die Zwischenprüfung im Fach Englisch oder in dem anderen Nebenfach der gewählten Fächerverbindung ablegen will.

Die Zwischenprüfung besteht aus:

- schriftlicher Teil: Deutsch-Englische Übersetzung und Fragen zur Grammatik
- mündlicher Teil: 30minütige Prüfung in englischer Sprachwissenschaft oder englischer/amerikanischer Literaturwissenschaft.

Wenn die Zwischenprüfung nicht abgelegt wird, gilt als Zugangsvoraussetzung zu einem Hauptseminar der Nachweis des „Sprachpraktischen Scheins“ sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem teilfachspezifischen Einführungskurs und Proseminar.

Nach Abschluß des Grundstudiums wird ein Auslandsaufenthalt empfohlen (vgl. oben unter Ziffer 8 und § 7 der „Allgemeinen Bestimmungen“).

Das **Hauptstudium** besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Fachsemester	Fachgebiet	Lehrveranstaltungsart	Zahl der SWS
5. bis 8.	1 Hauptseminar im gewählten Teilfach (S)	HS	2
	General Language Course IV (S)	ÜSpr	4
	General Language Course V	ÜSpr	4
	weitere sprachpraktische Übungen nach Wahl		
	Vorlesungen	V	offen
	weitere Veranstaltungen gemäß gewählten Interessenschwerpunkten		

insgesamt ca. 10-12 SWS

Studienabschluß:

Der Student hat die Wahl, ob er in der Abschlußprüfung die schriftliche Prüfung im Fach Englisch oder im anderen Nebenfach der gewählten Fächerverbindung ablegen will. Abhängig von dieser Entscheidung besteht die Abschlußprüfung aus:

- gegebenenfalls der schriftlichen Prüfung: drei Stunden Klausur in einem Teilfach nach eigener Wahl;
- in jedem Fall der mündlichen Prüfung: 30 Minuten im gewählten Teilfach.

11. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

In einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und die Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 28 Zwischenprüfungsordnung)

1. Nachweis des Latinums oder mindestens von lateinischen Sprachkenntnissen und Nachweis von mindestens Grundkenntnissen der französischen oder einer anderen romanischen Sprache;
2. Sprachpraktischer Schein mit Nachweis von Übersetzungsübungen aus der Fremdsprache;
3. Diktatschein;
4. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (IPA);
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs Landeskunde;
6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs);
7. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs).

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Englische Philologie entfallen die Nummern 3 und 4 sowie je nach dem gewählten Teilfach Nummer 6 oder 7.

Magisterprüfung (§ 31 Magisterprüfungsordnung)

1. Ist Englische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:
 - a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Englische Philologie;
 - b) Nachweis des Latinums oder mindestens lateinischer Sprachkenntnisse; die Sprachkenntnisse werden z.B. durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über die bestandene gesonderte Sprachprüfung (Latinum) oder in anderer Form nachgewiesen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Fachvertretern die lateinische Sprache durch eine andere klassische Kultursprache ersetzen.
 - c) Nachweis der Kenntnis der französischen oder einer anderen romanischen Sprache;
 - d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren in Englischer Philologie, wenn sie (erstes) Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist; ist sie (erstes) Hauptfach, muß ein Hauptseminar aus Englischer Sprachwissenschaft und eines aus einer der Literaturwissenschaften stammen;
 - e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium;
 - f) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer sprachwissenschaftlichen Übung im Hauptstudium, Schwerpunkt Sprachgeschichte, wenn Sprachwissenschaft eines der gewählten Teilfächer ist.

2. Ist Englische Philologie Nebenfach:

- a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Englische Philologie; dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
- b) Nachweis des Latinums oder mindestens lateinischer Sprachkenntnisse gemäß Nummer 1 Buchstabe b);
- c) Nachweis der Kenntnis der französischen oder einer anderen romanischen Sprache;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar. Besteht keine Verpflichtung zur Ablegung der Zwischenprüfung, so ist für die Aufnahme in ein Hauptseminar die Vorlage des sprachpraktischen Scheins im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Zwischenprüfungsordnung sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem teilfachspezifischen Einführungskurs und Proseminar erforderlich;
- e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung im Hauptstudium.

§ 13

Evangelische Theologie (Systematische und Praktische Theologie)

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Evangelische Theologie im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Teilfächer

Das Fach Evangelische Theologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Systematische Theologie
- B. Praktische Theologie

Beide Teilfächer werden im Studium des Faches studiert.

2. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier geordnete Studium hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem nicht vertieften Studium des Faches Evangelische Religionslehre mit dem Ziel des Abschlusses durch das Staatsexamen für eines der Lehrämter.

Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 dieser Studienordnung.

3. Studienbeginn

Das Studium des Faches Evangelische Theologie kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden.

4. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch werden nicht verlangt. Doch werden Sprachkenntnisse im Lateinischen empfohlen, ebenso werden EDV-Kenntnisse dringend nahegelegt.

5. Studienziele

1. Kenntnis der Grundzüge der Evangelischen Theologie, vor allem der Systematischen Theologie, der Theologiegeschichte, der Biblischen Theologie und der Religionspädagogik.
2. Vertrautheit mit der biblischen Exegese und den modernen Arbeitsweisen wissenschaftlicher Theologie.
3. Fähigkeit zum problembewußten Denken und zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie.

6. Studieninhalte

Das Fach Evangelische Theologie im Magisterstudiengang wird in den Teilfächern Systematische Theologie und Praktische Theologie angeboten. Dabei schließt die Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) auch die Historische Theologie (Kirchengeschichte) mit ein.

Das Teilfach Praktische Theologie (Religionspädagogik) schließt das Gebiet der Biblischen Theologie (Altes und Neues Testament) mit ein.

Das Lehrangebot des Faches im Magisterstudiengang kann den folgenden Bereichen zugeordnet werden:

- Altes Testament (AT),
- Neues Testament (NT),
- Kirchengeschichte (KG),
- Dogmatik (Syst. Th.),
- Ethik (Syst. Th.),
- Religionspädagogik/Fachdidaktik (Rel.-Päd.).

Im Verlauf des Hauptstudiums soll der Student im Zusammenhang mit den Hauptseminarveranstaltungen, an denen er teilnimmt, Schwerpunkte seines Studiums ausbilden. Im Studium des Faches als erstes Hauptfach sind drei, als zweites Hauptfach zwei Hauptseminare erforderlich. Im Studium des Faches als Nebenfach ist nur ein Hauptseminar erforderlich. Mögliche Bereiche der Schwerpunktbildung sind unten angegeben, s. bei Ziffer 10 „Lehrveranstaltungen“.

7. Studienberatung

Die Studienberatung wird von den Professoren und den Wissenschaftlichen Assistenten an den Lehrstühlen abgehalten. Die Zeiten für die Studienberatung sind aus dem Vorlesungsverzeichnis und den Anschlägen bei den Lehrstühlen ersichtlich.

8. Gaststudium an einer anderen Universität

Ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt an einer Evangelisch-theologischen Fakultät einer auswärtigen Universität wird empfohlen, damit der Student die Möglichkeit hat, die volle Breite eines Studienangebots in Evangelischer Theologie kennenzulernen.

9. Studienaufbau

- 9.1 Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Voraussetzung des Zugangs zu Veranstaltungen des Hauptstudiums ist das Bestehen der Zwischenprüfung. Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung für den Zugang zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erfüllt sind, s. unten bei Ziffer 11 „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen“.
- 9.2 Das für das Magisterstudium relevante Lehrangebot in Evangelischer Theologie umfaßt pro Semester etwa 12 Semesterwochenstunden (SWS). Die Zuordnung des Lehrangebots zum jeweiligen Studienverlauf wird durch Studienberatung im einzelnen erläutert. Für das gesamte Fachstudium werden im Hauptfach etwa 70 Semesterwochenstunden (SWS) veranschlagt, im Nebenfach höchstens 40 SWS. Wenn die Magisterarbeit in Evangelischer Theologie geschrieben wird, ist dafür ein zusätzlicher Zeitaufwand vorzusehen. Die Arbeit soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. Das Nähere zur Magisterarbeit ist in § 17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.
- 9.3 Für das Magisterstudium eignen sich besonders Vorlesungen (V), Seminare (S), Hauptseminare (HS) und Übungen (Ü). Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann in Seminaren oder Vorlesungen aufgrund einer Seminararbeit, eines Referats, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erworben werden. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt. Die Veranstaltungen können innerhalb der für die Ablegung der Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

10. Lehrveranstaltungen

Im folgenden wird ein Studienplan für die wichtigsten Lehrveranstaltungen vorgeschlagen, der je nach Angebot und den Studienvoraussetzungen der Studenten variiert werden sollte. Die Veranstaltungen, aus denen ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist, sind gekennzeichnet, vgl. dazu auch Ziffer 11 „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen“.

A. Hauptstudium

Fach-semester	Fachgebiet	Zahl der SWS
1.	Semester	
	Einführung in die Theologie (mit Kolloquium) (Syst. Th.)	V 2

Grundstudium

1.	Semester	
	Einführung in die Theologie (mit Kolloquium) (Syst. Th.)	V 2

Fach- seme- ster	Fachgebiet	Zahl der SWS	Fach- seme- ster	Fachgebiet	Zahl der SWS
	Einführung in das Alte Testament – Schwerpunkt Pentateuch	V 2		z. B. Methoden exegetischer Arbeit am Alten Testament	HS ^{*)} 2
	Biblisch-theologische Lehrveranstal- tung, z. B. Methoden exegetischer Arbeit am Neuen Testament	S ¹⁾ 2		oder Systematisches Seminar, z. B. Die christliche Hoffnung	HS ^{*)} 2
2.	Semester	V 2	7.	Semester	
	Einführung in das Neue Testament – Schwerpunkt Synoptiker und Jesus- überlieferung (NT)	V 2		Biblisch-theologische Lehrveranstaltung, z. B. Die biblischen Schöpfungsgeschichten und die moderne Natur- wissenschaft	V ^{*)} 2
	Einführung in die Theologie Luthers (mit Kolloquium) (KG)	V 2		Religionspädagogisches Seminar, z. B. Die Begegnung mit den Welt- religionen im Religionsunterricht	HS ¹⁾ 2
	Kirchengeschichtliche Lehrveranstal- tung, z. B. Einführung in die Lutherischen Bekenntnisschriften	S ²⁾ 2		gegebenenfalls Magisterarbeit	
3.	Semester	V 2	8.	Semester	
	Der Prozeß Jesu – Einführung in die Passions- und Ostergeschichten (NT)	V 2		Systematische Lehrveranstaltung, z. B. Religiöse Randgemeinschaften	S ^{*)} 2
	Der christliche Glaube I (mit Kolloquium) (Syst. Th.)	V 2		Systematische Lehrveranstaltung, z. B. Im Fangnetz des Bösen (nachweispflichtig)	V ^{*)} 2
	Begründung und Aufgabe des Religionsunterrichts (Rel.-Päd.)	V 2		Magisterprüfung	
	Religionspädagogische Lehrveranstal- tung, z. B. Curriculare Strukturen des Religionsunterrichts	S ³⁾ 2		Anmerkungen:	
4.	Semester	V 2		1) bis 4) In diesen Veranstaltungen kann der für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderliche Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus der Systematischen Theologie, der Kirchengeschichte, der Biblischen Theologie und der Religionspädagogik erwor- ben werden.	
	Die Prophetie des Alten Testaments (AT)	V 2		5) bis 7) In diesen Veranstaltungen können die für die Zulassung zur Magisterprüfung erforderlichen Nachweise der erfolg- reichen Teilnahme an Hauptseminaren erworben werden. Ein Hauptseminar muß aus dem Gebiet der Systematischen Theologie, eines aus dem Gebiet der Biblischen Theologie oder Religionspädagogik stammen. Im Studium des Faches als erstes Hauptfach sind drei Hauptseminare, im Studium des Faches als zweites Hauptfach zwei Hauptseminare erforderlich.	
	Der christliche Glaube II (mit Kolloquium) (Syst. Th.)	V 2		*) In diesen Veranstaltungen kann der Nachweis der erfolgrei- chen Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen erworben werden; zwei Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der System- atischen Theologie und je eine aus der Religionspädagogik und der Biblischen Theologie sind erforderlich.	
	Systematische Lehrveranstaltung, z. B. Die christliche Ehe	S ⁴⁾ 2		B. Nebenfachstudium	
Zwischenprüfung				Ist Evangelische Theologie Nebenfach, legt sich fol- gender Studienplan nahe, der je nach Angebot und den Studienvoraussetzungen der Studenten variiert werden sollte:	
Hauptstudium (Hauptfach)					
5.	Semester	V 2		Fach- seme- ster	Fachgebiet
	Die Theologie des Paulus anhand seiner Hauptbriefe (NT)	V 2			Zahl der SWS
	Systematisches Seminar, z. B. Gotteslehre	HS ³⁾ 2			
	Religionspädagogische Lehrveranstal- tung, z. B. Ethische Fragen im erfahrungsorientierten Religions- unterricht	V ^{*)} 2			
6.	Semester	V 2			
	Konzeptionen des Religionsunterrichts (Rel.-Päd.)	V 2			
	Theologische Forschungsmethoden und Abfassung von akademischen Arbeiten	Ü 1			
	Religionspädagogisches Seminar, z. B. Theorien und Stufenmodelle zur Ent- wicklung des religiösen Bewußtseins	HS ^{*)} 2			
	oder				
	Biblisch-theologisches Seminar,				

Grundstudium

1.	Semester	
	Einführung in die Theologie (mit Kolloquium) (Syst. Th.)	V 2
	Einführung in das Alte Testament – Schwerpunkt Pentateuch (AT)	V 2

Fach- seme- ster	Fachgebiet	Zahl der SWS	Fach- seme- ster	Fachgebiet	Zahl der SWS
2.	Semester	V 2	8.	Semester	
	Die Botschaft Jesu – Wunder und Gleichnisse (NT)	V 2		Systematische Lehrveranstaltung, z. B. Die christliche Hoffnung	S ^{*)} 2
	Einführung in die Theologie Luthers (mit Kolloquium) (KG)	V 2		Systematische Lehrveranstaltung, z. B. Religiöse Randgemeinschaften	S ^{*)} 2
3.	Semester	V 2	Magisterprüfung		
	Der christliche Glaube I (mit Kolloquium) (Syst. Th.)	V 2	Anmerkungen:		
	Begründung und Aufgabe des Religionsunterrichts (Rel.-Päd.)	V 2	1) und 2) In diesen Veranstaltungen kann der für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderliche Nachweis der erfolg- reichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung (a) aus der Systematischen Theologie oder der Kirchengeschichte und (b) der Biblischen Theologie oder der Religionspädagogik erworben werden.		
	Religionspädagogische Lehrveranstal- tung, z. B. Curriculare Strukturen des Religionsunterrichts	S ¹⁾ 2	3) In einer dieser Veranstaltungen kann der für die Zulassung zur Magisterprüfung erforderliche Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar erworben werden.		
	oder		*) In diesen Veranstaltungen kann der Nachweis der erfolgrei- chen Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen erworben werden; zwei Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der System- atischen Theologie und je eine aus der Religionspädagogik und der Biblischen Theologie sind erforderlich.		
	Biblisch-theologische Lehrveranstaltung, z. B. Methoden exegetischer Arbeit am Neuen Testament	S ¹⁾ 2	11. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen		
4.	Semester	V 2	Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwi- schen- und Magisterprüfung bestimmt:		
	Der christliche Glaube II (mit Kolloquium) (Syst. Th.)	V 2	Zwischenprüfung (§ 30 Zwischenprüfungsordnung)		
	Systematische Lehrveranstaltung, z. B. Die christliche Ehe	S ²⁾ 2	1. Evangelische Theologie als Hauptfach: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus der Systematischen Theologie, der Kirchengeschichte, der Biblischen Theologie und der Religionspädagogik.		
	Kirchengeschichtliche Lehrveranstaltung, z. B. Einführung in die Lutherischen Bekenntnisschriften	S ²⁾ 2	2. Evangelische Theologie als Nebenfach: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus: a) der Systematischen Theologie oder der Kirchengeschichte und b) der Biblischen Theologie oder Religionspädagogik.		
gegebenenfalls Zwischenprüfung			Magisterprüfung (§ 32 Magisterprüfungsordnung)		
Hauptstudium (Nebenfach)			1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Evangelische Theologie; dieser Nachweis entfällt, wenn sie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.		
5.	Semester	HS ³⁾ 2	2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Evangelische Theologie (erstes) Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist; ein Hauptseminar muß aus dem Gebiet der Systematischen Theologie und ein weiteres aus dem Gebiet der Biblischen Theologie oder der Religionspädagogik stammen; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar, wenn Evangelische Theologie Nebenfach ist;		
	Systematisches Seminar, z. B. Gotteslehre	HS ³⁾ 2			
	Religionspädagogische Lehrveranstal- tung, z. B. Ethische Fragen im erfahrungsorientierten Religionsunterricht	V ^{*)} 2			
6.	Semester	V 2			
	Konzeptionen des Religionsunterrichts (Rel.-Päd.)	V 2			
	Religionspädagogisches Seminar, z. B. Theorien und Stufenmodelle zur Ent- wicklung des religiösen Bewußtseins	HS ³⁾ 2			
	oder				
	Biblisch-theologisches Seminar, z. B. Methoden exegetischer Arbeit am Alten Testament	HS ³⁾ 2			
7.	Semester	V ^{*)} 2			
	Biblisch-theologische Lehrveranstal- tung, z. B. Die biblischen Schöpfungsgeschichten und die moderne Naturwissenschaft	V ^{*)} 2			
	Die Theologie des Paulus anhand seiner Hauptbriefe	V 2			

3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der Systematischen Theologie und an je einer Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der Religionspädagogik und der Biblischen Theologie.

§ 14

Geographie

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Geographie im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Teilfächer

Das Fach Geographie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Physische Geographie
- B. Kulturgeographie
- C. Wirtschafts- und Sozialgeographie
- D. Didaktik der Geographie.

Im Grundstudium wird nicht nach Studienrichtungen unterschieden. Allerdings sollte die Wahl der anderen Fächer der Fächerkombination des Magisterstudienganges schon im Hinblick auf die spezielle Ausrichtung des Faches Geographie im Hauptstudium vorgenommen werden.

Die Teilfächer können nicht als Nebenfächer verwendet werden. Im Magisterstudium ist nur eine Ausrichtung mit Schwerpunkt auf der Anthropogeographie oder der Regionalen Geographie möglich.

2. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier behandelte Studienfach Geographie hat inhaltliche Berührungen zum Studium des Faches mit dem Ziel des Abschlusses durch das Diplom oder durch das Staatsexamen für ein Lehramt. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 dieser Studienordnung.

3. Studienbeginn

Das Studium des Faches Geographie kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. Studienordnung und Studienplan gehen aber davon aus, daß das Studium im Wintersemester aufgenommen wird.

4. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Das Geographiestudium setzt eine gute Beobachtungsgabe, Erkennen von räumlichen und funktionalen Zusammenhängen sowie Entwicklungsprozessen voraus. Gute Englischkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium unerlässlich. Kenntnisse in weiteren lebenden Fremdsprachen sind wünschenswert.

5. Studienziele

(1) Studienziele und Studieninhalte des Faches Geographie sind auf die beruflichen Tätigkeiten von Geographen mit dem Abschluß als M. A. (Magister Artium) ausgerichtet. Hierbei lassen sich folgende Berufsfelder unterscheiden:

1. Umwelt und Landschaft

Dieses Berufsfeld umfaßt Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Umweltplanung, Landschaftspflege, Landschaftsplanung, sowohl im öffentlichen Dienst wie in öffentlich-rechtlichen oder privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen.

2. Raumentwicklung

Dieses Berufsfeld umfaßt die zielgerichtete Einflußnahme auf räumliche Strukturen und Entwicklungsprozesse mit Tätigkeitsbereichen in staatlichen, regionalen und kommunalen Dienststellen der planenden Verwaltung, in raumbezogenen Fachplanungen sowie in öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen.

3. Raumbezogene Information und Dokumentation

Dieses Berufsfeld umfaßt die Aufgabenbereiche der Sammlung, Auflistung, Speicherung und Vermittlung raumbezogener Informationen sowohl im öffentlichen Dienst wie in privatwirtschaftlichen Unternehmen.

(2) Die wissenschaftliche Ausbildung strebt mit größtmöglichem Praxisbezug folgende übergeordnete Studienziele an:

- Methodologisches Grundwissen in der Theoriebildung der Geographie; kritische Vertrautheit mit Methodik und Technik empirischer Forschung im Bereich der Datengewinnung, der statistischen und elektronischen Datenverarbeitung sowie der Datendarstellung;
- Fertigkeit in der Analyse räumlicher Strukturen und Entwicklungen unter Fragestellungen und Einsatz von Methoden der verschiedenen Teildisziplinen der Geographie; Kenntnisse der Entstehung und Veränderung von Raumstrukturen und der damit im Zusammenhang stehenden Kräfte und Prozesse auf verschiedenen Maßstabsebenen;
- vertiefte Kenntnisse und methodische Fertigkeiten in der Anthropogeographie (Bevölkerungs-, Siedlungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie; Verflechtungen und Zusammenhänge unter Einschluß der Nutzbarkeit, Belastung und Gefährdung natürlicher Ressourcen und Ökosysteme) bzw. der Regionalen Geographie;
- Kenntnisse von Voraussetzungen und Verfahren zur Steuerung räumlicher Entwicklungsprozesse und Fertigkeiten in der Ermittlung und Bewertung der damit verbundenen Zielsysteme und Zielkonflikte; Fertigkeit, in angemessenem Zeitraum Problemlösungen zu räumlichen Entwicklungs- und Planungsvorhaben zu erarbeiten und darzustellen;
- Fertigkeit in der Vermittlung von Arbeitsergebnissen der Wissenschaft und Praxis an Personen und Personengruppen, die von räumlichen Entwicklungen und Planungen betroffen sind oder die entsprechende Entscheidungen zu treffen haben (Planungsdidaktik).

6. Studieninhalte

(1) Teilfächer

Die Studieninhalte des Faches Geographie gliedern sich in folgende Teilfächer (vgl. oben bei Ziffer 1):

- A. Physische Geographie
- B. Kulturgeographie
- C. Wirtschafts- und Sozialgeographie
- D. Didaktik der Geographie.

Die Inhalte dieser Teilfächer sind im einzelnen:

A. Physische Geographie

Als übergreifender Inhalt der Physischen Geographie wird das Verständnis der natürlichen Raumbeschaffenheit, der Regelvorgänge in der Natur sowie der Möglichkeiten und Grenzen der Raumnutzung angesehen. Geoökologische Fragestellungen nehmen breiten Raum ein, da ihnen sowohl für die Entwicklung des Gesamtfaches als auch für die praktische Anwendung steigendes Gewicht zukommt. Die Physische Geographie gliedert sich in die Teilbereiche Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrogeographie, Biogeographie und Geoökologie.

Im Magisterstudiengang ist eine Schwerpunktbildung in diesem Teilfach nicht möglich.

B./C. Kulturgeographie/Wirtschafts- und Sozialgeographie (Anthropogeographie)

Die Inhalte der Anthropogeographie orientieren sich an der Vermittlung des Verständnisses räumlicher Strukturen und Prozesse im Zusammenhang mit Bevölkerung, Siedlung und Wirtschaft. Die Behandlung übergreifender Fragen der räumlichen Organisation und der Ansprüche an den Raum schließt eine Berücksichtigung der naturgeographischen, insbesondere der geoökologischen Rahmenbedingungen und Folgen menschlicher Tätigkeiten im Raum ein. Da räumliche Strukturen und Entwicklungen, Organisationsformen und Ansprüche des Menschen an den Raum zeit- und regionalgebunden zu sehen sind, ist der historisch-genetische Aspekt ebenso wie die Berücksichtigung verschiedener räumlicher Maßstäbe und Rahmenbedingungen unverzichtbar.

Die Anthropogeographie umfaßt die Teilbereiche Bevölkerungsgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschaftsgeographie und Sozialgeographie und den Teilbereich Räumliche Verflechtung.

D. Didaktik der Geographie

Aufgabe der Geographiedidaktik (beziehungsweise Planungsdidaktik) ist die wissenschaftliche Durchdringung kommunikativer Vorgänge, z.B. zwischen Planern und betroffenen Bürgern. Die Kommunikationsprozesse werden empirisch untersucht und Vorschläge zur Verbesserung gemacht. Besonders wichtig ist die Fähigkeit, eine zielgerichtete Präsentation nach sachlichen, didaktischen, methodischen und medialen Analysen in optimaler Weise zu planen und durchzuführen.

(2) Studienbereiche

Im Rahmen der Teilfächer sind jeweils Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen als Studienbereich besonders zu berücksichtigen.

Hierzu gehören allgemeine Studiertechniken, Grundzüge des Aufbaus und Ablaufs von empirischer Forschung und methodische Verfahren der Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung aus der geisteswissenschaftlichen Richtung beziehungsweise aus dem Bereich der empirischen Sozialforschung. Besonderes Schwergewicht wird auf den Umgang mit fachnahen Methoden und Informationsquellen in Verbindung mit topographischer/thematischer Karte und Satelliten-/Luftbild einschließlich deren EDV-gestützter Weiterverarbeitung unter Einschluß statistischer und quantitativer Methoden und des Aufbaus geographischer Informationssysteme gelegt.

Weiter eingeschlossen sind Methoden der Informationsvermittlung und als Verbindung aller Studienbereiche die Kenntnis der wissenschaftstheoretischen Grundlagen sowie der Disziplingeschichte der Geographie.

Ein weiterer Studienbereich ist die Raumbezogene Planung und Information. Im Rahmen der anwendungsorientierten Ausbildung sollen Kenntnisse der Grundziele der räumlichen Planung, ihrer rechtlichen Grundlagen und die Wahrnehmung und Umsetzung der Planungsaufgaben durch unterschiedliche Instanzen vermittelt werden. Zur Lösung von Nutzungskonflikten sollen zum einen Verfahren zur Erarbeitung des technischen Wissens, zum zweiten Methoden der Erfolgsevaluierung und zum dritten Entwicklung normativer Ansätze als Grundlage für Handlungsorientierungen bereitgestellt werden.

Der Bereich der Raumbezogenen Planung und Information stellt zum einen auf die Kenntnis der Tätigkeit und die Rahmenbedingungen entsprechender Einrichtungen, zum anderen auf die Verfahren zur Gewinnung, Aufbereitung und Vermittlung ab.

7. Arten der Lehrveranstaltungen

Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch die folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Teilnahme der Studenten ist rezeptiv, doch ist eine Nachbereitung der behandelten Themen im Selbststudium erforderlich. Dieses wird durch ausgewählte und geeignete Literaturangaben unterstützt. Eine besondere Funktion besitzen Vorlesungen dann, wenn in ihnen originäre Forschungsergebnisse vorgetragen werden, die bislang in der Literatur nicht nachzulesen sind, oder wenn vorhandenes Wissen in neuen Zusammenhängen strukturiert und vermittelt wird und so zu neuen Erkenntnissen führt.

Übungen dienen der Erarbeitung von Lehrstoffen, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Teilnehmerzahl sollte 30 nicht überschreiten. Von den Teilnehmern sind gestellte Aufgaben zu erarbeiten. Im allgemeinen schließt eine Übung mit einem Leistungsnachweis ab. Übungen können auch im Gelände stattfinden (Geländeübung).

Seminare dienen der Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse so-

wie der Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion durch von Studenten vorbereitete Beiträge. Seminare haben daher nur eine geringe Teilnehmerzahl (15 bis 20) und schließen im allgemeinen mit einem Leistungsnachweis ab. Nach den von den Teilnehmern erwarteten Vorkenntnissen werden unterschieden: Proseminare (Einführungsveranstaltungen im Grundstudium), Mittelseminare (weiterführende Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums) sowie Hauptseminare (Veranstaltungen des Hauptstudiums, die in der Regel von den Teilnehmern zeitintensive Vor- und Nachbereitungen erfordern).

Eine besondere Seminarform ist das **Projektseminar**. Hierin werden konkrete Fälle aus der Praxis der Umweltgestaltung und räumlichen Ordnung oder der Wissenschaft aufgegriffen und bearbeitet. Dazu zählt die Aufarbeitung des Problems, die theoretische Vorbereitung, die Datensammlung und -auswertung und die Darstellung der Ergebnisse. Projektseminare dienen insbesondere dazu, Problembewußtsein zu wecken und problemlösendes Denken anzuregen. Daher sind sie für eine berufsorientierte Ausbildung besonders wichtig. In der Regel wird ein Projektseminar nicht ausschließlich in der Vorlesungszeit eines Semesters durchführbar sein. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt (8 bis 10). Projektseminare werden regelmäßig mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

Praktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer oder experimenteller Aufgaben. Praktika können im Labor (Laborpraktikum) oder im Gelände (Geländepraktika) durchgeführt werden. Die Teilnehmerzahl wird dabei weitgehend durch die apparative Ausstattung bestimmt. Die Sicherung der erworbenen Kenntnisse soll von den Teilnehmern durch eine individuelle Eigenleistung dokumentiert werden; dies kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen.

Exkursionen dienen sowohl der sachlichen Information vor Ort als auch der Einübung methodischer Fertigkeiten. Ebenso kann durch Exkursionen ein Einblick in die Berufswelt eines Geographen gewonnen werden. Zur Sicherung der auf Exkursionen erworbenen Kenntnisse soll von den Teilnehmern ein Exkursionsprotokoll angefertigt werden.

Kolloquien sind Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, in denen Doktoranden und (auswärtige) Wissenschaftler und Fachleute eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vorstellen. Kolloquien geben somit in besonderer Weise Aufschluß über Forschungsstand und aktuelle Forschungen innerhalb des Faches sowie Einblicke in die Aufgaben und Arbeitsweisen der fachnahen Berufswelt.

8. Studienaufbau

(1) Selbststudium

Der Besuch vorgeschriebener oder empfohlener Lehrveranstaltungen vermag ein Grundwissen zu vermitteln, Arbeitsweisen einzüben und Verständniskontrollen zu bieten. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung von in Lehrveranstaltungen behandelten Themen durch Literaturstudium, Gespräche in Studenten-

gruppen sowie eigene praktische Übungen ist für den Studienerfolg jedoch unerlässlich.

(2) Zusätzliche Studienangebote

Das Studium der Geographie greift auf zahlreiche benachbarte Fächer über und verlangt ein Verständnis für die Fragestellungen und Arbeitsweisen der Nachbardisziplinen. Dies gilt auch für zukünftige Berufstätigkeiten, in denen eine Zusammenarbeit mit Absolventen anderer Disziplinen notwendig ist. Dem Studenten wird daher empfohlen, die Studienangebote von Nachbardisziplinen zur Erweiterung der fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen. Insbesondere wird auch auf die fachübergreifenden Möglichkeiten im Bereich der Fremdsprachen- und EDV-Ausbildung hingewiesen.

(3) Studienleistungen, Leistungsnachweise

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt eine Eigenleistung des Studenten voraus. Diese Leistung kann erbracht werden durch ein Referat, eine Klausurarbeit, ein Kolloquium, eine Hausarbeit oder – bei Exkursionen – ein Protokoll.

Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studienleistung sind von dem verantwortlich Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

Studienleistungen können auch in Gruppen erbracht werden, wenn sie die jeweilige Eigenleistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennen lassen.

Über erbrachte Studienleistungen ist von dem verantwortlich Lehrenden eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) auszustellen.

Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können im Rahmen der für die Meldung zu den Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

(4) Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die bestandene Zwischenprüfung ist in der Regel Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung für den Zugang zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erfüllt sind (s. unten bei Ziffer 11).

Für die Zulassung zu den Mittelseminaren ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den jeweils geforderten Proseminaren zu erbringen. Welche Proseminare gefordert werden, ist in der Tabelle unter Ziffer 10 angegeben.

Die Zulassung zu mehrtägigen Exkursionen erfolgt in der Regel erst nach der erfolgreichen Teilnahme an mindestens drei eintägigen Exkursionen.

(5) Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan aufgestellt und durch Aushang bekanntgemacht. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt hierzu die Zahl der Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

9. Verteilung der Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das Nähere über die Prüfungen ist in den entsprechenden Prüfungsordnungen geregelt, s. auch unten bei Ziffer 11. „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen“.

9.1 Das Grundstudium

Das Grundstudium dient dem Erwerb von Kenntnissen der wissenschaftlichen Grundlagen der Geographie und ihrer Teildisziplinen, von Fertigkeiten im Umgang mit elementaren wissenschaftlichen Methoden und einer systematischen Orientierung. Es umfaßt folgende Studieninhalte im Falle von:

1. Geographie im Hauptfach
 - 1.1 aus dem Teilfach Physische Geographie in einem Gesamtumfang von etwa 10 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen;
 - 1.2. aus dem Teilfach Kulturgeographie oder Wirtschafts- und Sozialgeographie in einem Gesamtumfang von etwa 12 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen;
 - 1.3 aus dem Studienbereich Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie in einem Gesamtumfang von etwa 16 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen;
 - 1.4 aus dem Studienbereich Raumbezogene Planung und Information in einem Gesamtumfang von etwa 2 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.
- Die unter 1.3 und 1.4 aufgeführten Veranstaltungen können komplett in einem der Teilfächer oder gemischt in den genannten Teilfächern abgeleistet werden.

Die Inhalte der genannten Teilfächer und Studienbereiche werden teilweise in Form von Lehrveranstaltungen im Gelände (Geländeübungen, Exkursionen, Geländepraktika) vermittelt. Im Grundstudium ist von einem Gesamtumfang von mindestens 10 Geländetagen auszugehen.

2. Geographie im Nebenfach

Der Umfang des Studiums der Geographie als Nebenfach beträgt im Grundstudium insgesamt etwa 20 SWS.

9.2 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bezieht sich auf die Inhalte des Grundstudiums und dient dem Nachweis, daß ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um das Hauptstudium erfolgreich zu absolvieren. Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind

1. Physische Geographie
2. Anthropogeographie

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur von insgesamt 4 Stunden Dauer in den Prüfungsfächern 1) und 2). Dabei werden Fragen gestellt, gleichmäßig und gleichgewichtig verteilt auf die folgenden Teilgebiete:

1. Geomorphologie
2. Klima- und Pflanzengeographie
3. Geographie der städtischen und ländlichen Siedlungen
4. Wirtschafts- und Sozialgeographie

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn Geographie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wird.

9.3 Das Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung in der gewählten Studienrichtung in Ausrichtung auf die beruflichen Aufgabenfelder. Schwerpunkte können auf der Anthropogeographie oder der Regionalen Geographie gebildet werden. Das Hauptstudium umfaßt folgende Studieninhalte im Falle von:

1. Geographie im Hauptfach
 - 1.1 aus dem Teilfach Physische Geographie in einem Gesamtumfang von etwa 2 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen;
 - 1.2 aus dem Teilfach Kulturgeographie oder Wirtschafts- und Sozialgeographie oder aus der Regionalen Geographie in einem Gesamtumfang von etwa 18 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen;
 - 1.3 aus dem Teilfach Didaktik der Geographie in einem Gesamtumfang von etwa 4 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen;
 - 1.4 aus dem Studienbereich Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie in einem Gesamtumfang von etwa 8 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen;
 - 1.5 aus dem Studienbereich Raumbezogene Planung und Informationen in einem Gesamtumfang von etwa 8 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

Die unter 1.4 und 1.5 aufgeführten Veranstaltungen können komplett in einem der Teilfächer oder gemischt in den genannten Teilfächern abgeleistet werden.

Die Studieninhalte der genannten Teilfächer und Studienbereiche werden teilweise in Form von Lehrveranstaltungen im Gelände (Geländeübungen, Exkursionen, Geländepraktika) vermittelt. Im Hauptstudium ist von einem Gesamtumfang von mindestens 8 Geländetagen zuzüglich einer großen Exkursion von mindestens einer Woche Dauer auszugehen.

2. Geographie im Zweiten Hauptfach

Der Umfang des Studiums der Geographie als Zweites Hauptfach sollte etwa 35 SWS betragen.

3. Geographie im Nebenfach

Der Umfang des Studiums der Geographie als Nebenfach sollte etwa 20 SWS betragen.

9.4 Die Magisterprüfung

Das Hauptstudium wird in der Regel innerhalb des achten und neunten Semesters mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Meldefristen, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Magisterprüfungsordnung.

Die Prüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit,
2. den Klausuren,
3. den mündlichen Prüfungen.

Die dargelegte Reihenfolge entspricht der zeitlichen Abfolge.

1. Magisterarbeit

Mit der Magisterarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Magisterarbeit ist im Fach Geographie anzufertigen, wenn es Hauptfach beziehungsweise erstes Hauptfach ist.

Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit soll den Umfang von etwa 100 Seiten nicht überschreiten. Näheres ist in § 17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

2. Klausuren

Die Klausuren sollen zeigen, daß der Kandidat Probleme seiner Fächer in befristeter Zeit mit Verständnis zu behandeln vermag.

Im Fach Geographie als Hauptfach ist eine dreistündige Klausur zu schreiben; ist Geographie Nebenfach, nur wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.

3. Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung im Fach Geographie umfaßt

- Kultur- und Wirtschaftsgeographie als Teilfächer sowie
- den Studienbereich „Raumbezogene Planung und Information“.

Ein Teilbereich der Anthropogeographie kann durch einen Teilbereich der Regionalen Geographie ersetzt werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Geographie als Hauptfach beträgt 60 Minuten, als Nebenfach 30 Minuten.

10. Tabellarische Übersichten

Im folgenden sind die im Studium des Faches als Haupt- und Nebenfach vorgesehenen Veranstaltungen tabellarisch zusammengestellt. Veranstaltungen, von denen der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist, sind gekennzeichnet.

1. Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
1.	Einführung in das Studium der Geographie*)	2
	Einführung in die geographische Kartenkunde*)	2
	Vorlesung zur „Allgemeinen Geographie“ einschließlich deren Methoden	2

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
2.	Physische Geographie*) Einführung in die Statistik für Geographen Vorlesung zur „Allgemeinen Geographie“ einschließlich deren Methoden	2
3.	Anthropogeographie (Kultur-geographie*) Mittelseminar Thematische Kartographie (I) oder Luftbildauswertung (I) Vorlesung zur „Regionalen Geographie“	2
4.	Geländepraktikum für Anfänger*) Vorlesung zur „Regionalen Geographie“ Mittelseminar zur Allgemeinen Geographie*) (entfällt bei Geographie als Nebenfach)	4
1.-4.	mindestens fünf Exkursionstage*) weitere Vorlesungen/Übungen nach eigener Wahl	offen

Anmerkung:

*) Bedeutet, daß der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der so bezeichneten Veranstaltung Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung ist, s. unten bei Ziffer 11.

1) Zugangsvoraussetzung zu diesem Mittelseminar ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Seminar in Anthropogeographie (Kulturgeographie).

2. Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
5.	Seminar zu Techniken für Fortgeschrittene Seminar zu Methoden für Fortgeschrittene Vorlesung	2
6.	Hauptseminar (mit empirischen Arbeiten) Geländepraktikum für Fortgeschrittene (mindestens 5 Tage) Vorlesung Große Exkursion (mindestens eine Woche) ²⁾	2
7.	Hauptseminar (mit empirischen Arbeiten) (entfällt bei Geographie als Nebenfach) Seminar „Raumbezogene Planung und Information“ Vorlesung: Didaktik der Geographie Seminar „Mediendidaktik“	2

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
8.	Hauptseminar (mit empirischen Arbeiten) ¹⁾ (entfällt bei Geographie als Nebenfach und bei Geographie als 2. Hauptfach)	2
5.-8.	mindestens drei weitere Exkursionstage ²⁾ weitere Vorlesungen/Seminare nach eigener Wahl	offen

Anmerkungen:

1) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren sind im (ersten) Hauptfach erforderlich; sie müssen aus den Teilgebieten A, B und C stammen, s. Ziffer 11.

Im zweiten Hauptfach sind zwei solche Nachweise erforderlich, die aus zwei verschiedenen Teilgebieten aus A, B und C stammen müssen; im Nebenfach ist ein Nachweis aus einem dieser Teilgebiete erforderlich. Mindestens ein Hauptseminar sollte ein Projektseminar sein.

2) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer größeren Exkursion von mindestens einer Woche und an mehreren kleineren Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens acht Tagen sind erforderlich; fünf der acht Exkursionstage sind in der Tabelle „Grundstudium“ aufgeführt.

11. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 29 Zwischenprüfungsordnung)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. je einer mindestens zweistündigen Übung oder je einem Proseminar in:
 - Einführung in das Studium der Geographie
 - Einführung in die geographische Kartenkunde
 - Anthropogeographie
 - Physische Geographie;

2. einem mindestens zweistündigen Mittelseminar aus dem Bereich der Physischen Geographie oder Anthropogeographie;

3. einem Geländepraktikum;

4. fünf Exkursionstagen (eintägig).

Ist Erdkunde (Geographie) Nebenfach, so entfällt die Voraussetzung nach Nummer 2.

Magisterprüfung (§ 33 Magisterprüfungsordnung)

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Geographie; dieser Nachweis entfällt, wenn sie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- a) drei Hauptseminaren, wenn Geographie (erstes) Hauptfach ist und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist; je ein Hauptseminar muß aus einem der Teilfächer A-C stammen. Zusätzlich kann ein Hauptseminar aus dem Teilfach D vorgelegt werden;

- b) einem Hauptseminar in einem der Teilfächer A-C, wenn Geographie Nebenfach ist;
- c) mehreren kleineren geographischen Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens acht Tagen (einschließlich der im Grundstudium absolvierten Exkursionstage) und an einer größeren Exkursion von mindestens einer Woche.

§ 15

Geschichte

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Geschichte im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium möglichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Teilfächer

Das Fach Geschichte ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Alte Geschichte
- B. Mittelalterliche Geschichte
- C. Neuere und neueste Geschichte
- D. Bayerische Geschichte
- E. Historische Hilfswissenschaften
- F. Ost- und Südosteuropäische Geschichte
- G. Didaktik der Geschichte

Geschichte als (erstes oder zweites) Hauptfach umfaßt im Grundstudium vier, im Hauptstudium und in der Magisterprüfung zwei Teilfächer; als Nebenfach im Grundstudium drei Teilfächer und im Hauptstudium ein Teilfach. Das Nähere zu den in Grund- und Hauptstudium vorgeschriebenen beziehungsweise zur Auswahl stehenden Teilfächern siehe unten bei Ziffer 7.2 bis 7.4.

Im Magisterstudium stehen sehr viel mehr Fächerkombinationen zur freien Wahl als in den Lehramtsstudiengängen; es empfiehlt sich allerdings, die Fächerkombination an einem möglichen späteren Berufsziel zu orientieren. Auskünfte über einen sinnvollen Studienaufbau erteilt die Fachstudienberatung.

2. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier geordnete Studium hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem Studium des Faches Geschichte mit dem Ziel des Abschlusses durch das Staatsexamen für eines der Lehrämter. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 dieser Studienordnung.

3. Studienbeginn

Das Studium der Geschichte im Magisterstudiengang kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

4. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Latein, wird vorausgesetzt und ist bei der Zulassung zur Magisterprüfung nachzuweisen. Der Nachweis wird durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch entsprechende Zeugnisse über bestandene Sprachprüfungen erbracht, vgl. § 5 dieser Studienordnung und den Anhang. Darüber hinaus werden diese Kenntnisse beim Besuch der Proseminare geprüft, siehe unten bei Ziff. 7.2.

Studenten, die bei Aufnahme des Studiums über keine Lateinkenntnisse verfügen, haben die Möglichkeit, diese in sprachpraktischen Kursen zu erwerben (Auskünfte bei der Fachstudienberatung).

Im übrigen empfehlen sich für eine Studienaufnahme außer einem weitgespannten Interesse an Geschichte gute Schulkenntnisse in Deutsch, Sozialkunde und Fremdsprachen, auch Geographie, überhaupt eine gute Allgemeinbildung.

Den Studenten im Magisterstudiengang wird besonders empfohlen, sich über Englisch und Latein hinaus mit weiteren Fremdsprachen – wenigstens Französisch – bis zur Lesefähigkeit vertraut zu machen (vgl. als Zusatzangebot der Universität Regensburg die „Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung“).

Empfehlenswert sind auch Sprachkurse an ausländischen Universitäten. Die bestmögliche Sprachkompetenz wird im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland erworben.

5. Studienziele

Die Studenten der Geschichte sollen am Ende ihres Magisterstudiums fähig sein, Quellen und Darstellungen zu analysieren und zu interpretieren sowie Spezialfragen in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen; im Rahmen der Geschichtsdidaktik (wenn als Teilfach gewählt) Bedingungen und Wirkungen geschichtlicher Bildung zu erörtern; über ein begrenztes historisches Problem eine kritische, auf Anwendung der historischen Methode beruhende flüssige Darstellung zu schreiben (Magisterarbeit im [ersten] Hauptfach; in der Magisterprüfung eine Klausur im Hauptfach beziehungsweise gegebenenfalls im Nebenfach).

6. Studieninhalte

Die Studenten der Geschichte sollen sich im Laufe ihres Magisterstudiums allgemeine Kenntnisse der politischen Geschichte (unter Einschluß der Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der politischen Ideen) in Altertum, Mittelalter und Neuzeit sowie vertiefte Kenntnisse in den gewählten Teilfächern der Geschichte (Geschichte als Hauptfach) beziehungsweise in dem gewählten Teilfach (Geschichte als Nebenfach) aneignen.

Sie sollen Vertrautheit mit der historischen Methode und mit den Hilfsmitteln zu historischen Forschungsarbeiten erwerben, d. h. sie sollen lernen:

- sich anhand der Fachliteratur mit dem neuesten Wissensstand über historische Probleme vertraut zu machen,

- sich gegenüber Quellen und Literatur kritisch zu verhalten,
- die Quellengrundlage von Darstellungen zu überprüfen und sich ein eigenes Urteil zu bilden,
- sich mit grundlegenden geschichtlichen Vorgängen und Problemen wissenschaftlich-methodisch auseinanderzusetzen.

7. Studienaufbau

7.1 Gliederung des Studiums

Das Studium ist in einen Ersten Studienabschnitt (Grundstudium) von vier Fachsemestern, der mit der Zwischenprüfung abschließt, und einen Zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium) von fünf Fachsemestern (unter Einschluß der Magisterprüfung) gegliedert.

Ziel des Grundstudiums ist es, vor allem mit fachspezifischen Arbeitsweisen und Fragestellungen vertraut zu machen sowie den Umgang mit Quellen und Fachliteratur einzuüben. Darüber hinaus soll der Besuch von Vorlesungen die Kenntnis der zentralen Vorgänge und Probleme insbesondere der europäischen Geschichte vermitteln. Demgegenüber liegt im Hauptstudium der Akzent auf einer Vertiefung der Kenntnisse und erworbenen Fertigkeiten im Bereich selbstgewählter zeitlicher und thematischer Schwerpunkte (siehe oben unter Ziffern 5. und 6.).

Die Gesamtzahl der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen ist nicht festgelegt. Nach den verbindlichen Vorgaben der Magisterprüfungsordnung werden für das Grund- und Hauptstudium zusammengekommen Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 80 Semesterwochenstunden (SWS) veranschlagt, wenn Geschichte als (erstes oder zweites) Hauptfach, 40 SWS, wenn Geschichte als Nebenfach studiert wird. Aus diesen Veranstaltungen ist nur der kleinere Teil als Pflichtveranstaltung festgelegt. Soweit nötig können solche Veranstaltungen von den Studenten innerhalb der für die Ablegung der Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

Da die Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte überwiegend thematisch orientiert sind, können über den nachstehenden Studienplan hinausgehende Empfehlungen, etwa zum Besuch der Lehrveranstaltungen in einer bestimmten Reihenfolge oder in bestimmten Fachsemestern des Grund- und Hauptstudiums nicht gegeben werden. Auch im Rahmen der Pflichtveranstaltungen bleibt den Studenten freie Wahlmöglichkeit. Der Besuch der Lehrveranstaltungen soll darüber hinaus von einem Selbststudium begleitet sein.

7.2 Grundstudium (1. bis 4. Fachsemester)

In den Anfangssemestern (1. bis 3. Semester) sollen die Proseminare in Alter Geschichte, Mittelalterlicher und Neuerer mit Neuester Geschichte (in frei gewählter Reihenfolge) abgelegt werden. Im Rahmen dieser Proseminare ist der Nachweis über die Kenntnis von zwei Fremdsprachen (darunter Latein) zu erbringen, die zur Bearbeitung von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigt. Dies erfolgt durch zwei Übersetzungsklausuren („Sprachtests“), d. h. im Proseminar zur Alten Geschichte ist ein latei-

nischer Text und im Proseminar zur Neueren/Neuesten Geschichte ein Text in einer modernen Fremdsprache zu übersetzen.

Der Besuch von Vorlesungen dient dazu, sich Kenntnisse über Epochen der Alten, Mittelalterlichen, Neueren mit Neuesten und Bayerischen Geschichte anzueignen. Ferner gehört zum Grundstudium der erfolgreiche Besuch einer zweistündigen Übung zur Technik des fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeitens – z. B. Lektüre ausgewählter Quellen zu bestimmten Themen aus einem der genannten Teilfächer nach freier Wahl.

Der Besuch von Grundkursen (sie finden auch in der vorlesungsfreien Zeit statt) ist zwar nicht obligatorisch, wird aber empfohlen, weil er die bei Studienbeginn meist weithin fehlende Kenntnis der Faktengeschichte in gedrängtem Überblick vermitteln kann.

7.3 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und qualifiziert zur Aufnahme des Hauptstudiums (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 dieser Studienordnung). Die Zwischenprüfung soll zum Prüfungstermin zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden (spätestens im sechsten Fachsemester), sie ist im jeweiligen Fach in einem Zuge abzulegen.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in dreien der vier Teilfächer Alte, Mittelalterliche, Neuere/Neueste und Bayerische Geschichte über den Stoff einer mindestens zweistündigen Vorlesung; die Prüfung dauert je Teilfach 15 Minuten. In dem vierten (vom Studenten selbst zu bestimmenden) Teilfach wird eine mündliche Vorwegprüfung – möglichst bis Ende des dritten Fachsemesters – abgelegt. Der Nachweis über das Bestehen der Vorwegprüfung ist – wie die Nachweise erfolgreicher Teilnahme an den Proseminaren und an der Übung – Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung. Die Vorwegprüfung in einem vierten Teilfach der Geschichte entfällt, wenn Geschichte als Nebenfach studiert wird.

Vorlesungen über Ost- und Südosteuropäische oder auch außereuropäische Geschichte gelten entsprechend ihrer Thematik als solche des Teilfachs Mittelalterliche oder Neuere/Neueste Geschichte.

Wenn Didaktik der Geschichte als Teilfach in der Magisterprüfung gewählt wird, sind gesicherte Kenntnisse über dieses Teilfach in der Zwischenprüfung nachzuweisen.

7.4 Hauptstudium (5. bis 9. Fachsemester)

Zulassungsvoraussetzung zum Hauptstudium ist die bestandene Zwischenprüfung. Wird Geschichte als Nebenfach studiert, so braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung für den Zugang zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erfüllt sind (s. unten bei Ziffer 9).

Im Hauptstudium dient der Besuch von Vorlesungen und Hauptseminaren aus verschiedenen Teilbereichen der Geschichte vor allem der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach selbstgewählten

zeitlichen und thematischen Schwerpunkten, was ein gewisses Maß an Spezialisierung mit sich bringt. Im Hauptfach wird eine Konzentration auf zwei Teilfächer, im Nebenfach auf ein Teilfach erwartet; zu den Teilfächern siehe oben bei Ziffer 1.

Ist Geschichte erstes Hauptfach, müssen drei Hauptseminare, ist sie zweites Hauptfach, zwei Hauptseminare besucht werden. Die Hauptseminare müssen aus (wenigstens) zwei verschiedenen Teilfächern stammen. Ist Geschichte Nebenfach, genügt ein Hauptseminar. Vielfach wird erst nach Eintritt in das Hauptstudium zu entscheiden sein, ob – bei einem Studium von zwei Hauptfächern – Geschichte zum ersten Hauptfach gewählt wird (aus dem die Magisterarbeit zu verfassen ist).

Ost- und Südosteuropäische Geschichte kann im Hauptstudium schwerpunktmäßig studiert und als Teilfach in der Magisterprüfung gewählt werden, wenn das andere Hauptfach oder ein Nebenfach aus dem Bereich der Prüfungsfächer Russische (Ostslavische) Philologie oder West- und Südslavische Philologie stammt.

Didaktik der Geschichte kann gewählt werden, wenn für dieses Teilfach entsprechende Studienleistungen in Grund- und Hauptstudium nachgewiesen werden.

Im übrigen gelten auch im Hauptstudium Lehrveranstaltungen aus Landesgeschichte (Bayerischer Geschichte), Ost- mit Südosteuropäischer, sowie außereuropäischer Geschichte je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltungen der Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte.

7.5 Magisterprüfung

Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung sind in der Magisterprüfungsordnung geregelt, vgl. auch unten bei Ziffer 9.

Für die Anfertigung der Magisterarbeit stehen längstens sechs Monate (von der Themenausgabe an gerechnet) zur Verfügung. Der Themenbereich der Magisterarbeit wird in der Regel durch die zeitliche wie thematische Schwerpunktbildung während des Hauptstudiums abgesteckt sein.

8. Verteilung der Studieninhalte

In der folgenden Übersicht sind die für ein ordnungsgemäßes Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungen zusammengestellt. Die als Zulassungsvoraussetzungen zu einer der Prüfungen notwendigen Veranstaltungen sind gekennzeichnet.

Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
1. bis 4. (ggf. Erwerb von Sprachkenntnissen)		
	Proseminar zur Alten Geschichte ¹⁾	2
	Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte ¹⁾	2
	Proseminar zur Neueren/Neuesten Geschichte ¹⁾	2

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
	Übung zum fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten anhand von Quellen zur Geschichte des Altertums, des Mittelalters oder der Neuzeit ¹⁾	2
	je eine Vorlesung aus den Teilfächern Alte, Mittelalterliche, Neuere/Neueste und Bayerische Geschichte, davon eine nach Wahl mit Teilnahmenachweis ¹⁾	8
	weitere Vorlesungen, Übungen, Grundkurse nach Wahl	offen
	Vorlesung zur Einführung in die Didaktik der Geschichte ⁴⁾	2
	Proseminar zur Didaktik der Geschichte	2

Anmerkungen:

- ¹⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den so bezeichneten Veranstaltungen ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Hauptfach, s. u. bei Ziffer 9. Er ist ebenso Zulassungsvoraussetzung für den Besuch eines Hauptseminars, wenn Geschichte als zweites Nebenfach studiert wird.
- ²⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme entfällt im Nebenfach.
- ³⁾ Von den vier Vorlesungen sind drei (nach freier Wahl) Gegenstand der Zwischenprüfung; der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der vierten ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Hauptfach. Er wird durch die sog. „Vorwegprüfung“ erworben, s. o. bei Ziffer 7.3. Dieser Nachweis entfällt im Nebenfach.
- ⁴⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung, wenn Didaktik der Geschichte als Teilfach in der Magisterprüfung gewählt wird.

Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
5. bis 8.	3 Hauptseminare aus mindestens zwei verschiedenen Teilfächern der Geschichte, die in der Magisterprüfung als Teilprüfungsfächer gewählt werden ¹⁾	6
	1 Lehrveranstaltung (Übung, Vorlesung, Kolloquium) aus den Historischen Hilfswissenschaften (z. B. Paläographie, Epigraphik, Numismatik, Heraldik, Diplomatik u. a.) ²⁾	2
	Lehrveranstaltungen aus Nachbardisziplinen nach eigener Wahl	offen
	Seminare, Kolloquien, Exkursionen	offen
	Vorlesungen aus den verschiedenen Teilfächern der Geschichte mit Vertiefung zeitlicher und thematischer Schwerpunkte	offen

Anmerkungen:

- ¹⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im (ersten) Hauptfach.

Wenn Geschichte als zweites Hauptfach gewählt wird, sind zwei solche Hauptseminare erforderlich, wenn Geschichte Nebenfach ist, eines aus dem für die Magisterprüfung gewählten Teilfach.

- ²⁾ Der Besuch der Lehrveranstaltung, der gegebenenfalls auch schon im Grundstudium erfolgen kann, ist obligatorisch, wenn in der Magisterprüfung Historische Hilfswissenschaften als Teilfach gewählt werden.

9. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 32 Zwischenprüfungsordnung)

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Alten Geschichte;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Mittleren Geschichte;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Neuere und Neuesten Geschichte.

In diesen Proseminaren werden auch die Sprachkenntnisse in Latein und in einer modernen Fremdsprache überprüft, welche zum Verständnis von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur notwendig sind.

4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zum fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten an Hand von Quellen zur Geschichte des Altertums, des Mittelalters oder der Neuzeit, wenn Geschichte Hauptfach ist.
5. Besuch von vier zweistündigen Vorlesungen, wenn Geschichte Hauptfach ist, aus den Teilfächern Alte, Mittelalterliche, Neuere/Neueste und Bayerische Geschichte beziehungsweise von drei zweistündigen Vorlesungen aus dreien der genannten Teilfächer, wenn Geschichte Nebenfach ist.
6. Ist Geschichte Hauptfach, so ist bei einer der unter Nummer 5 genannten Vorlesungen die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen (mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer).
7. Besuch einer zweistündigen Vorlesung in Didaktik der Geschichte, wenn Didaktik der Geschichte als Teilfach in der Magisterprüfung gewählt wird.

Magisterprüfung (§ 34 Magisterprüfungsordnung)

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Geschichte; dieser Nachweis entfällt, wenn Geschichte Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
2. Nachweis über die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Latein, die zur Bearbeitung von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigt;
3. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von drei Hauptseminaren, wenn Geschichte (erstes) Hauptfach ist, und von zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist. Die Hauptseminare müssen

aus verschiedenen Teilfächern stammen; Nachweis über den erfolgreichen Besuch von einem Hauptseminar, wenn Geschichte Nebenfach ist.

§ 16

Griechische Philologie

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Griechische Philologie im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier behandelte Fachstudium hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem Studium des Faches Griechisch mit dem Ziel des Abschlusses durch das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 dieser Studienordnung.

2. Studienbeginn

Das Studium des Faches Griechische Philologie kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden. Bestimmte Anfängerübungen und -kurse werden jedoch nur zum Wintersemester angeboten.

3. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer das Latinum abgelegt hat. Wenn nicht durch Schulzeugnis nachgewiesen, muß es im Verlauf des Grundstudiums nachgeholt werden. Das Institut bietet hierzu - außerhalb der Fachstudienordnung - Kurse an, s. § 5 dieser Studienordnung und den Anhang.

Eingangserfordernis des regulären Fachstudiums sind angemessene griechische Sprachkenntnisse, nachzuweisen in den Abschlußklausuren des (obligatorischen) Grammatik- und Übersetzungskurses.

4. Fachstudienberatung

Der Besuch der Studienberatung zu Beginn des Studiums ist für jeden Studenten obligatorisch.

5. Studienziele und Studieninhalte

Das Studium soll einen Überblick über Kultur und Geschichte der Antike, insbesondere im Bereich der griechischen Sprache und Literatur, vermitteln. Weiter soll es in die Methoden der klassischen Philologie einführen und den Studenten befähigen, die wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet kritisch zu verfolgen. Hierfür werden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten angestrebt:

1. Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der Griechischen Philologie.

2. Beherrschung der Schulgrammatik; Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachgeschichte und historischen Grammatik.
3. Auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die griechische Literatur in ihren Gattungen; unter den gelesenen Werken soll ein Werk aus hellenistischer oder späterer Zeit sein.
4. Auf eigener Lektüre beruhende vertiefte Kenntnis eines Prosaikers und eines Dichters. Im Zusammenhang damit
 - a) Kenntnis des geschichtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrundes,
 - b) Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte,
 - c) literaturwissenschaftliche und literarhistorische Einordnung der gewählten Autoren.
5. Sicherheit in Bestimmung und Vortrag der häufigsten metrischen Formen.
6. Vertiefte Kenntnis der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, antiker Philosophie und antiker Kunst sowie griechisch-römischer Mythologie und Religion.

6. Studienaufbau

- 6.1 Die Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Verlauf des Studiums in folgenden Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungen vermittelt:

Einführungsveranstaltung
Sprach- und Übersetzungsübungen
- Deutsch/Griechisch -
- Griechisch/Deutsch -
Vorlesungen
Proseminaren
Hauptseminaren
Kolloquien
Exkursionen

Die Veranstaltungen können im Rahmen der für die Meldung zu den Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

Exkursionen finden als Studienveranstaltung unter Leitung eines Hochschullehrers statt. Ziele sind Orte und Länder der klassischen Antike oder Orte mit bedeutenden Antikensammlungen. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Exkursion werden rechtzeitig durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben. Als wissenschaftliche Exkursion kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Auslandssemester in Ländern angerechnet werden, die in der Antike zum Imperium Romanum gehörten.

- 6.2 Die Studenten sollen wissen: Diese Studienordnung ist gemäß der Eigenart des klassisch-philologischen Studiums nur ein Rahmen; Reihenfolge und Auswahl der Lehrveranstaltungen bleiben in gewissen Grenzen den Studenten überlassen. Die im folgenden angegebenen Semesterwochenstunden sind Richtzahlen für eine normale Gliederung des Grund- und Hauptstudiums.

Im Zentrum des Studiums steht die regelmäßige Lektüre griechischer Autoren. Die Studenten sollen sich unbedingt im Laufe des Studiums planmäßig eine Bibliothek griechischer Autoren aufbauen.

6.3 Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Zugangsvoraussetzung der Veranstaltungen des Hauptstudiums ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung. Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung des Zugangs zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung erfüllt sind (s. unten bei Ziffer 8).

6.4 Als Zulassungsvoraussetzung der Zwischenprüfung ist der Erwerb des „Übersetzungsscheins“ vorgeschrieben. Er wird erworben durch Bestehen einer dreistündigen Klausur, in der ein mittelschwerer Text aus einem Werk der griechischen Literatur ins Deutsche zu übersetzen ist. Die Klausur wird in der Regel zweimal jährlich veranstaltet; sie kann innerhalb der für die Ablegung der Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

Zulassungsvoraussetzungen eines Hauptseminars sind die bestandene Zwischenprüfung oder deren Ersatz sowie die Lektüre zweier griechischer Prosaiker und zweier Dichter. Zu einem Oberkurs der Sprach- und Übersetzungsübungen Deutsch/Griechisch wird zugelassen, wer mit Erfolg an einem Unterkurs oder einer Aufnahmeklausur teilgenommen hat.

6.5 Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Hauptfachstudium etwa 69 bis 75 SWS. Davon entfallen auf das Grundstudium 32 bis 35 SWS auf das Hauptstudium 37 bis 40 SWS.

Hinzukommt bei Anfertigung der Magisterarbeit im Fach Griechisch ein zusätzlicher Zeitaufwand. Die Bearbeitungsfrist für die Magisterarbeit ist sechs Monate. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 80 Seiten nicht überschreiten. Das Nähere ist in § 17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

Im Studium des Faches als Nebenfach reduziert sich die Gesamtzahl der für ein ordnungsgemäßes Studium veranschlagten Semesterwochenstunden auf höchstens 40.

7. Tabellarische Übersicht

Im folgenden sind die für das Studium des Faches als Hauptfach vorgesehenen Veranstaltungen angegeben. Lehrveranstaltungen, die in späteren Prüfungen mit einer Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden müssen, sind mit x (Zwischenprüfung) bzw. + (Magisterprüfung) bezeichnet. Beim Studium des Faches als zweites Hauptfach oder als Nebenfach sowie bei der Kombination der Fächer Griechische und Lateinische Philologie ergeben sich bestimmte Reduktionen dieser Anforderungen, s. dazu die Angaben aus den Prüfungsordnungen bei Ziffer 8.

Table with columns: Fachsemester, Fachgebiet, Anzahl der SWS. It lists courses for Grundstudium (1st and 4th semesters) and Hauptstudium (5th and 8th semesters), including subjects like Grammar, Translation, and Seminars.

*) Diese Veranstaltung muß ein Proseminar sein, wenn nicht ein Proseminarschein bereits im Grundstudium erworben worden ist.

Diese Lehrveranstaltungen sind in der Regel zweistündig. Da einige jedoch stets dreistündig stattfinden, beträgt die Gesamtstundenzahl im Grundstudium etwa 35 und im Hauptstudium etwa 40 (insgesamt 75).

Lehrveranstaltungen, die oben zum Hauptstudium zählen, können, wenn die erforderlichen Qualifikationsnachweise vorliegen, ins Grundstudium vorgezogen werden.

8. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungen

Folgende Leistungen sind als fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung nachzuweisen:

Zwischenprüfung (§ 33 Zwischenprüfungsordnung)

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an a) einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung; b) zwei griechischen Proseminaren; c) einem griechischen Grammatik- und Übersetzungskurs; d) Übersetzungsschein; e) ein Magisterstudium im Nebenfach Griechische Philologie.

Magisterprüfung (§ 35 Magisterprüfungsordnung)

- Ist Griechische Philologie (erstes oder zweites Hauptfach): a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Griechische Philologie; b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in den Fächern Indogermanische Sprachwissenschaft, Lateinische Philologie und Archäologie; c) Nachweis des erfolgreichen Besuchs von drei Hauptseminaren; d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion zu Stätten der Antike.

§ 17

Indogermanische Sprachwissenschaft (Vom Erlaß einer Studienordnung gemäß Art. 72 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes befreit)

§ 18

Klassische Archäologie (Vom Erlaß einer Studienordnung gemäß Art. 72 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes befreit)

§ 19

Kunstgeschichte

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Kunstgeschichte im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Gegenstand des Faches

Die Wissenschaft der Kunstgeschichte erforscht die Kunst des Abendlandes und jener Kulturbereiche, die sich für ihr Kunstschaffen, insbesondere im 20. Jahrhundert, westeuropäische Prinzipien zu eigen gemacht haben. Sie umfaßt den Zeitraum etwa von Konstantin dem Großen bis in die Gegenwart. Ihr Gegenstand sind sämtliche Gattungen visuell erfahrbare Kunst: Architektur, Plastik, Malerei, Ornament, Kunstgewerbe, Photographie und verwandte Medien.

Wesentliche Voraussetzungen für das Studium der Kunstgeschichte sind genaue Beobachtungsgabe, Fähigkeit zur Analyse und zur begrifflichen Formulierung anschaulicher Tatbestände, Erkenntnis- und Darstellungsvermögen in bezug auf historische Zusammenhänge und Offenheit für die Inhalte anderer Geisteswissenschaften. Angesichts der Spannweite des Faches ist es unerlässlich, das Angebot des Lehrprogramms durch selbständiges Studium zu ergänzen und zu vertiefen. Im Vordergrund steht dabei die intensive Beschäftigung mit originalen Kunstwerken (Museen, Kirchen, Städte; Studienreisen im In- und Ausland). Wünschenswert ist ein eigener praktischer Umgang mit künstlerischen Techniken. Während des Studiums sollten die Möglichkeiten zu Praktika im künftigen Berufsfeld genützt werden.

Die klassischen Berufsmöglichkeiten des Kunsthistorikers liegen in Museum und Denkmalpflege, seltener Hochschule. Hinzukommen Verlagswesen, Bibliothekstätigkeit, Journalismus, Kunsthandel, Erwachsenenbildung, Reiseführung (s. dazu W. Sauerländer: Kunsthistoriker. Blätter zur Berufskunde. Bd. 3, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit Nürnberg, Bielefeld, W. Bertelsmann Verlag).

2. Die Wahl der Fächer

Das Studium der Kunstgeschichte wird durch das Studium von einem oder zwei anderen Fächern begleitet. Dabei bieten sich unter den an der Universität Regensburg vertretenen Fächern in erster Linie Disziplinen aus dem Gebiet der Geschichtswissenschaften, der Sprach- und Literaturwissenschaften, Klassische Archäologie, Volkskunde, Musikwissenschaft, Philosophie und Theologie an. Für die Wahl des zuletzt genannten Faches ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich; s. dazu § 7 der Magisterprüfungsordnung.

Steht bereits zu Studienbeginn fest, daß das Studium zwischenzeitlich an einer anderen Universität fortgesetzt beziehungsweise abgeschlossen werden soll, so wird dem Studenten dringend eine Dreifächerkombination empfohlen (Begründung: An den meisten deutschen Universitäten werden außer dem Hauptfach zwei Nebenfächer verlangt).

3. Studienbeginn

Das Studium des Faches Kunstgeschichte kann zum Winter- oder zum Sommersemester begonnen werden.

4. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Ist das Latinum nicht durch das Reifezeugnis belegt, so muß es bis zur Magisterprüfung nachgewiesen werden. Es kann in einem Kurs am Institut für klassische Philologie der Universität Regensburg (dort auch nähere Auskünfte) nachgeholt werden, vgl. § 5 dieser Studienordnung und den Anhang.

Das Studium der Kunstgeschichte setzt neben Deutsch und Englisch zur Lektüre der Fachliteratur ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Französisch und Italienisch voraus. Sie sollen, soweit nicht vorhanden, möglichst bald im Laufe des Studiums erworben werden.

Zu den Begabungsvoraussetzungen s. o. Ziffer 1.

5. Ziele des Studiums

Das Studium der Kunstgeschichte im Hauptfach soll gründliche Kenntnisse im Bereich der Denkmäler der verschiedenen Gattungen, Epochen und Kunstlandschaften Europas vermitteln, ferner der Quellen zur Kunstgeschichte und der wichtigen Fachliteratur einschließlich ihrer Theorien und Methoden.

Das Studium des Faches im Nebenfach beschränkt sich auf eine Grundausbildung in diesem Fach und den Erwerb von Kenntnissen aus einem exemplarischen Schwerpunkt.

6. Inhalte des Studiums

Das Fach gliedert sich in mittlere, neuere und neueste Kunstgeschichte. Es umfaßt die Gattungen Architektur, Malerei, Skulptur, angewandte Kunst und die neuen Kunstformen des 20. Jahrhunderts. Hinzu kommt die Ikonographie nach religiösen, mythologischen und profanen Inhalten und ihren jeweiligen Gegenständen. Die Methoden richten sich nach den Fragestellungen. Sie reichen von der Analyse der Formen bis zur Auswertung schriftlicher Quellen, von der Stilgeschichte bis zur Ikonologie.

Zum Studium gehört auch die Geschichte des Faches in seiner wissenschaftlichen Entwicklung.

7. Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium, das generell zu empfehlen ist, soll bis spätestens zum siebenten Fachsemester abgeleistet sein. Die Vorbereitungen dazu sollten deshalb noch vor der Zwischenprüfung in Angriff genommen werden.

Es wird empfohlen, wegen der Integration der Auslandszeit in den Studienverlauf die Fachstudienberatung des Instituts zu konsultieren.

8. Aufbau des Studiums

a) Lehrveranstaltungen

Die festgelegten Anforderungen sind Mindestanforderungen. Sie bedürfen der stetigen Ergänzung durch eigene Anschauung und Lektüre sowie durch selbständiges Studium, zu dem die angebotenen Lehrveranstaltungen die Anregungen geben sollen.

Lehrveranstaltungen werden in den Formen von Vorlesungen, Proseminaren, Hauptseminaren, Übungen und Exkursionen angeboten. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann durch eine Seminararbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erworben werden; die Anforderungen legt der Dozent der Lehrveranstaltung zu Beginn fest. Lehrveranstaltungen können innerhalb der für die Ablegung der Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

b) Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt in der Regel vier Semester und wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Es vermittelt die folgenden Inhalte:

Einführung in das Fach und seine Arbeitsmethoden; Schulung im kritischen Sehen von Kunstwerken; Vermittlung von Interpretationsgrundlagen und Einführung in wissenschaftliche Arbeitsweisen. Die Studenten müssen sich Denkmälerkenntnis und einen Überblick über den historischen Ablauf und die Epochen der Kunstgeschichte aneignen.

c) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann abgelegt werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie muß spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt werden (s. § 37 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung). Bei unzulässiger Überschreitung dieser vorgesehene Studienzeit nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung gilt sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

Die Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen sind in § 37 der Zwischenprüfungsordnung geregelt; vgl. unten bei Ziffer 10.

d) Hauptstudium

Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptstudium ist in der Regel die bestandene Zwischenprüfung im Fach Kunstgeschichte. Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung für den Zugang zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erfüllt sind, s. unten bei Ziffer 10.

Das Hauptstudium soll der Student die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse erweitern und schwerpunktmäßig vertiefen. Durch schriftlich abgefaßte Hauptseminarreferate soll er sich auf die selbständige wissenschaftliche Arbeit vorbereiten, die er in der Magisterarbeit und danach gegebenenfalls in der Dissertation zu leisten hat.

Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht. Für die Magisterarbeit kann der Kandidat im Rahmen der fachlichen Gegebenheiten Themenwünsche äußern. Wenn die Magisterarbeit im Fach Kunstgeschichte geschrieben wird, soll sie den Umfang von 80 Maschinenseiten (Text einschließlich Anmerkungen, den Abbildungsteil und die Bibliographie nicht mitgerechnet) nicht überschreiten. Im Gegensatz zur Dissertation, die einen wissenschaftlichen Fortschritt bringen muß, soll die Magisterarbeit lediglich zeigen, daß der Kandidat sich über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und dieses klar entwickeln kann (§ 8 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung).

e) Magisterprüfung

Der zeitliche Rahmen für die Erstellung der Magisterarbeit ist durch § 17 Abs. 4 der Magisterprüfungsordnung abgesteckt: er beträgt sechs Monate zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit.

Der zeitliche Rahmen für die Erstellung der Magisterarbeit ist durch § 17 Abs. 4 der Magisterprüfungsordnung abgesteckt: er beträgt sechs Monate zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit.

Der zeitliche Rahmen für die Erstellung der Magisterarbeit ist durch § 17 Abs. 4 der Magisterprüfungsordnung abgesteckt: er beträgt sechs Monate zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit.

f) Exkursionen

(1) Im allgemeinen werden pro Semester vier bis fünf Tagesexkursionen angeboten, die in erster Linie für Studenten des Grundstudiums vorgesehen sind. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung müssen 10 Exkursionstage nachgewiesen sein (s. u. Ziffer 10). Das Nachholen von zur Zwischenprüfung fehlenden Exkursionstagen ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Die Teilnahme an mehrtägigen Semesterexkursionen (Hauptexkursionen) ist im allgemeinen erst nach erfolgreicher Ablegung der Zwischenprüfung möglich. Die speziellen Teilnahmebedingungen der mehrtägigen Semesterexkursionen werden von Fall zu Fall am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

Tabellarische Übersicht

Für ein ordnungsgemäßes Studium werden im Studium des Faches als Hauptfach insgesamt etwa 70 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfachstudium höchstens 40 SWS veranschlagt. Im folgenden sind

die vorgesehenen Lehrveranstaltungen für das Haupt- und das Nebenfachstudium tabellarisch zusammengestellt; Veranstaltungen, über deren erfolgreichen Besuch ein Nachweis erforderlich ist, sind gekennzeichnet.

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
Grundstudium		
1. bis 4.	(ggf. Erwerb sprachlicher Voraussetzungen) Einführung in das Studium der Kunstgeschichte ¹⁾	2
	4 Proseminare à 2 SWS ¹⁾	8
	4 Vorlesungen à 2 SWS ²⁾	8
	10 Exkursionstage ¹⁾	offen
	weitere Vorlesungen/Proseminare nach Wahl	offen
Hauptstudium		
5. bis 8.	3 Hauptseminare ³⁾	6
	Vorlesungen, Übungen nach Wahl	offen
	11 Exkursionstage im Hauptstudium ³⁾	offen

Anmerkungen:

¹⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den so bezeichneten Veranstaltungen ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Hauptfach; die Zahl der erforderlichen Veranstaltungen ist im Nebenfachstudium geringer, s. unten bei Ziffer 10 „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen“.

²⁾ Der Nachweis des Besuchs erfolgt durch den Eintrag in den Belegbogen. Aus den Vorlesungen und den besuchten Proseminaren werden die vier Veranstaltungen gewählt, die Gegenstand des mündlichen Teils der Zwischenprüfung sind (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 b der Zwischenprüfungsordnung).

³⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den so bezeichneten Veranstaltungen ist Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im ersten Hauptfach; die Zahl der erforderlichen Veranstaltungen ist im zweiten Hauptfach und im Nebenfach geringer, s. unten bei Ziffer 10.

10. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 37 Zwischenprüfungsordnung)

1. Kunstgeschichte als Hauptfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Einführungskurs in das Studium der Kunstgeschichte;
- Nachweis des erfolgreichen Besuches von vier mindestens zweistündigen Proseminaren;
- Besuch von mindestens vier Vorlesungen in Kunstgeschichte;
- Nachweis der erfolgreichen Exkursionsteilnahme in der Gesamtdauer von mindestens zehn Tagen.

2. Kunstgeschichte als Nebenfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Einführungskurs in das Studium der Kunstgeschichte;
- Nachweis des erfolgreichen Besuches von einem mindestens zweistündigen Proseminar;
- Besuch von mindestens vier Vorlesungen in Kunstgeschichte;
- Nachweis der erfolgreichen Exkursionsteilnahme in der Gesamtdauer von mindestens fünf Tagen.

Magisterprüfung (§ 38 Magisterprüfungsordnung)

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Kunstgeschichte; dieser Nachweis entfällt, wenn Kunstgeschichte Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
- Nachweis über die Kenntnis der lateinischen Sprache (Latinum), sofern nicht schon durch das Reifezeugnis nachgewiesen. Kandidaten, denen es aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich war, die notwendigen Kenntnisse zu erwerben, können auf Antrag von dieser Voraussetzung entbunden werden;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei kunstgeschichtlichen Hauptseminaren, wenn Kunstgeschichte (erstes) Hauptfach ist, und zwei kunstgeschichtlichen Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist, und einem Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen während des Hauptstudiums in der Gesamtdauer von mindestens 11 Tagen, wenn Kunstgeschichte (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und fünf eintägigen Exkursionen im Hauptstudium, wenn sie Nebenfach ist.

§ 20

Lateinische Philologie

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Lateinische Philologie im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier geordnete Studium berührt sich inhaltlich mit dem Studium des Faches Latein mit dem Ziel des Abschlusses durch das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 dieser Studienordnung.

2. Studienbeginn

Das Studium des Faches Lateinische Philologie kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen wer-

den. Bestimmte Anfängerübungen und -kurse werden jedoch nur zum Wintersemester angeboten.

3. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Zu Zwischenprüfung und Magisterprüfung wird nur zugelassen, wer das Graecum abgelegt hat. Wenn nicht durch Schulzeugnis nachgewiesen, muß es im Verlauf des Grundstudiums nachgeholt werden. Das Institut bietet hierzu – außerhalb der Fachstudienordnung – Kurse an, s. § 5 dieser Studienordnung und den Anhang.

Eingangserfordernis des regulären Fachstudiums sind angemessene lateinische Sprachkenntnisse, nachzuweisen in den Abschlußklausuren des (obligatorischen) Grammatik- und Übersetzungskurses.

4. Fachstudienberatung

Der Besuch der Studienberatung zu Beginn des Studiums ist für jeden Studenten obligatorisch.

5. Studienziele und Studieninhalte

Das Studium soll einen Überblick über Kultur und Geschichte der Antike, insbesondere im Bereich der lateinischen Sprache und Literatur, vermitteln. Weiter soll es in die Methoden der klassischen Philologie einführen und den Studenten befähigen, die wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet kritisch zu verfolgen. Hierfür werden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten angestrebt:

- Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der Lateinischen Philologie.
- Beherrschung der Schulgrammatik; Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachgeschichte und historischen Grammatik.
- Auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die lateinische Literatur in ihren Gattungen; unter den gelesenen Werken soll ein altlateinisches und ein spät- oder mittellateinisches Werk sein.
- Auf eigener Lektüre beruhende vertiefte Kenntnis eines Prosaikers und eines Dichters. Im Zusammenhang damit
 - Kenntnis des geschichtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrundes,
 - Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte,
 - literaturwissenschaftliche und literarhistorische Einordnung der gewählten Autoren.
- Sicherheit in Bestimmung und Vortrag der häufigsten metrischen Formen.
- Vertiefte Kenntnis der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, antiker Philosophie und antiker Kunst sowie griechisch-römischer Mythologie und Religion.

6. Studienaufbau

- Die Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Verlauf des Studiums in folgenden Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungen vermittelt:

Einführungsveranstaltung
Sprach- und Übersetzungsübungen
– Deutsch/Latein –
– Latein/Deutsch –
Vorlesungen
Proseminaren
Hauptseminaren
Kolloquien
Exkursionen

Die Veranstaltungen können im Rahmen der für die Meldung zu den Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

Exkursionen finden als Studienveranstaltung unter Leitung eines Hochschullehrers statt. Ziele sind Orte und Länder der klassischen Antike oder Orte mit bedeutenden Antikensammlungen. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Exkursion werden rechtzeitig durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben. Als wissenschaftliche Exkursion kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Auslandssemester in Ländern angerechnet werden, die in der Antike zum Imperium Romanum gehörten.

- Die Studenten sollen wissen: Diese Studienordnung ist gemäß der Eigenart des klassisch-philologischen Studiums nur ein Rahmen; Reihenfolge und Auswahl der Lehrveranstaltungen bleiben in gewissen Grenzen den Studenten überlassen. Die im folgenden angegebenen Semesterwochenstunden sind Richtzahlen für eine normale Gliederung des Grund- und Hauptstudiums.

Im Zentrum des Studiums steht die regelmäßige Lektüre lateinischer Autoren. Die Studenten sollen sich unbedingt im Laufe des Studiums planmäßig eine Bibliothek lateinischer Autoren aufbauen.

- Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Zugangsvoraussetzung der Veranstaltungen des Hauptstudiums ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung. Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung des Zugangs zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung erfüllt sind (s. unten bei Ziffer 8).

- Als Zulassungsvoraussetzung der Zwischenprüfung ist der Erwerb des „Übersetzungsscheins“ vorgeschrieben. Er wird erworben durch Bestehen einer dreistündigen Klausur, in der ein mittelschwerer Text aus einem Werk der lateinischen Literatur ins Deutsche zu übersetzen ist. Die Klausur wird in der Regel viermal jährlich veranstaltet; sie kann innerhalb der für die Ablegung der Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

Zulassungsvoraussetzungen eines Hauptseminars sind die bestandene Zwischenprüfung oder deren Ersatz sowie die Lektüre zweier lateinischer Prosaiker und zweier Dichter. Zu einem Oberkurs der Sprach- und Übersetzungsübungen Deutsch/

Latein wird zugelassen, wer mit Erfolg an einem Unterkurs oder einer Aufnahmeklausur teilgenommen hat.

- Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Hauptfachstudium etwa 69 bis 75 SWS
Davon entfallen
auf das **Grundstudium** 32 bis 35 SWS
auf das **Hauptstudium** 37 bis 40 SWS.

Hinzu kommt bei Anfertigung der Magisterarbeit im Fach Latein ein zusätzlicher Zeitaufwand. Die Bearbeitungsfrist für die Magisterarbeit ist sechs Monate. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 80 Seiten nicht überschreiten. Das Nähere ist in § 17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

Im Studium des Faches als Nebenfach reduziert sich die Gesamtzahl der für ein ordnungsgemäßes Studium veranschlagten Semesterwochenstunden auf höchstens 40.

7. Tabellarische Übersicht

Im folgenden sind die für das Studium des Faches als Hauptfach vorgesehenen Veranstaltungen angegeben. Lehrveranstaltungen, die in späteren Prüfungen mit einer Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden müssen, sind mit x (Zwischenprüfung) bzw. + (Magisterprüfung) bezeichnet. Beim Studium des Faches als zweites Hauptfach oder als Nebenfach sowie bei der Kombination der Fächer Lateinische und Griechische Philologie ergeben sich bestimmte Reduktionen dieser Anforderungen, s. dazu die Angaben aus den Prüfungsordnungen bei Ziffer 8.

Fach-	Fachgebiet	Zahl
seme-		der
ster		SWS

Grundstudium

1. Sem. x	1 Grammatik- und Übersetzungskurs Latein/Deutsch	6
4. Sem.	4 Sprach- und Übersetzungsübungen Latein/Deutsch	8
x	1 altertumswissenschaftliche Einführungsveranstaltung	2
	2 Lateinische Fachvorlesungen	4
x	2 Lateinische Proseminare	4
+	1 Proseminar zur griech. Philologie	2
+	1 Proseminar der Klass. Archäologie	2
	1 Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der Alten Geschichte	2
	1 Einführung in die lateinische Poesie	2
		<hr/> 32

Hauptstudium

5. Sem. bis	2 Sprach- und Übersetzungsübungen Deutsch/Latein	4
8. Sem.	4 Sprach- und Übersetzungsübungen Latein/Deutsch	8

Fach- seme- ster	Fachgebiet	Zahl der SWS
	2 Lateinische Fachvorlesungen	4
	+ 3 Lateinische Hauptseminare	6
	1 Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der Klassischen Archäologie ²⁾	2
	+ 1 Proseminar der Indogerman. Sprachwissenschaft	2
	+ 1 Exkursion	1
	3 weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	6
	2 Kolloquien für Examenskandidaten	4
		37

²⁾ Diese Veranstaltung muß ein Proseminar sein, wenn nicht ein Proseminarschein bereits im Grundstudium erworben worden ist.

Diese Lehrveranstaltungen sind in der Regel zwei-
stündig. Da einige jedoch stets dreistündig stattfinden,
beträgt die Gesamtstundenzahl im Grundstudium
etwa 35 und im Hauptstudium etwa 40 (d. h. ins-
gesamt 75).

Lehrveranstaltungen, die oben zum Hauptstudium
zählen, können, wenn die erforderlichen Qualifikatio-
nen vorliegen, ins Grundstudium vorgezogen werden.

8. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungen

Folgende Leistungen sind als fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung nachzuweisen:

Zwischenprüfung (§ 38 Zwischenprüfungsordnung)

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung; studiert der Prüfungsteilnehmer Latein und Griechisch, genügt die erfolgreiche Teilnahme an nur einer solchen Einführungsveranstaltung
 - zwei lateinischen Proseminaren; studiert der Prüfungsteilnehmer Latein und Griechisch, genügt erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Proseminaren in beiden Fächern
 - einem lateinischen Grammatik- und Übersetzungskurs (6stündig).
- Übersetzungsschein (Übersetzung eines mittelschweren Textes aus einem Werk der lateinischen Literatur ins Deutsche. Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
- Graecum.

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Lateinische Philologie ist unter Nummer 1 Buchst. b nur ein lateinisches Proseminar nachzuweisen.

Magisterprüfung (§ 39 Magisterprüfungsordnung)

- Ist Lateinische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Lateinische Philologie;
- Nachweis des Graecums;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in den Fächern Indogermanische Sprachwissenschaft, Griechische Philologie und Klassische Archäologie, sofern dieser Nachweis nicht schon für die Zwischenprüfung erbracht werden mußte. Ist Griechische Philologie zweites Hauptfach, ist statt des Proseminars ein weiteres Proseminar in einem der zwei anderen oben genannten Fächer erforderlich.
- Nachweis des erfolgreichen Besuchs von drei Hauptseminaren in Lateinischer Philologie, wenn sie (erstes) Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist.

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion zu Stätten der Antike. Studiert der Kandidat auch Griechische Philologie, so genügt für beide Fächer ein solcher Nachweis.

2. Ist Lateinische Philologie Nebenfach:

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Lateinische Philologie; dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.
- Nachweis des Graecums;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren in Lateinischer Philologie.

Besteht keine Verpflichtung zur Ablegung der Zwischenprüfung, so ist für die Aufnahme in ein Hauptseminar die Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung (Nebenfach Lateinische Philologie) nachzuweisen.

§ 21

Musikwissenschaft

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Musikwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier behandelte Studienfach Musikwissenschaft hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem Studium der Musikerziehung mit dem Ziel des Abschlusses durch das Staatsexamen für eines der Lehrämter, s. u. bei Ziffer 4. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 dieser Studienordnung.

2. Studienbeginn

Das Studium der Musikwissenschaft kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

3. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Eine Eignungsprüfung ist nicht vorgeschrieben. Grundkenntnisse in Musiktheorie und Klavierspiel erleichtern aber das Studium wesentlich.

Für den Umgang mit historischen Quellen und aktueller Forschungsliteratur sind Kenntnisse der englischen, französischen, italienischen und lateinischen Sprache von erheblicher Bedeutung. Wer keine ausreichenden Kenntnisse von seiner Gymnasialzeit her mitbringt, sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, die entsprechenden Sprachkurse an der Universität zu besuchen.

Das Latinum muß für die Zulassung zur Magisterprüfung im (ersten) Hauptfach Musikwissenschaft nachgewiesen werden, s. § 5 dieser Studienordnung und den Anhang.

4. Ziele und Inhalte des Studiums

Das Magisterstudium der Musikwissenschaft soll einen Überblick über die abendländische Musikgeschichte sowie Vertrautheit mit der historischen Terminologie des Faches und mit dem Standardrepertoire vermitteln. Zugleich soll es in die spezifischen Techniken und Methoden der Musikwissenschaft einführen und zu einem kritischen Urteil über Fragen des Faches und der musikwissenschaftlichen Forschung befähigen.

Alles Wissen um die Musik und alle historischen, geisteswissenschaftlichen wie auch theoretischen Fragen an die Musik gehören zur Musikwissenschaft. Sie gehört zu den Geisteswissenschaften, also zu den Fächern, die sich mit den geistigen und künstlerischen Leistungen der Menschen in Wechselwirkung zur Gesellschaft ihrer Zeit befassen. Aus organisatorischen Gründen wird die Musikwissenschaft gewöhnlich in drei Bereiche aufgegliedert: die sog. historische, die sog. systematische Musikwissenschaft und die Musikethnologie. Die Aufteilung ist jedoch insofern als eher künstlich zu betrachten, als alle Teildisziplinen zum Verständnis der Musik als menschliche Schöpfung beitragen können.

Zur **historischen Musikwissenschaft** gehört die historisch interpretierende Auseinandersetzung mit der Musik sowie die Klärung und Darstellung musikgeschichtlicher Vorgänge und Zusammenhänge. Dabei geht es nicht nur um die im engeren Sinne „fachlichen“ Fragen von Kompositionslehre, -technik und -geschichte beziehungsweise musikalische Terminologie oder um die Biographie, sondern auch um historisch wandelbare Konzeptionen der Musik und ihre Stellung in der übergreifenden Geschichte der Ideen. Dazu kommen die manchmal als „philologisch“ bezeichneten Forschungsbereiche wie Notations- und Quellenkunde, die Bibliographie und die Erforschung der Voraussetzungen, unter denen jeweils musiziert wurde: Traditionen, Institutionen, Instrumentenkunde, Aufführungspraxis, auch Ikonographie.

Unter der Bezeichnung **systematische Musikwissenschaft** werden demgegenüber Akustik, Musikphysiologie, Musiksoziologie, Teilbereiche der Musiktheorie und Musikästhetik zusammengefaßt. Eine genaue Abgrenzung zur historischen Musikwissenschaft ist

vor allem bei der historisch orientierten Musiktheorie, -philosophie und -ästhetik freilich weder möglich noch sinnvoll.

Der dritte Bereich, die musikalische Volks- und Völkerkunde, wird als **Musikethnologie** bezeichnet.

Den Schwerpunkt in Forschung und Lehre bildet am Institut für Musikwissenschaft der Universität Regensburg die historische Musikwissenschaft.

Vom Fach Musikwissenschaft ist an der Universität Regensburg das Fach Musikerziehung zu unterscheiden, das im Rahmen der Studiengänge für Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen im Gegensatz zum Magisterstudiengang Musikwissenschaft mit dem Staatsexamen abgeschlossen wird. Das Studium des Faches Musikerziehung umfaßt instrumentale und vokale Ausbildung, Gehörbildung, Musikgeschichte und fachdidaktische Bereiche.

5. Studienberatung

Das Institut bestimmt eine Lehrperson, die die Aufgaben der Studienberatung wahrnimmt.

6. Auslandsstudium

Austauschprogramme der Universität ermöglichen Studenten und Studentinnen, für ein Semester beziehungsweise ein Jahr ins Ausland zu gehen, um Studien in einer dortigen Universität zu treiben, die als Äquivalent zu den hiesigen angerechnet werden können. Ein evtl. Austausch ist jeweils mit den Dozenten des Instituts zu besprechen und kann erst nach der Zwischenprüfung unternommen werden.

7. Studienaufbau

7.1 Gliederung des Studiums

Das Studium ist in zwei Abschnitte gegliedert: das Grundstudium, das in der Regel vier Semester dauert und mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und das Hauptstudium. Das Grundstudium dient der Orientierung, der Einführung in die musiktheoretischen Grundlagen (propädeutische Übungen), führt in die Sachgebiete und Methoden der Musikwissenschaft ein und soll die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten entwickeln. Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens sowie der Entwicklung der Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung und Magisterprüfung im Fach Musikwissenschaft sind unter Ziffer 9 aufgeführt.

Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung für den Zugang zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erfüllt sind (s. unten bei Ziffer 9).

7.2 Lehrveranstaltungen

In den Lehrveranstaltungen werden sowohl Überblicksveranstaltungen als auch Spezialveranstaltungen

gen angeboten, beispielsweise zu musikgeschichtlichen Epochen, zu spezifischen Repertoires nach Regionen sowie zu den Beziehungen der Stile und Repertoires untereinander, zu bedeutenden Quellen sowie zu Arten und Problemen musikalischer Überlieferung, zur Geschichte von Kompositionstechniken und kompositorischen Gestaltungsprinzipien, zu spezifischen musikalischen Gattungen, zum Schaffen einzelner Komponisten oder zu speziellen Werken beziehungsweise Werkgruppen.

Die Notationskunde, das Studium von historischen Notationen, gehört zum Hauptstudium. Die Paläographie der Musik ermöglicht den Zugang zu den Quellen und zur Überlieferung sowie zum jeweiligen Kompositionsstil und deren technischen Grundlagen.

In den **Vorlesungen** (V) werden enger oder weiter gefasste Themen der Musikgeschichte behandelt.

Die **Übungen** (Ü) dienen vorwiegend der Erarbeitung des handwerklichen Rüstzeugs der Musikwissenschaft und zur Repetition von Prüfungsstoff (insbesondere aus den musikpraktischen und -theoretischen Übungen des Grundstudiums).

Grundlage der **Proseminare** (PS) und **Hauptseminare** (HS) ist die aktive Mitarbeit der Teilnehmer. In eigenen Beiträgen soll die methodische und kritische Auseinandersetzung mit musikwissenschaftlichen Fragestellungen erarbeitet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann an einem Hauptseminar, das dann als Proseminar gilt, auch während des Grundstudiums teilgenommen werden.

Die Veranstaltungen können im Rahmen der für die Meldung zu den Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

Exkursionen finden in regelmäßigem Turnus statt, u. a. zu Fachkongressen und Bibliotheken beziehungsweise Museen.

7.3 Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen

Die Magisterarbeit soll, wenn sie in Musikwissenschaft geschrieben wird, den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Das Thema wird vom Prüfer gestellt und vom Prüfungsausschuß ausgegeben. Die Bearbeitungszeit ist sechs Monate; Näheres ist in § 17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

Um sich für die schriftliche und mündliche Prüfung vorzubereiten, empfiehlt es sich, über einen längeren Zeitraum in Kontakt mit dem Prüfenden zu bleiben, auch um eventuelle Schwerpunktthemen festzulegen.

Den Inhalt der Zwischenprüfung bilden neben Spezialfragen zu drei (bei Musikwissenschaft als Nebenfach: zwei) besuchten Lehrveranstaltungen vor allem Fragen zu Bibliographie, Terminologie, musikalischer Allgemeinbildung und die Kommentierung von Klang- und Notenbeispielen. Ein allgemeiner Überblick über die Musikgeschichte wird erwartet.

In der Magisterprüfung wird ein Gesamtüberblick über die Musikgeschichte, vor allem über die Thematik der angebotenen Lehrveranstaltungen, und Vertrautheit mit der historischen Terminologie sowie mit den Methoden des Faches und mit dem Standardrepertoire erwartet.

8. Tabellarische Übersicht

Für ein ordnungsgemäßes Studium werden höchstens 80 Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptfachstudium und 40 SWS im Nebenfachstudium veranschlagt; davon entfallen jeweils etwa 10 % auf das Studium freier Wahl (§ 3 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung). In den folgenden Übersichten werden diejenigen Lehrveranstaltungen mit der jeweiligen Semesterwochenstundenzahl genannt, deren Besuch im Regelfall vorgesehen ist. Die aufgrund von Prüfungsordnungen obligatorischen Veranstaltungen sind gekennzeichnet (s. dazu unter 9. „Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen“).

A. Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Zahl der SWS
1. bis 4.	(ggf. Erwerb sprachlicher Voraussetzungen)		offen
	3 Proseminare ¹⁾	PS	6
	2 Vorlesungen ²⁾	V	4
	1 Vorlesung ^{2)*)}	V	2
	Propädeutische Übungen:		
	Harmonielehre I–II ³⁾	Ü	2
	Harmonielehre III–IV ^{3)*)}	Ü	2
	Kontrapunkt I–II ^{3)*)}	Ü	2
	Gehörbildung I–II ^{3)*)}	Ü	2
	Generalbaßspiel ^{3)*)}	Ü	1
	Partiturspiel ^{3)*)}	Ü	1
	Formenlehre und Analyse	Ü	1

Anmerkungen:

¹⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung, s. Ziffer 9.

²⁾ Die Inhalte dieser Vorlesungen sind Gegenstand der Zwischenprüfung.

³⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 7 der so bezeichneten 10 Übungen ist im Hauptfachstudium Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung, s. Ziffer 9. Die noch fehlenden drei Übungen werden im Hauptstudium besucht.

*) Im Nebenfachstudium ist ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme für diese Veranstaltungen nicht erforderlich.

B. Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Zahl der SWS
5. bis 8.	(Besuch der bei „Grundstudium“ genannten Veranstaltungen, soweit noch nicht absolviert ²⁾)		
	Notationskunde I ¹⁾³⁾	Ü	2
	Notationskunde II ¹⁾	Ü	2
	1. Hauptseminar ¹⁾	HS	2

Fachsemester	Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Zahl der SWS
	2. Hauptseminar ¹⁾³⁾	HS	2
	3. Hauptseminar ¹⁾⁴⁾³⁾	HS	2
	1. Exkursion ¹⁾		offen
	2. Exkursion ¹⁾³⁾		offen
	weitere Vorlesungen, Seminare, Übungen nach eigener Wahl		offen

Anmerkungen:

¹⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung (Hauptfach).

²⁾ S. dazu Anmerkung ³⁾ zum Grundstudium.

³⁾ Für die Zulassung zur Magisterprüfung mit Musikwissenschaft als Nebenfach ist dieser Nachweis nicht erforderlich.

⁴⁾ Für die Zulassung zur Magisterprüfung mit Musikwissenschaft als zweites Hauptfach ist dieser Nachweis nicht erforderlich.

9. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 39 Zwischenprüfungsordnung)

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens drei zweistündigen musikhistorischen Proseminaren;
- Besuch von mindestens drei musikhistorischen Vorlesungen für Studenten im Hauptfach, von zwei für Studenten im Nebenfach;
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch von mindestens sieben der zehn folgenden propädeutischen Übungen:
 - Harmonielehre I bis IV;
 - Kontrapunkt I und II; Voraussetzung: Harmonielehre I;
 - Gehörbildung I und II;
 - Generalbaßspiel;
 - Partiturspiel.

Für Studenten mit Musikwissenschaft als Nebenfach entfallen die Nachweise Nummer 3 Buchst. a III bis IV, b, c, d, e.

Magisterprüfung (§ 40 Magisterprüfungsordnung)

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Musikwissenschaft einschließlich aller in § 39 Abs. 1 Nr. 3 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg genannten Scheine; dieser Nachweis entfällt, wenn Musikwissenschaft Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
- Nachweis über die Kenntnis der lateinischen Sprache (Latinum), wenn Musikwissenschaft (erstes) Hauptfach ist;

3. Nachweis über den erfolgreichen Besuch der Übungen Notationskunde I und II, wenn Musikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und der Notationskunde II, wenn sie Nebenfach ist;

4. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von drei musikwissenschaftlichen Hauptseminaren, wenn Musikwissenschaft (erstes) Hauptfach ist, von zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist, und von einem Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist;

5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Exkursionen, von denen eine auch schon im Grundstudium durchgeführt sein kann, wenn Musikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und einer Exkursion, wenn sie Nebenfach ist.

§ 22

Pädagogik

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Pädagogik im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Teilfächer

Das Fach Pädagogik gliedert sich in folgende Teilfächer:

- Allgemeine Pädagogik
- Historische Pädagogik
- Schulpädagogik
- Erwachsenenbildung
- Außerschulische Jugendbildung
- Grundschulpädagogik

Ist Pädagogik (erstes) Hauptfach, sind drei Teilfächer zu wählen. Aus einem Teilfach ist die Magisterarbeit zu bearbeiten, aus dem anderen Teilfach die schriftliche Klausurarbeit; das dritte Teilfach ist Gegenstand der mündlichen Prüfung. In diesem Falle kann ein weiteres Teilfach der Pädagogik als Nebenfach gewählt werden. Das andere Nebenfach oder das zweite Hauptfach sind aus anderen Prüfungsfächern zu wählen.

Ist Pädagogik zweites Hauptfach, so erstreckt sich die Prüfung auf zwei Teilfächer nach Wahl des Kandidaten.

Ist Pädagogik Nebenfach, dann findet die Prüfung in einem vom Kandidaten zu wählenden Teilfach statt.

2. Studienbeginn

Das Studium des Faches Pädagogik kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Über die durch die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine schulischen oder bildungsmäßigen Voraussetzungen für das Studium der Pädagogik.

4. Studienfachberatung, Studienplan

4.1 Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professoren des Studienganges Pädagogik durchgeführt. Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen angeboten, die auch die Frage der Berufseintrittsmöglichkeiten einbeziehen sollen.

Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

1. in allen Fragen der Studienplanung
2. im Falle von Hochschulwechsel
3. im Falle von Studienfach- oder Studienrichtungswechsel
4. nach nichtbestanden Prüfungen.

4.2 Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht zu den Lehrveranstaltungen Angaben über Themenkreis, Zahl der Semesterwochenstunden und Nachweispflicht. Er enthält Hinweise auf die zeitliche Einordnung von Praktika in den Studienverlauf. Der Studienplan wird vom Institut für Pädagogik gesondert veröffentlicht.

5. Selbst- und Auslandsstudium

In dieser Studienordnung wird davon ausgegangen, daß der Student die besuchte Lehrveranstaltung in häuslicher Arbeit vertieft und sich insbesondere auf die zu besuchenden Seminare und die zu absolvierenden Praktika vorbereitet. Die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliches Literaturstudium ergänzt werden.

Ein Auslandsstudium soll bis spätestens zum Beginn des vorletzten Fachsemesters vor der Magisterprüfung abgeleistet sein.

6. Studienaufbau, Studienziele im Hauptfachstudium

(1) Das Fachstudium gliedert sich in das Grundstudium (1. bis 4. Fachsemester), das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium (5. bis 8. Fachsemester), das mit der Magisterprüfung abschließt. Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltungen des Hauptstudiums ist das Bestehen der Zwischenprüfung.

(2) Im Verlauf des Studiums werden für das Studium der Pädagogik allgemein und für die gewählte Studienrichtung in besonderer Vertiefung folgende Einsichten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches;

- Fähigkeit zur Erfassung und selbständigen Bearbeitung pädagogischer Probleme;

- Einsicht in die systematischen, historischen, philosophischen und internationalen Zusammenhänge pädagogischer Fragestellungen;

- Einsicht in die anthropologischen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungsfaktoren des pädagogischen Handelns;

- Fähigkeit zur Begründung, Kritik und Korrektur von Normen und Zielen für die Theorie und Praxis pädagogischen Handelns;

- Fähigkeit zur Analyse von Lernfähigkeit, -bedürfnissen und -bedingungen;

- Kenntnis der für die gewählte Studienrichtung bedeutsamen Rechtsfragen.

7. Studieninhalte im Hauptfachstudium

7.1 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium gibt eine Einführung in die Erziehungswissenschaft, in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Grundbegriffe, Grundrelationen und Teilgebiete der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in folgende Bereiche:

I. Erziehungswissenschaft

a) Pädagogische Anthropologie

- Grundfragen der pädagogischen Anthropologie
- Begabung und Lernen

b) Historische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- Geschichte der Erziehung
- Sozialisation
- Ökonomie, Politik und Planung des Erziehungswesens
- Aktuelle Aufgaben der Erziehung in der Gesellschaft

c) Theorie der Erziehungsprozesse

- Ziele pädagogischen Handelns
- Inhalte pädagogischen Handelns
- Formen pädagogischen Handelns
- Erfolge und Ergebnisse pädagogischen Handelns
- Dimensionen der Erziehung
- Erziehungsziele
- Pädagogisches Handeln
- Pädagogische Diagnostik

d) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen

- Historische, systematische und vergleichende Aspekte des Erziehungs- und Bildungswesens
- Familie, Altersgruppen, Schule, Beruf
- Einführung in die schulische und außerschulische Bildung
- Bildungsrecht.

Forschungsmethodologie

- Grundfragen und Formen wissenschaftlicher Erkenntnis

- Quantitative Methoden

- Qualitative Methoden

Veranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist, sind in § 40 Zwischenprüfungsordnung bestimmt, s. unten bei Ziffer 12 dieses Paragraphen.

Die Verteilung der genannten Studieninhalte auf die Studienfachsemester regelt der Studienplan.

2. Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit den allgemeinen Grundlagen des Faches und einer dem Studienabschluß und Berufsziel entsprechenden Schwerpunktbildung.

Der Student entscheidet sich innerhalb des Faches für eine Schwerpunktbildung in folgenden Teilfächern (vgl. auch oben bei Ziffer 1):

A. Allgemeine Pädagogik

B. Historische Pädagogik

C. Schulpädagogik

D. Erwachsenenbildung

E. Außerschulische Jugendbildung

F. Grundschulpädagogik

Das Pädagogik (erstes) Hauptfach, sind drei Teilfächer zu wählen. Aus einem Teilfach ist die Magisterarbeit zu bearbeiten, aus dem anderen Teilfach die schriftliche Klausurarbeit; das dritte Teilfach ist Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Das Pädagogik zweites Hauptfach, so erstreckt sich die Prüfung auf zwei Teilfächer nach Wahl des Kandidaten.

Durch die Auswahl geeigneter Themenbereiche für seine Mitarbeit in den erforderlichen Hauptseminaren kann der Student seine Schwerpunktbildung unterstützen.

8. Lehrveranstaltungen im Hauptfachstudium

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Proseminare und Hauptseminare vermittelt.

Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen durch mindestens mit „ausreichend“ benotete Scheine. Diese werden erteilt auf Grund regelmäßiger Teilnahme und mindestens ausreichender individueller Leistungen in Referaten, Klausuren oder Kolloquien. Näheres regelt das Merkblatt über Leistungen und Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen“ im Anhang des Studienplanes. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist zweimal wiederholt werden.

(2) Der Höchstumfang des Studiums im Hauptfach Pädagogik beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS).

Mindestens 31 SWS sind für das Grundstudium erforderlich, und zwar in:

Erziehungswissenschaft	27 SWS
Forschungsmethodologie	4 SWS.

Ist Pädagogik erstes Hauptfach, so erfordert ein ordnungsgemäßes Hauptstudium den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 31 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in:

1. Teilfach	12 SWS
2. Teilfach	10 SWS
3. Teilfach	7 SWS
Pädagogisch relevante Rechtsgebiete	2 SWS.

In diesem Fall ist zusätzlich für die Abfassung der Magisterarbeit im Fach Pädagogik ein Zeitaufwand vorzusehen. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 80 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungsdauer ist sechs Monate. Das Nähere ist in § 17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

Ist Pädagogik zweites Hauptfach, so erfordert ein ordnungsgemäßes Hauptstudium den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 31 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in

1. Teilfach	16 SWS
2. Teilfach	13 SWS
Pädagogisch relevante Rechtsgebiete	2 SWS.

Die Verteilung der genannten Studieninhalte auf die Studienfachsemester regelt der Studienplan.

Veranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist, sind in § 41 Magisterprüfungsordnung bestimmt, s. unten bei Ziffer 12 dieses Paragraphen.

9. Praktikum

Im Verlauf des Hauptstudiums ist ein Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer abzuleisten, soweit dies nicht bereits vor Studienbeginn erfolgte (§ 41 Abs. 2 Nr. 3 Magisterprüfungsordnung). Eine einschlägige Berufstätigkeit kann als Praktikum angerechnet werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Wahl der Praktikumsstelle soll in Absprache mit den zuständigen Praktikumsberatern erfolgen.

Die Teilnahme am Praktikum wird nachgewiesen durch eine Bestätigung des Trägers der Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wurde, sowie durch einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll Auskunft geben über

- Art und Aufgabe der Einrichtung,
- Schwerpunkte der ausgeübten Tätigkeit,
- während des Praktikums gewonnene Erfahrungen. Dabei sollen die praktischen Erfahrungen zu den Studieninhalten in Beziehung gesetzt werden.

10. Das Nebenfachstudium

10.1 Studienziele und Studieninhalte im Nebenfachstudium

Das Studium soll in die Hauptgebiete und Kernfragen der Pädagogik sowie in Theorie und Praxis ausge-

wählter pädagogischer Institutionen einführen. Die Studieninhalte entsprechen denen des Hauptfachstudiums. Das Praktikum entfällt.

10.2 Studienumfang im Nebenfachstudium

(1) Der Höchstumfang des Studiums der Pädagogik als Nebenfach beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS). Ein ordnungsgemäßes Grundstudium in Pädagogik als Nebenfach erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in

Erziehungswissenschaft	12 SWS
Forschungsmethodologie	2 SWS

(2) Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium in Pädagogik als Nebenfach erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in dem gewählten Teilfach der Pädagogik

14 SWS.

(3) Veranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung zur Zulassung zur Zwischenprüfung beziehungsweise Magisterprüfung ist, sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen bestimmt, s. unten bei Ziffer 12 dieses Paragraphen.

(4) Wenn Pädagogik Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im Hauptfach und in dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist, braucht sie in Pädagogik nicht abgelegt zu werden. In diesem Fall gilt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach erforderlichen Lehrveranstaltungen als Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, s. unten Ziffer 12.

11. Tabellarische Übersicht

Im folgenden sind die Lehrveranstaltungen im Haupt- und im Nebenfachstudium tabellarisch zusammengestellt. Veranstaltungen, von denen ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist, sind gekennzeichnet.

Fach- seme- ster	Fachgebiet	Zahl der SWS
------------------------	------------	--------------------

Grundstudium

1.	Vorlesung/Proseminar zur Einführung in die Erziehungswissenschaft	2
	Veranstaltungen, z. B. Proseminare zu vier Gebieten: ¹⁾	
	a) Pädagogische Anthropologie	2
	b) Historische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	2
bis	c) Theorie der Erziehungsprozesse	2
	d) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen	2
4.	Veranstaltung, z.B. Proseminar zur Methodologie (qualitative oder quantitative Methoden) ²⁾	2
	Vorlesungen/Seminare nach eigener Wahl	offen

Fach- seme- ster	Fachgebiet	Zahl der SWS
------------------------	------------	--------------------

Hauptstudium

	Vorlesungen/Übungen zu den gewählten Schwerpunkten	offen
5.	Hauptseminare zu den gewählten Schwerpunkten (Teilfächern) ³⁾	je 2
bis	Seminar zu pädagogisch relevanten Rechtsgebieten ⁴⁾	2
	weitere Vorlesungen/Seminare nach eigener Wahl	offen
8.	Praktikum ⁵⁾	

Anmerkungen:

¹⁾ Im Hauptfach ist für drei, im Nebenfach für zwei dieser Veranstaltungen der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung, s. unten bei Ziffer 12.

²⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

³⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist im (ersten) Hauptfach für drei, im zweiten Hauptfach für zwei, im Nebenfach für ein Hauptseminar als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung erforderlich, s. unten bei Ziffer 12.

⁴⁾ und ⁵⁾ Der Nachweis der (regelmäßigen) Teilnahme ist als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung erforderlich, wenn Pädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach ist.

12. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 40 Zwischenprüfungsordnung)

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in die Methodologie der Erziehungswissenschaft oder an einer Veranstaltung zu Forschungsmethoden und -techniken.
 - Drei weitere Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen aus den folgenden Gebieten, wenn Pädagogik Hauptfach ist:
 - Pädagogische Anthropologie;
 - Historische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung;
 - Theorie der Erziehungsprozesse;
 - Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen.
- Ist Pädagogik Nebenfach, sind zwei der genannten Nachweise zu erbringen.

Magisterprüfung (§ 41 Magisterprüfungsordnung)

- Ist Pädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach, Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung. Ist Pädagogik Nebenfach, entfällt dieser Nachweis, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.

2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Pädagogik (erstes) Hauptfach, an zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist, und an einem Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist.

3. Ist Pädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach, ist ein pädagogisches Praktikum abzuleisten und der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einem Seminar zu pädagogisch relevanten Rechtsgebieten zu erbringen.

§ 23

Philosophie

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Philosophie im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Es bestehen keine besonderen fachspezifischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums der Philosophie. Ein Interesse an den im Fach behandelten fundamentalen Fragen muß jedoch zugrundeliegen. Weiter erfordert das Studium ein gut ausgebildetes Abstraktionsvermögen und die Fähigkeit zu begrifflichen Operationen.

2. Studienbeginn

Der Studienbeginn im Fach Philosophie ist zum Winter- oder zum Sommersemester möglich.

3. Studienberatung

Es wird empfohlen, schon vor Studienbeginn die Fachstudienberatung zu konsultieren. Für Studienanfänger wird eine Einführungsveranstaltung angeboten.

4. Studienziele und Studieninhalte

Das Studium soll den Philosophiestudenten zu einem eigenen sachkundigen Urteil über philosophische Probleme-führen und ihn befähigen, der gegenwärtigen philosophischen Diskussion auf dem Gebiete seines Interesses kritisch zu folgen.

Entsprechend den in Regensburg gebotenen Möglichkeiten wird der Student angehalten, die Schwerpunkte seines Studiums nach der Zwischenprüfung in den folgenden drei Gebieten zu suchen:

- Metaphysik, Anthropologie sowie Geschichte der Philosophie;
- Praktische Philosophie (Ethik, Theorie von Recht, Staat und Gesellschaft, von Kunst, Religion und Geschichte);

III. Theoretische Philosophie (Logik, Erkenntnistheorie, allgemeine und spezielle Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie).

Nähere Angaben zu Zielen und Inhalten des Studiums sind unten unter Ziffer 6. im Zusammenhang dargestellt.

5. Lehrveranstaltungen

Die Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Verlauf des Studiums in folgenden Unterrichtsformen beziehungsweise Lehrveranstaltungen vermittelt:

Einführungsveranstaltung

Vorlesungen

Proseminaren

Hauptseminaren.

6. Studienaufbau

Für ein ordnungsgemäßes Studium werden höchstens 80 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen im Hauptfach und etwa 40 Semesterwochenstunden im Nebenfach veranschlagt; davon entfallen jeweils etwa 10 % auf das Studium freier Wahl (§ 3 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung). Die Studenten können unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsnachweise beziehungsweise der speziellen Prüfungsanforderungen die entsprechenden Lehrveranstaltungen selbst auswählen (s. § 41 der Zwischenprüfungsordnung bzw. § 42 der Magisterprüfungsordnung).

A) Das Grundstudium

Das Ziel des ersten, in der Regel zweijährigen Studienabschnittes (bis zur Zwischenprüfung) ist vor allem die Kenntnis der Hilfsmittel und Grundbegriffe sowie eine gründliche Schulung der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation und Kritik und zur methodischen Analyse von Lehrmeinungen. Diese Schulung erfolgt einerseits durch Veranstaltungen in Logik und allgemeiner Wissenschaftstheorie und in einer Einführungsübung, die an die Hilfsmittel herangeführt, andererseits durch historisch-systematische Studien zum Verständnis wichtiger philosophischer Theorien und Begriffe.

Das Grundstudium umfaßt mindestens

- je eine Lehrveranstaltung aus den oben (Ziffer 4) genannten drei Hauptgebieten;
- vier zweistündige Proseminare beziehungsweise Übungen: Ein Proseminar (Übung) zur Einführung in das Studium der Philosophie (mit Hilfsmittelkunde) und je ein Proseminar (Übung) aus den eingangs genannten drei Hauptgebieten. Dabei soll eine Vorlesung oder ein Proseminar aus dem Gebiet der Logik gewählt werden. Zu den Proseminaren aus den drei Hauptgebieten soll je eine Seminararbeit angefertigt bzw. ein Referat gehalten werden.

Das Grundstudium stellt an Studenten im Hauptfach und im Nebenfach die gleichen Anforderungen; ein Unterschied wird jedoch in der Zahl der zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise gemacht, s. u. bei Ziffer 7. Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist den Studenten freigestellt; sie sollten die Einführungsübung möglichst zu Beginn des Studiums besuchen.

B) Die Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll durch ihre Anforderungen das Studium in seiner ersten Phase regeln, die Grundlagen für den zweiten Studienabschnitt sichern und dem Studenten die Möglichkeit einer rechtzeitigen Selbstprüfung bieten.

Die Zwischenprüfung selbst besteht in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über die Vorlesungs- und Seminarstoffe aus einem der drei Hauptgebiete der Philosophie nach Wahl des Studenten. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung bestanden ist. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

C) Das Hauptstudium

Enzyklopädische Kenntnis der Geschichte und aller Disziplinen der Philosophie im Ganzen wird nicht angestrebt. An ihre Stelle tritt die eingehendere Kenntnis ausgewählter, in der Lektüreliste (siehe Abschnitt E) benannter klassischer Werke der Philosophie sowie die intensive Beschäftigung mit überschaubaren Spezialgebieten, von denen sich der Student mit Philosophie als Hauptfach zwei, der mit Philosophie als Nebenfach eines im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachdozenten auswählt. Spezialgebiete in diesem Sinne sind etwa die folgenden:

- Autoren nach Maßgabe der Lektüreliste (siehe Abschnitt E).
- Schulen, Epochen oder Problemkreise der Philosophiegeschichte; z. B.: Vorsokratiker, Stoa, Universalienstreit im Mittelalter, Nominalismus im Mittelalter, Rationalismus im 17. Jahrhundert, Empirismus im 17. Jahrhundert, Aufklärung, Deutscher Idealismus, Neukantianismus, Phänomenologie, Existenzphilosophie.
- Systematische Themen wie z. B.:
 - aus dem Gebiet der Logik: Metamathematik, Modallogik;
 - aus dem Gebiet der allgemeinen Wissenschaftstheorie: Theorie der Erklärung, Theorie der Bestätigung;
 - aus dem Gebiet der speziellen Wissenschaftstheorie: Analyse einer speziellen Theorie einer empirischen Einzelwissenschaft;
 - aus dem Gebiet der Sprachphilosophie: Bedeutungstheorie;
 - aus dem Gebiet der Naturphilosophie: Theorie von Raum und Zeit, Theorie der Kausalität;
 - aus dem Gebiet der Anthropologie: Leib-Seele-Problem, Sozial- und Kulturanthropologie;
 - aus dem Gebiet der Rechts- und Staatsphilosophie: Problem des Naturrechts, Grundfragen der modernen Staatslehre;
 - aus dem Gebiet der Gesellschaftsphilosophie: Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, Begriff der Ideologie;
 - aus dem Gebiet der Geschichts- und Kulturphilosophie: Philosophie der Technik, des Fortschritts;
 - aus dem Gebiet der Religionsphilosophie: Problem der Gottesbeweise, Philosophie der Offenbarung.

Während des Hauptstudiums ist der Besuch von weiterführenden Lehrveranstaltungen sowie die Teil-

nahme an Hauptseminaren, die die Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung haben, erforderlich. Die für die Meldung zur Magisterprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise sind bei Ziffer 7 angegeben. Die Wahl der Veranstaltungen bleibt den Studenten überlassen, doch sollen mindestens zwei Seminare und zwei weitere Lehrveranstaltungen (Philosophie als zweites Hauptfach oder als Nebenfach: je eine) im Zusammenhang mit den besonderen Spezialgebieten stehen, die der Student sich für sein Hauptstudium auswählt.

Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltungen des Hauptstudiums ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung. Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Haupt- und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung für den Zugang zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erfüllt sind (s. unten bei Ziffer 7).

D) Das Magisterexamen

Für das Magisterexamen wird die Kenntnis der in der Lektüreliste (siehe Abschnitt E) aufgeführten Schriften vorausgesetzt.

Das Magisterexamen besteht für den Studenten der Philosophie als (erstem) Hauptfach aus der Vorlage und Annahme der Magisterarbeit, aus einer dreistündigen Klausur aus einem der zwei Spezialgebiete und aus einer einstündigen mündlichen Prüfung, insbesondere über die beiden Spezialgebiete; für den Studenten der Philosophie als zweites Fach aus Klausur und mündlicher Prüfung, im Nebenfach nur aus einer mündlichen Prüfung, vor allem über das gewählte Spezialgebiet. Die Magisterarbeit soll den Umfang von etwa 80 bis 100 Seiten Text (DIN A4) nicht überschreiten.

E) Die Lektüreliste

Während des Grund- und Hauptstudiums wird die Lektüre folgender Texte erwartet (HF = Hauptfach, ZF = Zweites Fach):

- HF: Drei Hauptschriften Platons, zwei Hauptschriften von Aristoteles, eine Schrift aus einem der folgenden Gebiete: Vorsokratiker, Stoa, Neuplatonismus.
ZF: Je eine Hauptschrift von Platon und Aristoteles.
- HF: Je eine Schrift von zwei Autoren der mittelalterlichen Philosophie, z. B.: Albertus Magnus, Anselm von Canterbury, Augustinus, Bonaventura, Duns Scotus, Nicolaus von Kues, Thomas von Aquin.
ZF: Eine Schrift von einem der genannten Autoren.
- HF: Je eine Schrift von Descartes, Leibniz und Spinoza.
ZF: Eine Schrift von Descartes oder Leibniz.
- HF: Kant, Kritik der reinen Vernunft sowie eine weitere von Kants Hauptschriften.
ZF: Kant, Kritik der reinen Vernunft.

§ 24

Politikwissenschaft

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Politikwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Teilfächer

Das Fach Politikwissenschaft ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- Politische Systeme
- Politische Theorie
- Internationale Politik
- Verfassungsgeschichte und Öffentliches Recht
- Didaktik der Sozialkunde.

Im Lauf des Fortgeschrittenstudiums wählt der Student aus diesen Teilfächern Schwerpunkte seines Studiums. Ist Politikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach, müssen drei Teilfächer gewählt werden. Das Teilfach Politische Systeme ist obligatorisch. Wenn Politikwissenschaft Nebenfach ist, ist zum Teilfach Politische Systeme noch eines der Teilfächer B oder C hinzuzuwählen.

2. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier geordnete Studium hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem Studium des Faches Sozialkunde mit dem Ziel des Abschlusses durch das Staatsexamen für eines der Lehrämter. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 dieser Studienordnung.

3. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife hinaus bestehen keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

Gute Englisch- und EDV-Kenntnisse sind unerlässlich, die Kenntnis einer zweiten Fremdsprache ist dringend erwünscht.

4. Studienbeginn

Das Studium des Faches Politikwissenschaft kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden.

5. Ziele des Studiums

Das Studium soll Kenntnisse über Erscheinungsformen, Bestimmungsgründe und Wirkungen politischen Geschehens sowie Fähigkeiten zu deren Analyse und Beurteilung vermitteln. Die Studenten sollen lernen, welche Methoden in der Politikwissenschaft benutzt werden, welche Denkansätze und Denkmodelle politikwissenschaftlichen Analysen zugrundeliegen und welche Resultate die Politikwissenschaft in ihren Teilgebieten hervorgebracht hat.

- HF: Eine Schrift von Hume sowie eine von Locke oder Hobbes.
ZF: Eine Schrift von Hume, Locke oder Hobbes.
- HF: Eine Schrift von Fichte oder Schelling sowie eine von Hegel.
ZF: Eine Schrift von Fichte, Schelling oder Hegel.
- HF: Eine Schrift von Nietzsche oder Kierkegaard.
- HF: Eine Schrift von Bolzano, Frege oder Husserl.
ZF: Eine Schrift aus 7. oder 8.
- HF: Je eine Schrift von drei Autoren des 20. Jahrhunderts, z. B.: Carnap, Heidegger, Jaspers, Russel, Sartre, Scheler, Wittgenstein, Buber, Guardini.
ZF: Je eine Schrift von zweien der genannten Autoren.
- HF und ZF: Zwei Werke zum Methoden- und Begründungsproblem des anderen Faches.

Die nähere Auswahl der Schriften erfolgt nach Rücksprache mit dem betreffenden Fachdozenten.

7. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 41 Zwischenprüfungsordnung)

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Einführung in das Studium der Philosophie (mit Hilfsmittelkunde);
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar aus den folgenden drei Gebieten, wenn Philosophie Hauptfach ist, oder an je einem Proseminar aus zwei der folgenden drei Gebiete, wenn Philosophie Nebenfach ist:
 - Metaphysik, Anthropologie, Naturphilosophie sowie Geschichte der Philosophie;
 - Praktische Philosophie (Ethik, Theorie von Recht, Staat und Gesellschaft, von Kunst, Religion, Geschichte);
 - Theoretische Philosophie (Logik, Erkenntnistheorie, allgemeine und spezielle Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie).

Magisterprüfung (§ 42 Magisterprüfungsordnung)

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Philosophie; dieser Nachweis entfällt, wenn Philosophie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren in Philosophie, wenn sie (erstes) Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist. Mindestens ein Hauptseminar sollte im Zusammenhang mit den besonderen Spezialgebieten (z. B. Schulen, Epochen oder Problemkreise der Philosophiegeschichte; systematische Themen) stehen, die der Student sich für sein Hauptstudium ausgewählt hat. Wenn Philosophie Nebenfach ist, ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar erforderlich.

Insbesondere sollen sich die Studenten methodische, analytische und theoretische Kenntnisse über die normativen Grundlagen der Politik (Verfassungsgeschichte, Öffentliches Recht), über politische Theorien und Ordnungsvorstellungen, über politische Systeme und deren vergleichende Analyse, über Außenpolitik und Internationale Politik erwerben.

6. Inhalte des Studiums

Die Politikwissenschaft hat fünf zentrale Problemfelder zum Gegenstand, bei deren Studium die historische Dimension, die rechtlichen Aspekte und die gesellschaftlichen und ökonomischen Bezüge zu berücksichtigen sind:

(1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte.

Thema dieses Teilgebiets sind zum einen die Ideen und Ordnungsvorstellungen, die in der Geschichte des politischen Denkens entwickelt wurden. Vermittelt werden die geistigen Grundlagen und die komplexen Zusammenhänge zwischen politischen Institutionen und normativen Ordnungsvorstellungen. Dies kann erfolgen durch Konzentration auf geistesgeschichtliche Entwicklungslinien, auf einzelne Vertreter der politischen Philosophie oder auf wichtige Ideen der Geschichte des politischen Denkens und politischer Traditionen oder politischer Ideen der Gegenwart. Zum anderen sind Gegenstand dieses Teilfaches politische Theorien der Vergangenheit und Theorieansätze der Gegenwart.

(2) Politisches System der Bundesrepublik.

Dieser Kernbereich gliedert sich in drei Schwerpunkte:

- *Polity* (Verfaßtheit des politischen Systems)
- *Politics* (Prozeßaspekte der Politik)
- *Policies* (Politikfelder beziehungsweise Politikinhalt).

a) *Polity*. Gegenstand sind die normativen Grundlagen der Politik (u. a. die Verfassungen sowie die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger und zwischen den verschiedenen Staatsorganen) entweder in systematischer Perspektive (Öffentliches Recht) oder in historischer Perspektive (Verfassungsgeschichte). In beiden Fällen wird der institutionelle und normative Rahmen analysiert, innerhalb dessen sich der politische Prozeß abspielt. Er ist zugleich Ergebnis wie auch Voraussetzung politischer Prozesse.

b) *Politics*. Mit diesem Stichwort wird die prozessurale Dimension der Politik erfaßt. Im einzelnen werden das politische Kräftefeld (sozioökonomische Interessen, die Organisation von Interessen im politischen Prozeß, das Parteiensystem, Wahlen und Wählerverhalten), Massenmedien als Mittler des politischen Prozesses, die Rolle politischer Institutionen im politischen Prozeß und die politische Kultur als Kondensat der Vorstellungen und Einstellungen der Bürger über die normativen Grundlagen der Politik und den politischen Prozeß analysiert.

c) *Policies*. Die Politikfeldanalyse beschäftigt sich mit dem Spektrum staatlicher Aktivitäten und mit der

Frage, wie und mit welchen Instrumenten der Staat die gesellschaftlichen Probleme bearbeitet. Analysiert werden die Inhalte politischer Entscheidungen und ihre Umsetzung in die politische Wirklichkeit.

(3) Vergleichende Politikwissenschaft.

In diesem Teilgebiet vergleicht man entweder systematisch verschiedene politische Systeme nach unterschiedlichen Gesichtspunkten (z. B. Vergleichende Partizipationsforschung, Vergleichende Parteien- und Verbändeforschung, Vergleichende Parlamentarismusforschung) oder analysiert im Detail ausländische politische Systeme in ihrer spezifischen Differenz zu anderen, vor allem dem politischen System der Bundesrepublik Deutschland. Themen der Vergleichenden Politikwissenschaft sind darüber hinaus die politischen Systeme der Dritten Welt sowie sozialistische Systeme und deren Transformation in liberalmarktwirtschaftliche.

(4) Internationale Politik und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland.

Die Außenpolitik der Bundesrepublik läßt sich in ihrer sicherheitspolitischen wie in ihrer ökonomischen Dimension nur im Rahmen des internationalen Systems studieren. Was die Außenpolitik der Bundesrepublik angeht, werden Grundlagen, Ziele und Grundsätze der Außenpolitik der Bundesrepublik sowie die Entwicklung und die verschiedenen Bereiche dieser Politik behandelt. Dieses Teilgebiet kann zeitlich nach Phasen oder systematisch nach Gegenständen (z. B. Westpolitik, Ostpolitik, Integrationspolitik, Sicherheitspolitik, Außenwirtschaftspolitik usw.) eingeteilt werden.

Im Rahmen der internationalen Politik werden sowohl verschiedene Schwerpunkte der Theoriebildung (System oder Akteur; Macht oder Wohlstand) wie bestimmte internationale Organisationen (z. B. UNO, EU, NATO) wie einzelne Forschungsschwerpunkte (Friedens- und Konfliktforschung, die Nord-Süd-Beziehungen, die internationale Wirtschaftsordnung und internationale Wirtschaftsbeziehungen, Berührungspunkte zwischen internationaler Politik und Völkerrecht) behandelt.

(5) Methoden der Politikwissenschaft.

In diesem Teilgebiet erfolgt eine Einführung in Fragen der Wissenschaftstheorie und Methodologie sowie in ausgewählte quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung.

(6) Didaktik der Sozialkunde (wenn die Didaktik der Sozialkunde als Teilfach gewählt wird).

7. Studienaufbau

7.1 Gliederung

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt. Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltungen des Hauptstudiums ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung. Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt

worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung für den Zugang zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erfüllt sind (s. unten bei Ziffer 8).

(2) Grundstudium

Wenn Politikwissenschaft als **Hauptfach** studiert wird, soll ein ordnungsgemäßes Grundstudium höchstens 40 Semesterwochenstunden (SWS) umfassen; davon entfallen etwa 50 % auf Vorlesungen und 50 % auf Übungen.

Wenn Politikwissenschaft als **Nebenfach** studiert wird, soll ein ordnungsgemäßes Grundstudium höchstens 20 SWS umfassen; davon entfallen etwa 50 % auf Vorlesungen und 50 % auf Übungen.

(3) Hauptstudium

Wenn Politikwissenschaft als **Hauptfach** studiert wird, soll das ordnungsgemäße Hauptstudium höchstens 40 SWS umfassen.

Wenn Politik als **Nebenfach** studiert wird, soll ein ordnungsgemäßes Hauptstudium höchstens 20 SWS umfassen.

(4) In Grund- und Hauptstudium stehen etwa 10 % der angegebenen Zeit für Veranstaltungen nach eigener Wahl des Studenten auch außerhalb des Faches zur Verfügung.

7.2 Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS) und Kolloquien (K) vermittelt. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Grundstudium und im Hauptstudium wird durch Leistungsnachweise („Scheine“) bestätigt. Im Grundstudium können die Leistungsnachweise in Übungen und Vorlesungen erworben werden. Sie werden durch eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Klausurarbeit oder Hausarbeit erbracht. Die Form der zu erbringenden Leistung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung vom Leiter verbindlich festgelegt.

(2) Eine Anmeldung zur Zwischenprüfung ist nur möglich, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung die erforderlichen Leistungsnachweise bereits erworben hat. Ausnahmen davon sind in § 11 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

(3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen in jedem Semester entsprechend der Studienordnung richtet sich nach den jeweils vorhandenen personellen und sachlichen Möglichkeiten.

7.3 Grundstudium

Der Besuch der Einführung in die Politikwissenschaft wird dringend empfohlen. Wer die Zwischenprüfung in Politikwissenschaft ablegt, muß folgende Leistungsnachweise erbringen:

1. Politische Theorie oder Politische Philosophie einschließlich Politische Ideengeschichte;
2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland oder Öffentliches Recht oder Verfassungsgeschichte;
3. Analyse und Vergleich politischer Systeme;
4. Internationale Beziehungen und Außenpolitik;

5. Methoden der Politikwissenschaft;

6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Fach Didaktik der Sozialkunde, wenn die Didaktik der Sozialkunde als Teilfach gewählt wird.

Ist Politikwissenschaft Nebenfach, so entfallen die Nachweise nach Nummer 6 und zwei der Nachweise nach Nummern 1 bis 5.

7.4 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung sollte im vierten Fachsemester abgelegt werden. Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist im Zeitraum eines Prüfungstermins abzulegen und erstreckt sich auf drei Teilgebiete des Grundstudiums, wenn Politikwissenschaft Hauptfach ist, und auf zwei Teilgebiete, wenn sie Nebenfach ist. Die Teilprüfungen müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Ein Teil der Prüfungen erstreckt sich auf den Inhalt von Vorlesungen, sie werden vom Vorlesenden abgenommen. Der Kandidat kann seine Prüfer unter den vom Prüfungsamt bestellten Prüfern wählen.

(2) Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Kandidat sich mit den Grundlagen des Faches Politikwissenschaft vertraut gemacht und Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die ein erfolgreiches Hauptstudium erwarten lassen.

Näheres ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

7.5 Schwerpunktbildung im Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A Politische Theorie und Politische Ideengeschichte
- B Politische Systeme
- C Internationale Politik
- D Verfassungsgeschichte und Öffentliches Recht
- E Didaktik der Sozialkunde.

Ist Politikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach, müssen drei Teilfächer gewählt werden. Das Teilfach Politische Systeme ist in jedem Fall obligatorisch, auch wenn Politikwissenschaft Nebenfach ist; in diesem Fall ist eines der Teilfächer A oder C hinzuzuwählen.

(2) Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren nachzuweisen. Die Zahl der erforderlichen Nachweise bemißt sich nach der Stellung des Faches Politikwissenschaft im Studium des Kandidaten für die Magisterprüfung: Wird Politikwissenschaft im ersten Hauptfach studiert, sind drei Hauptseminare, im zweiten Hauptfach oder Nebenfach sind zwei Hauptseminare nachzuweisen.

7.6 Magisterarbeit

Wenn Politikwissenschaft (erstes) Hauptfach ist, ist als Teil der Magisterprüfung eine Magisterarbeit zu schreiben. Die Magisterarbeit soll im achten Fachsemester angefertigt werden; die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen dann im neunten Semester abgelegt werden.

Mit der Magisterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, daß der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Thema aus einem Bereich der Politikwissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Die Arbeit soll den Umfang von etwa 80 bis 110 Seiten Text nicht überschreiten.

Näheres ist in der Magisterprüfungsordnung geregelt.

7.7 Abschlußprüfungen

Die weiteren Prüfungsleistungen sind:

- Eine dreistündige Klausur, die nicht aus dem Teilfach (siehe oben bei Ziffer 7.5) stammen darf, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, wenn Politikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist. Ist Politikwissenschaft Nebenfach, kann der Kandidat wählen, ob er die Klausur in Politikwissenschaft oder im anderen Nebenfach schreiben will.
- Eine einstündige mündliche Prüfung in den drei gewählten Teilfächern (je 20 Minuten), wenn Politikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und eine halbstündige mündliche Prüfung in den zwei gewählten Teilfächern (15 Minuten je Teilfach), wenn sie Nebenfach ist.

Näheres ist in der Magisterprüfungsordnung geregelt.

8. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 42 Zwischenprüfungsordnung)

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Übungen:
 - a) Politische Theorie oder Politische Philosophie einschließlich Politische Ideengeschichte;
 - b) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland oder Öffentliches Recht oder Verfassungsgeschichte;
 - c) Analyse und Vergleich politischer Systeme;
 - d) Internationale Beziehungen und Außenpolitik;
 - e) Methoden der Politikwissenschaft.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Fach Didaktik der Sozialkunde, wenn diese als Teilfach gewählt wird.

Ist Politikwissenschaft Nebenfach, so entfallen die Nachweise nach Nummer 2 und zwei der Nachweise nach Nummer 1.

Magisterprüfung (§ 43 Magisterprüfungsordnung)

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Politikwissenschaft; dieser Nachweis entfällt, wenn sie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Hauptseminaren in den gewählten Teilfächern, wenn Politikwissenschaft (erstes) Hauptfach ist, und an insgesamt zwei Hauptseminaren in den gewählten Teilfächern, wenn sie zweites Hauptfach oder Nebenfach ist.

§ 25

Religionswissenschaft (Allgemeine Religionsgeschichte)

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Religionswissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Studienbeginn

Das Studium der Religionswissenschaft kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden.

2. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Die empfohlenen Sprachkenntnisse richten sich nach den vom Studenten gewählten Schwerpunkten seines Studiums. EDV-Kenntnisse werden nahegelegt.

3. Studienziele

- a) Kenntnisse über methodische Zugänge der Religionswissenschaft und über einzelne Religionen.
- b) Fähigkeit zum problembewußten Denken und zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Religionswissenschaft.

4. Studieninhalte

Zu den Studieninhalten der Religionswissenschaft gehören die methodischen Kenntnisse der Religionswissenschaft sowie Geschichte und Formen verschiedener Religionen.

5. Studienberatung

Die Studienberatung wird vom Professor und der wissenschaftlichen Hilfskraft am Lehrstuhl abgehalten. Die Zeiten für die Studienberatung sind dem Vorlesungsverzeichnis und dem Informationsblatt zu entnehmen. Das Informationsblatt kann am Lehrstuhl abgeholt werden.

6. Auslandsstudium

Ein Studienaufenthalt im Ausland wird empfohlen.

7. Studienaufbau

7.1 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt: Vorlesung, Einführungskurs, Proseminar, Hauptseminar, Magstrandenseminar. Die Veranstaltungen können innerhalb der für die Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

7.2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt.

Voraussetzung des Zugangs zu Veranstaltungen des Hauptstudiums ist das Bestehen der Zwischenprüfung. Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung für den Zugang zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erfüllt sind, s. unten bei Ziffer 9. „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen“.

7.3 Das Grundstudium

Das erste Element des Grundstudiums ist die Einführung in die Religionswissenschaft. Diese Einführung in die Religionswissenschaft geschieht durch einen Einführungskurs und eine spezielle Vorlesung. Der Einführungskurs macht den Studenten mit den Hilfsmitteln der Religionswissenschaft vertraut und gibt ihm Einblick in das methodische Szenario religionswissenschaftlicher Forschung und Begrifflichkeit. Parallel zum Einführungskurs bietet eine Vorlesung vertiefte Einblicke in die Geschichte der Religionswissenschaft und in die methodische Erfassung von typischen religionswissenschaftlichen Problemen und Inhalten.

Das zweite Element des Grundstudiums beinhaltet, daß der Student sich schwerpunktmäßig für bestimmte Methoden und Inhalte entscheidet, d. h., daß er neben den Einführungsveranstaltungen bestimmte Vorlesungen und Proseminare besucht.

7.4 Das Hauptstudium

Im Hauptstudium beschäftigt sich der Student mit den von ihm gewählten Schwerpunkten.

7.5 Umfang des Fachstudiums

Für das gesamte Fachstudium werden im Hauptfach etwa 70 Semesterwochenstunden (SWS) veranschlagt, im Nebenfach höchstens 40 SWS. Wenn die Magisterarbeit in Religionswissenschaft geschrieben wird, ist dafür ein zusätzlicher Zeitaufwand vorzusehen. Die Arbeit soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Das Nähere zur Magisterarbeit ist in § 17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

8. Tabellarische Übersicht

Im folgenden sind die für das Studium des Faches als Hauptfach und als Nebenfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen zusammengestellt. Veranstaltungen, aus denen ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist, sind gekennzeichnet, vgl. dazu auch Ziffer 9. „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen“.

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
Grundstudium		
1.	Einführungsvorlesung (Einführungskurs ¹⁾)	2
		2

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
bis	Vorlesungen in Religionswissenschaft (je 2 SWS) ²⁾	8
	Proseminare in Religionswissenschaft (je 2 SWS) ¹⁾	6
	weitere Vorlesungen nach eigener Wahl	offen
4.	Veranstaltungen aus Nachbarwissenschaften (z. B. Philosophie, Theologie) nach eigener Wahl	offen
Hauptstudium		
5.	Hauptseminare (je 2 SWS) ³⁾	4
bis	Magstrandenseminar ³⁾	2
	Vorlesungen/Übungen in Religionswissenschaft	offen
8.	Veranstaltungen aus Nachbarwissenschaften	offen

Anmerkungen:

¹⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den so gekennzeichneten Veranstaltungen ist Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung. Für das Studium des Faches als Hauptfach sind drei, als Nebenfach ein (Pro-)Seminar erforderlich.

²⁾ Im Hauptfach sind mindestens vier, im Nebenfach mindestens drei Vorlesungen zu besuchen. Der Nachweis erfolgt durch den Eintrag in den Belegbogen.

³⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Hauptseminaren ist Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung. Im (ersten) Hauptfach sind drei, im zweiten Hauptfach zwei, im Nebenfach ein Hauptseminar erforderlich. Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar kann auch im Magstrandenseminar erworben werden.

9. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 43 Zwischenprüfungsordnung)

1. Religionswissenschaft als Hauptfach:
 - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in Religionswissenschaft;
 - b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren in Religionswissenschaft;
 - c) Besuch von vier Vorlesungen in Religionswissenschaft.
2. Religionswissenschaft als Nebenfach:
 - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in Religionswissenschaft;
 - b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Religionswissenschaft;
 - c) Besuch von drei Vorlesungen in Religionswissenschaft.

Magisterprüfung (§ 44 Magisterprüfungsordnung)

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Religionswissenschaft (Allgemeine Reli-

gionsgeschichte), anstelle deren auch eine Zwischenprüfung in den Fächern Archäologie, Philosophie oder Psychologie anerkannt werden kann; dieser Nachweis entfällt, wenn Religionswissenschaft (Allgemeine Religionsgeschichte) Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren in Religionswissenschaft, wenn sie (erstes) Hauptfach ist, an zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist, und an einem Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist.

§ 26

Romanische Philologie

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Romanische Philologie im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier behandelte Fachstudium hat inhaltliche Berührungspunkte zum Studium der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch mit dem Ziel des Abschlusses durch das Staatsexamen für eines der Lehrämter. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 dieser Studienordnung.

2. Teilfächer

Das Fach Romanische Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A Französische Sprachwissenschaft
- B Italienische Sprachwissenschaft
- C Spanische Sprachwissenschaft
- D Französische Literaturwissenschaft
- E Italienische Literaturwissenschaft
- F Spanische Literaturwissenschaft

Ist Romanische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach, werden zwei Teilfächer gewählt; ist sie Nebenfach, wird ein Teilfach gewählt. Romanische Philologie kann auch als Hauptfach und zugleich als ein Nebenfach gewählt werden; dies erfordert die Wahl von drei Teilfächern.

3. Studienbeginn

Das Studium des Faches Romanische Philologie kann zum Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden. Bestimmte Sprach- und Einführungsübungen für Studienanfänger werden jedoch nur im Wintersemester angeboten.

4. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist das Lateinum vorgeschrieben. Wer

die entsprechenden Lateinkenntnisse erst nach Studienbeginn erwerben muß, sollte dies möglichst früh im Studium tun. Die Universität bietet einen Kurs zur Vorbereitung auf diese Prüfung an, s. § 5 dieser Studienordnung und den Anhang.

Zum Studium des Französischen werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache erwartet, die den in fünfjährigem Französischunterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. Ein Sprachtest am Beginn des Studiums gibt Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang diese Kenntnisse vorhanden sind.

Beim Studium des Italienischen und Spanischen fehlen Studienanfängern häufig die sprachlichen Vorkenntnisse. In diesem Fall müssen in den ersten beiden Semestern die sprachlichen Grundkenntnisse erworben werden; dafür werden die Kurse Italienisch I und II beziehungsweise Spanisch I und II angeboten. Erst danach können die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erworben werden.

5. Studienziele

Das Studium vermittelt den Studenten Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten:

- Beherrschung der gewählten Sprachen (mündlich und schriftlich)
- Landeskunde
- Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft
- Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft.

6. Studieninhalte

Im Laufe des Studiums sollen folgende Einsichten, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden:

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten Sprachen.
- b) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der fachbezogenen Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf ältere Sprachstufen und auf die Gegenwartssprache anzuwenden.
- c) Vertrautheit mit der Geschichte der gewählten Sprachen.
- d) Fähigkeit, einen Text in einer alten Sprachstufe zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu erläutern.
- e) Vertrautheit mit Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Textanalyse.
- f) Überblick über die Geschichte der gewählten Literaturen vom Mittelalter bis zur Gegenwart.
- g) Genauere Kenntnisse auf verschiedenartigen Teilgebieten der Literaturgeschichte.
- h) Kenntnisse in der Landeskunde.
- i) Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache und in der entsprechenden Sprach- beziehungsweise Literaturwissenschaft.

7. Auslandsstudium

Zur Verbesserung der Sprechfertigkeit und zur Vertiefung der Kenntnisse in Landeskunde wird ein Aufenthalt des Studenten in dem Land, dessen Sprache er studiert, von mindestens halbjähriger Dauer dringend empfohlen. Der Student soll für die Planung eines solchen Aufenthaltes die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen.

8. Aufbau des Studiums

- 8.1 In Vorlesungen, Pro- und Hauptseminaren, in sprachpraktischen und wissenschaftlichen Übungen erhalten die Studenten Gelegenheit, durch Teilnahme beziehungsweise individuell erbrachte Leistungen die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Die Veranstaltungen können innerhalb der für die Ablegung der Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

- 8.2 In den folgenden Übersichten (Ziffer 9) werden diejenigen Lehrveranstaltungen mit der jeweiligen Semesterwochenstundenzahl genannt, deren Besuch im Regelfall für das Studium des jeweils angegebenen Teilfachs vorgesehen ist. Veranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch nachzuweisen ist, sind gekennzeichnet (s. dazu unter 10. „Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen“).

Angesichts der unterschiedlichen Studienvoraussetzungen und der Vielfalt der Kombinationsmöglichkeiten der Teilfächer sowie der sich aus bestimmten Kombinationen ergebenden zusätzlichen Anforderungen oder Reduktionen kann ein verbindlicher Studienplan nicht aufgestellt werden; jeder Student muß die für ihn erforderlichen Veranstaltungen selbst auswählen.

Insgesamt werden im Regelfall für das Studium der Romanischen Philologie als Hauptfach etwa 75, als Nebenfach höchstens 40 SWS veranschlagt. Wenn die Magisterarbeit in Romanischer Philologie geschrieben werden soll, ist dafür ein zusätzlicher Zeitaufwand vorzusehen. Die Arbeit soll den Umfang von etwa 80 Seiten nicht überschreiten; die Bearbeitungsfrist ist sechs Monate. Das Nähere ist in § 17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

- 8.3 Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium schließt in der Regel mit der Zwischenprüfung ab. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung ist in der Regel Voraussetzung des Zugangs zu den Veranstaltungen des Hauptstudiums; für den Fall, daß keine Zwischenprüfung abzulegen ist, und für andere Sonderfälle siehe unten bei Ziffer 8.6.

Zugangsvoraussetzung zu den sprachpraktischen Veranstaltungen des Hauptstudiums ist in jedem Falle der Nachweis des „Sprachpraktischen Scheins“ in der betreffenden Sprache. Voraussetzung des Zugangs zu einem Hauptseminar ist der Nachweis des „Sprachpraktischen Scheins“ in der betreffenden Sprache und der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem entsprechenden Proseminar (mit vorhergehendem Einführungskurs).

Zugangsvoraussetzung für ein Proseminar ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme am zugehörigen Einführungskurs.

Weitere Voraussetzungen für den Zugang zu den verschiedenen Niveaus der Lehrveranstaltungen bestehen nicht; der Student wird bei Studienbeginn durch die Fachstudienberatung und im Bedarfsfall durch den Dozenten eines jeden Kurses über die beste Einstufung beraten.

- 8.4 Der „Sprachpraktische Schein“ der Zwischenprüfungsordnung wird erworben durch Tests in den Gebieten:

- Übersetzung aus der Fremdsprache
- Grammatik
- Sprechfertigkeitstest (10 Minuten zu einem mit dem Lektor vereinbarten landeskundlichen Thema).

Die einzelnen Tests können jeweils im Anschluß an Kurse des Niveaus II oder zu den durch Anschlag bekanntgegebenen Terminen getrennt abgelegt werden; sie können im Rahmen der für die Meldung zu den Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden. Der „Sprachpraktische Schein“ wird ausgestellt, wenn alle Tests bestanden sind.

- 8.5 Die Zwischenprüfung in Romanischer Philologie wird in Französisch, Italienisch oder Spanisch abgelegt. Das Nähere ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

- 8.6 Folgende Sonderfälle des Studienaufbaus sind zu beachten:

- a) Wenn bei der Wahl von Romanischer Philologie **als Hauptfach** beide Teilfächer nur einer Sprache angehören, sind zusätzlich Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache und in deren Sprach- oder Literaturwissenschaft nachzuweisen. Wenn bei der Wahl von Romanischer Philologie **als Haupt- und zugleich Nebenfach** die drei Teilfächer nur zwei Sprachen angehören, sind zusätzlich Kenntnisse in einer dritten romanischen Sprache und in deren Sprach- oder Literaturwissenschaft erforderlich. Der Nachweis dieser Kenntnisse ist bei der Meldung zur Magisterprüfung zu erbringen (s. § 45 Abs. 2 Ziffer 1 c und 2 c Magisterprüfungsordnung). Er wird erbracht durch die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an

- dem Sprachkurs Italienisch beziehungsweise Spanisch Stufe II des Instituts für Romanistik beziehungsweise in Französisch durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung Stufe V oder einen damit gleichwertigen Nachweis (z. B. Abiturzeugnis) und
- einem Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs) in der betreffenden Sprache.

- b) Wenn bei der Wahl von Romanischer Philologie **als Hauptfach** die beiden Teilfächer verschiedenen Sprachen angehören, so gilt:

1. im Grundstudium der für die Zwischenprüfung gewählten Sprache entfällt das Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs) im nicht gewählten Teilfach;

2. in der Sprache, in der die Zwischenprüfung nicht abgelegt wird, gelten folgende Leistungsnachweise als Voraussetzung des Zugangs zu den Kursen des Hauptstudiums:

- „Sprachpraktischer Schein“
- Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs) im gewählten Teilfach.

c) Bei der Wahl von Romanischer Philologie als **Nebenfach** gelten folgende Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung, wenn diese abgelegt wird, beziehungsweise für den Zugang zu den Veranstaltungen des Hauptstudiums, wenn die Zwischenprüfung nicht abgelegt wird:

- „Sprachpraktischer Schein“
- Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs) im gewählten Teilfach.

9. Tabellarische Übersichten

In den folgenden Übersichten werden die verschiedenen Möglichkeiten des Studiums der Romanischen Philologie als Hauptfach dargestellt. Veranstaltungen, aus denen ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im Hauptfachstudium erforderlich ist, sind gekennzeichnet. Für das Studium des Faches als Nebenfach sind weniger Nachweise erforderlich; siehe dazu unten bei Ziffer 10 „Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen“.

9.1 Französisch/Französische Sprach- und Literaturwissenschaft

Grundstudium

Fachsemester	Veranstaltungen	Zahl der SWS
1. bis 4. (ggf. Erwerb des Latinums)		
	Exercices pratiques de langue française	4
	Dictée ¹⁾	1
	Phonetik (Einführung; Übungen; je 1 SWS) ²⁾	2
	Übersetzung Französisch-Deutsch I, II (je 2 SWS) ³⁾	4
	Konversation	2
	Grammatik I, II (je 2 SWS) ³⁾	4
	Grammatik III	2
	Übersetzung Deutsch-Französisch II, III (je 2 SWS)	4
	Landeskunde	2
	Einführung und Proseminar Literaturwissenschaft ⁴⁾	4
	Einführung und Proseminar Sprachwissenschaft ⁴⁾	4
	Vorlesungen Sprach- und/oder Literaturwissenschaft, mindestens	6
	Erwerb von Kenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache ⁵⁾	4
		<hr/> 43

Anmerkungen:

- ¹⁾ und ²⁾ Der „Diktatschein“ und der „Phonetikschein“, die in diesen Kursen erworben werden können, sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Hauptfach; sie entfallen im Nebenfach, s. u. bei Ziffer 10.
- ³⁾ Der „Sprachpraktische Schein“ entspricht dem Niveau II dieser Übungen; er ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.
- ⁴⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den beiden Proseminaren mit den Einführungskursen ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Hauptfach (Ausnahme bei der Wahl von zwei Teilfächern aus verschiedenen Sprachen, s. Ziffer 8.6 Buchst. b); im Nebenfach ist nur das teilfachspezifische Proseminar mit Einführungskurs erforderlich.
- ⁵⁾ Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache müssen bei der Meldung zur Magisterprüfung nachgewiesen werden, wenn im Hauptfachstudium beide Teilfächer einer Sprache angehören, s. Ziffer 8.6 Buchst. a.

Hauptstudium

Fachsemester	Veranstaltungen	Zahl der SWS
5. bis 8. Übungen zur Sprachpraxis und Landeskunde ¹⁾		
		8
	Vorlesungen, Seminare, Übungen in Sprach- und Literaturwissenschaft, mindestens	8
	Altfranzösisch ²⁾	2
	Hauptseminar in Sprachwissenschaft ³⁾	2
	Hauptseminar in Literaturwissenschaft ³⁾	2
	Hauptseminar in Sprach- oder Literaturwissenschaft ³⁾	2
	Erwerb von Kenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache ⁴⁾	4
	Einführungskurs und Proseminar in der zweiten romanischen Sprache ⁴⁾	4
		<hr/> 32

Anmerkungen:

- ¹⁾ Als Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung sind vorgeschrieben: zwei Nachweise über sprachpraktische Übungen im Hauptstudium im Hauptfach, wobei jedoch für zwei Teilfächer aus verschiedenen Sprachen jede der beiden Sprachen berücksichtigt sein muß; ein solcher Nachweis im Nebenfach. Die Nachweise können in den Übersetzungs- und Aufsatzkursen erworben werden.
- ²⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs zu einer älteren Sprachstufe ist Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Hauptfach; er entfällt im Nebenfach.
- ³⁾ Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Hauptseminaren sind als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung vorgeschrieben, und zwar drei solcher Nachweise im ersten Hauptfach, zwei im zweiten Hauptfach, wobei jeweils beide Teilfächer berücksichtigt sein müssen; ein solcher Nachweis im Nebenfach.

⁴⁾ S. Anmerkung ⁵⁾ zu „Grundstudium“.

9.2 Italienisch/Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft

Grundstudium

Fachsemester	Veranstaltungen	Zahl der SWS
1. bis 4. (ggf. Erwerb des Latinums)		
	Italienisch I ¹⁾	4
	Italienisch II (mit praktischer Phonetik) ¹⁾	4
	Italienisch III (Grammatik) ²⁾	4
	Italienisch IV	4
	Übersetzung Italienisch-Deutsch I, II (je 2 SWS) ³⁾	4
	Übersetzung Deutsch-Italienisch I, II (je 2 SWS)	4
	Konversation (zwei Kurse, je 1 SWS) ²⁾	2
	Phonetik ³⁾	1
	Diktat ⁴⁾	1
	Landeskunde ²⁾	2
	Einführung und Proseminar Literaturwissenschaft ⁴⁾	4
	Einführung und Proseminar Sprachwissenschaft ⁴⁾	4
	Vorlesungen Sprach- und/oder Literaturwissenschaft, mindestens	4
	Erwerb von Kenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache ⁵⁾	4
		<hr/> 46

Anmerkungen:

- ¹⁾ Kurse für Studienanfänger ohne Vorkenntnisse.
- ²⁾ Der „Sprachpraktische Schein“ besteht aus Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme an Übersetzungsübungen Italienisch-Deutsch, an einem Grammatiktest und an einem Sprechfertigkeitstest zu einem landeskundlichen Thema; er ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung, s. oben bei Ziffer 8.4.
- ³⁾ und ⁴⁾ Der „Diktatschein“ und der „Phonetikschein“, die in diesen Kursen erworben werden können, sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Hauptfach; sie entfallen im Nebenfach, s. u. bei Ziffer 10.
- ⁵⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den beiden Proseminaren mit den Einführungskursen ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Hauptfach (Ausnahme bei der Wahl von zwei Teilfächern aus verschiedenen Sprachen, s. Ziffer 8.6 Buchst. b); im Nebenfach ist nur das teilfachspezifische Proseminar mit Einführungskurs erforderlich.
- ⁶⁾ Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache müssen bei der Meldung zur Magisterprüfung nachgewiesen werden, wenn im Hauptfachstudium beide Teilfächer einer Sprache angehören, s. Ziffer 8.6 Buchst. a.

Hauptstudium

Fachsemester	Veranstaltungen	Zahl der SWS
5. bis 8. Übungen zur Sprachpraxis und Landeskunde ¹⁾		
		8
	Vorlesungen, wissenschaftliche Übungen, Seminare (Sprach- und Literaturwissenschaft), mindestens	8

Fachsemester	Veranstaltungen	Zahl der SWS
	Altitalienisch ²⁾	2
	Hauptseminar Sprachwissenschaft ³⁾	2
	Hauptseminar Literaturwissenschaft ³⁾	2
	Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft ³⁾	2
	Erwerb von Kenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache ⁴⁾	4
	Einführungskurs und Proseminar in der zweiten romanischen Sprache ⁴⁾	4
		<hr/> 32

Anmerkungen:

- ¹⁾ Als Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung sind vorgeschrieben: zwei Nachweise über sprachpraktische Übungen im Hauptstudium im Hauptfach, wobei jedoch für zwei Teilfächer aus verschiedenen Sprachen jede der beiden Sprachen berücksichtigt sein muß; ein solcher Nachweis im Nebenfach. Die Nachweise können in den Übersetzungs- und Aufsatzkursen erworben werden.
- ²⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs zu einer älteren Sprachstufe ist Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Hauptfach; er entfällt im Nebenfach.
- ³⁾ Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Hauptseminaren sind als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung vorgeschrieben, und zwar drei solcher Nachweise im ersten Hauptfach, zwei im zweiten Hauptfach, wobei beide Teilfächer berücksichtigt sein müssen; ein solcher Nachweis im Nebenfach.

⁴⁾ S. Anmerkung ⁵⁾ zu „Grundstudium“.

9.3 Spanisch/Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft

Lehrveranstaltungen und Studienaufbau in den spanischen Teilfächern sind analog zu den für die italienischen Teilfächer gemachten Angaben.

9.4 Studium von zwei Teilfächern aus verschiedenen Sprachen

Das Studium von zwei Teilfächern aus verschiedenen Sprachen erfordert gute Vorkenntnisse in wenigstens einer der beiden Sprachen.

In dem Teilfach, in dem die Zwischenprüfung nicht abgelegt wird, gibt es keine administrative Grenze zwischen Grund- und Hauptstudium. Dies bedeutet, daß für das Programm des Grundstudiums, den „Sprachpraktischen Schein“ sowie Einführungskurs und Proseminar maximal die ersten sechs Semester zur Verfügung stehen.

Fachsemester	Veranstaltungen	Zahl der SWS
Grundstudium		
1. bis 4. (ggf. Erwerb des Latinums)		
	Sprachpraktisches Grundstudium in dem Teilfach, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird ¹⁾ siehe Tabelle 9.1 beziehungsweise Tabelle 9.2/9.3	25/30

Fach- seme- ster	Veranstaltungen	Zahl der SWS
	Teil des „Sprachpraktischen Scheins“ in der zweiten Sprache: ²⁾ siehe Tabelle 9.2/9.3 beziehungsweise Tabelle 9.1	12
	Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs) in dem für die Zwischenprüfung gewählten Teilfach ³⁾	41/46
Hauptstudium		
5. bis 8.	Teil des „Sprachpraktischen Scheins“ in der zweiten Sprache: ²⁾ siehe Tabelle 9.2/9.3 beziehungsweise Tabelle 9.1	8/4
	Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs) in dem nicht für die Zwischenprüfung gewählten Teilfach ³⁾	4
	Hauptseminare (beide Teilfächer müssen vertreten sein) ⁴⁾ Sprachpraktische Übungen des Hauptstudiums ⁵⁾ siehe Tabellen 9.1 und 9.2 beide Sprachen müssen berücksichtigt sein	4 (6) 8
	ein Kurs zu einer älteren Sprachstufe ⁶⁾ Vorlesungen, Übungen	2 8
		34/30
Gesamt:		75/76

Anmerkungen:

¹⁾ Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung s. unten bei Ziffer 10.

²⁾ Der „Sprachpraktische Schein“ ist Zugangsvoraussetzung zu den Veranstaltungen des Hauptstudiums in der betreffenden Sprache.

³⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am teilfachspezifischen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs) ist Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung. Das andere Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs) ist Voraussetzung des Zugangs zu einem Hauptseminar im betreffenden Teilfach.

⁴⁾ Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Hauptseminaren sind als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung vorgeschrieben, und zwar drei solcher Nachweise im ersten Hauptfach, zwei im zweiten Hauptfach, wobei beide Teilfächer berücksichtigt sein müssen.

⁵⁾ Als Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung sind zwei sprachpraktische Nachweise aus dem Hauptstudium im Hauptfach vorgeschrieben, wobei jede der beiden Sprachen berücksichtigt sein muß.

⁶⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs zu einer älteren Sprachstufe ist Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Hauptfach.

10. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsordnung)

In den drei Prüfungsfächern (Französisch, § 31, Italienisch, § 35, und Spanisch, § 47) gelten jeweils die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum
 2. Sprachpraktischer Schein der betreffenden Sprache aufgrund folgender Leistungen:
 - a) Übersetzung aus der Fremdsprache
 - b) Grammatiktest
 - c) Sprechfertigkeitstest (10 Minuten zu einem mit dem Lektor vereinbarten landeskundlichen Thema)
 3. Diktatschein (im Anschluß an einen Diktatkurs)
 4. Phonetikschein (mit Nachweis von Übungen in Lautschrift [API])
 5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs)
 6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs).
- Für ein Magisterstudium im Nebenfach Romanische Philologie entfallen die Nummern 3 und 4 sowie je nach dem gewählten Teilfach Nummer 5 oder Nummer 6.
- Für ein Magisterstudium im Hauptfach Romanische Philologie mit zwei Teilfächern aus verschiedenen romanischen Sprachen entfällt je nach dem gewählten Teilfach Nummer 5 oder Nummer 6.

Magisterprüfung (§ 45 Magisterprüfungsordnung)

1. Ist Romanische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:
 - a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Französisch oder Italienisch oder Spanisch;
 - b) Nachweis des Latinums;
 - c) Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache und in deren Sprach- oder Literaturwissenschaft, wenn beide Teilfächer aus dem Bereich einer einzigen romanischen Sprache stammen; der Nachweis wird durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs II, an einem Proseminar und einem Einführungskurs in der Fachrichtung des Proseminars erbracht;
 - d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren in Romanischer Philologie, wenn sie (erstes) Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist; beide Teilfächer müssen vertreten sein; wenn in einem Teilfach die Zwischenprüfung aus der betreffenden Sprache nicht abzulegen ist, dann ist für die Aufnahme in ein Hauptseminar aus der betreffenden Sprache die Vorlage des jeweiligen Sprachscheins im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise § 35 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg sowie der Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines teilfachspezifischen Einführungskurses und Proseminars erforderlich;
 - e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium; gehören die Teilfächer zu verschiedenen Sprachen, so müssen beide Sprachen vertreten sein;

- f) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs zu einer älteren Sprachstufe.
2. Ist Romanische Philologie Nebenfach:
 - a) Nachweis des Latinums;
 - b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Französisch oder Italienisch oder Spanisch; falls die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde, entfällt dieser Nachweis;
 - c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar. Besteht keine Verpflichtung zur Ablegung der Zwischenprüfung, so ist für die Aufnahme in ein Hauptseminar die Vorlage des jeweiligen Sprachscheins im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise § 35 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem teilfachspezifischen Einführungskurs und Proseminar erforderlich.
 - d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung im Hauptstudium.
 - e) Nachweis von Kenntnissen in einer dritten romanischen Sprache und in deren Sprach- oder Literaturwissenschaft, wenn ein Hauptfach Romanische Philologie und ein Nebenfach Romanische Philologie aus dem Bereich von nur zwei romanischen Sprachen stammen; der Nachweis wird durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs II, an einem Proseminar und einem Einführungskurs in der Fachrichtung des Proseminars erbracht.

§ 27**Russische (Ostslavische) Philologie**

(Die Regelungen für das Fach Russische [Ostslavische] Philologie sind noch nicht erarbeitet und werden nachträglich durch Änderungssatzung eingefügt.)

§ 28**Soziologie**

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Soziologie im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier geordnete Studium hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem Studium des Faches Soziologie mit dem Ziel des Abschlusses durch das Diplom oder durch das Staatsexamen für eines der Lehramter. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 dieser Studienordnung.

2. Studienbeginn

Studienordnung und Studienplan sind so gestaltet, daß das Studium im Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn ist jedoch auch im Sommersemester möglich.

3. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Außer den allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen sind zusätzliche Vorkenntnisse oder Leistungen wie z.B. Praktika o.ä. nicht erforderlich. Gute Englischkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium unerlässlich, Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache sind wünschenswert.

Die Teilnahme an der in der Universität angebotenen EDV-Ausbildung wird dringend empfohlen.

4. Fachstudienberatung

Für Studienanfänger finden Einführungsveranstaltungen statt. Zusätzlich ist es jederzeit möglich, auf Terminvereinbarung die Fachstudienberatung zu konsultieren. Insbesondere wird nachdrücklich empfohlen, in jedem Falle zu Ende des ersten Studienjahres die Möglichkeit zu einem Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung wahrzunehmen.

5. Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Soziologie im Magisterstudiengang ist nicht auf ein eindeutiges Berufsbild zugeschnitten, sondern vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Findung von Berufspositionen in verschiedenen Berufsfeldern, wie z.B. Sozial- und Marktforschung, Raum- und Stadtplanung, Sozial- und Rehabilitationswesen, Personalwesen etc. führen können.

(2) Das Studium soll Kenntnisse über Erscheinungsformen, Bestimmungsgründe und Wirkungen gesellschaftlichen Geschehens sowie Fähigkeiten zu deren Analyse und Beurteilung vermitteln. Die Studenten sollen erfahren, welche Denkansätze und Denkmodelle in der Soziologie bestehen, um gesellschaftliche Zusammenhänge zu analysieren, aus welchen historischen Situationen und von welchen Grundannahmen oder Zielsetzungen her sie entstanden sind und zu welchen theoretischen und praktischen Konsequenzen sie geführt haben. Die Studenten sollen darüber hinaus die Methoden und Techniken kennen und anwenden lernen, die entwickelt wurden, um soziale Phänomene zu erforschen. Auch sollen sie Kenntnisse über Gesellschaftsstrukturen der Gegenwart, über ihre Ordnungsprinzipien sowie über deren Bestimmungsgründe und Wirkungen erwerben. Zusätzlich sollen durch Spezielle Soziologien vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen gesellschaftlicher Zusammenhänge und damit verbundene Problemanalysen vermittelt werden.

6. Inhalte des Studiums

Das Studienfach Soziologie gliedert sich in drei Bereiche:

- Allgemeine Soziologie
- Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung
- Spezielle Soziologien.

Im Rahmen des Hauptstudiums der Soziologie als erstes oder zweites Hauptfach ist es möglich, eine Spezielle Soziologie durch Didaktik der Sozialkunde in Studium und Prüfung zu ersetzen.

1. Allgemeine Soziologie

Diese gliedert sich in die Teilbereiche

a) Soziologische Theorie

Sie umfaßt die systematische Darstellung der Aufgaben, Probleme und Denkmodelle der soziologischen Theoriebildung (im Gebiet der Makro- und Mikrosoziologie) einschließlich der wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen und der Geschichte der Soziologie („Klassiker der Soziologie“).

b) Sozialstrukturanalyse

Sie umfaßt die soziologisch relevanten Ordnungsprinzipien, Wirkungszusammenhänge und gesellschaftlichen Subsysteme der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich.

c) Kulturanalyse von Gesellschaften

Sie beschäftigt sich mit kulturellen Sachverhalten, d. h. mit der Welt der Werte, Normen und Normalitäten, die in den Routinen des alltäglichen Lebens eingelagert und deswegen in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit und in ihren sozialen Wirkungen zu bestimmen sind.

2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung

Zu ihnen gehören Grundzüge des Aufbaus und Ablaufs von empirischer Forschung, die grundlegenden Techniken zur Gewinnung von Daten über gesellschaftliches Geschehen (z. B. Befragung, Beobachtung) sowie die Anwendung von statistischen Verfahren und von EDV im Bereich soziologischer Problemstellungen.

3. Spezielle Soziologien

Unter ihnen werden Forschungsgebiete verstanden, in denen die allgemeinen soziologischen Einsichten, Methoden und Forschungstechniken angewandt werden und zum Teil eine erhebliche Verfeinerung und Spezialisierung erfahren haben. An der Universität Regensburg werden zur Zeit folgende spezielle Soziologien im Rahmen des Magister-Studienganges besonders berücksichtigt:

- Entwicklungssoziologie
- Wirtschaftssoziologie
- Organisationssoziologie
- Politische Soziologie
- Wissens- und Wissenschaftssoziologie
- Familien- und Jugendsoziologie
- Erziehungssoziologie.

4. Didaktik der Sozialkunde

Sie beschäftigt sich mit Problemen des Lehrens und Lernens von soziologischen Wissenschaftsergebnissen.

7. Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung ab-

schließt, und ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Prüfungszeit von einem Semester für die Magisterprüfung anschließt. Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltungen des Hauptstudiums ist in der Regel das Bestehen der Zwischenprüfung.

Die Studieninhalte werden im Grundstudium durch Vorlesungen (V), Übungen (Ü) und Seminare (S), im Hauptstudium durch Vorlesungen, Seminare und Hauptseminare (HS) vermittelt. Die Veranstaltungen können innerhalb der für die Ablegung der Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

Das Studium der Soziologie im Magisterstudiengang gestattet grundsätzlich zwei unterschiedliche Optionen: das Studium des Faches als erstes beziehungsweise zweites Hauptfach; oder das Studium des Faches als Nebenfach. Je nach gewählter Option gestalten sich die Studienmöglichkeiten unterschiedlich. Dementsprechend wird hier der Studienaufbau zuerst für die erste Option, dann für die zweite Option dargestellt.

A. Studium der Soziologie als Hauptfach

1. Grundstudium

Das Grundstudium vermittelt folgende Inhalte:

- Grundlagen der soziologischen Theorie
- Grundlagen der empirischen Sozialforschung.

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 40 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in

- | | |
|---|--------|
| a) Soziologischer Theorie und Geschichte der Soziologie | 18 SWS |
| b) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung | 10 SWS |
| c) Sozialstrukturanalyse | 2 SWS |
| d) Statistik | 10 SWS |

2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll unmittelbar nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Sie besteht aus einer jeweils dreistündigen Klausur in den beiden Fachgebieten

- Grundlagen der Soziologie;
- Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung

und einer insgesamt halbstündigen mündlichen Prüfung in den beiden Fachgebieten:

- Grundlagen der Soziologie;
- Sozialstrukturanalyse von Gegenwartsgesellschaften.

3. Hauptstudium

Das Hauptstudium verbreitert das Wissen in allgemeiner Soziologie und vermittelt vertiefte Kenntnisse in Spezialgebieten. Im Hauptstudium kann Soziologie als erstes oder zweites Hauptfach studiert werden; erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird.

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 32 Semesterwochenstunden (SWS), wenn Soziologie als erstes Hauptfach studiert wird, und zwar in

- | | |
|--|--------|
| a) Allgemeiner Soziologie | 12 SWS |
| b) zwei speziellen Soziologien oder einer speziellen Soziologie und Didaktik der Sozialkunde | 20 SWS |

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 24 SWS, wenn Soziologie als zweites Hauptfach studiert wird, und zwar in

- | | |
|--------------------------------|--------|
| a) Allgemeiner Soziologie | 12 SWS |
| b) einer speziellen Soziologie | 12 SWS |

4. Die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus zwei Teilen, der Magisterarbeit und einer schriftlichen sowie mündlichen Prüfung, wenn Soziologie erstes Hauptfach ist. Die Magisterarbeit entfällt, wenn Soziologie zweites Hauptfach ist.

Mit der Magisterarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der Lage ist, eine Themenstellung aus dem Gebiet der Soziologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Magisterarbeit soll im achten Fachsemester angefertigt und bis spätestens in der ersten Vorlesungswoche des neunten Semesters abgegeben werden; die Bearbeitungsfrist ist sechs Monate. Die Arbeit soll den Umfang von etwa 100 Seiten nicht überschreiten. Das Nähere ist in § 17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

Prüfungsfächer sind:

- Allgemeine Soziologie
- zwei spezielle Soziologien oder eine spezielle Soziologie und Didaktik der Sozialkunde.

Im Prüfungsfach Allgemeine Soziologie ist eine dreistündige Klausur zu fertigen und in dieser sowie in den beiden speziellen Soziologien – beziehungsweise in der Didaktik der Sozialkunde anstelle einer speziellen Soziologie – eine insgesamt einstündige mündliche Prüfung abzulegen. Wenn Soziologie zweites Hauptfach ist, dann kann die Klausur wahlweise in Allgemeiner oder in einer der Speziellen Soziologien geschrieben werden.

B. Studium der Soziologie als Nebenfach

1. Grundstudium

Das Grundstudium vermittelt folgende Inhalte:

- Einführung in die Grundlagen der soziologischen Theorie
- Einführung in die Grundlagen der empirischen Sozialforschung

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium der Soziologie als Nebenfach erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 21 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in

- | | |
|---|--------|
| a) Soziologischer Theorie und Geschichte der Soziologie | 12 SWS |
| b) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung | 2 SWS |
| c) Sozialstrukturanalyse | 2 SWS |
| d) Statistik | 5 SWS |

2. Zwischenprüfung

Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung für den Zugang zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erfüllt sind, s. unten bei Ziffer 9 „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen“.

Die Zwischenprüfung soll unmittelbar nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Im Nebenfach Soziologie besteht sie aus einer jeweils zweistündigen Klausur in den beiden Fachgebieten

- Grundlagen der Soziologie;
- Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung;

und einer halbstündigen mündlichen Prüfung im Fachgebiet

- Sozialstrukturanalyse von Gegenwartsgesellschaften.

Die Zwischenprüfung bezieht sich auf die Inhalte des Grundstudiums und dient dem Nachweis, daß ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um das Hauptstudium erfolgreich zu absolvieren. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung.

3. Hauptstudium

Das Hauptstudium verbreitert das Wissen in allgemeiner Soziologie und vermittelt Grundkenntnisse in einem Spezialgebiet.

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium der Soziologie als Nebenfach erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 16 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in

- | | |
|---|--------|
| a) Allgemeiner Soziologie und Geschichte der Soziologie | 10 SWS |
| b) einer speziellen Soziologie | 6 SWS |

4. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, wobei die schriftliche Prüfung nur in einem der beiden Nebenfächer abgelegt werden muß. Prüfungsfach ist Allgemeine Soziologie.

Wird die schriftliche Prüfung in Soziologie als Nebenfach abgelegt, dann ist die dreistündige Klausur in Allgemeiner Soziologie zu fertigen. Die halbstündige mündliche Prüfung ist in Allgemeiner Soziologie abzulegen.

8. Tabellarische Übersicht

Im folgenden sind die für das Studium im Haupt- und im Nebenfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu-

sammengestellt. Veranstaltungen, von denen der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist, sind gekennzeichnet.

1. Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Art der Veranstaltung	Zahl der SWS
1. bis 4.	Soziologische Theorie, Geschichte der Soziologie		
	Soziologische Theorie	V	2
	Übung zur Vorlesung Soziologische Theorie = Einführung in die Soziologie	Ü ¹⁾	2
	Übung zur Geschichte der Soziologie	Ü ²⁾	2
	Analyse der Gegenwartsgesellschaft		
	Sozialstrukturanalyse der Gegenwartsgesellschaften	V/Ü	2
	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung		
	Statistik I	Ü ¹⁾	2
	Statistik II	Ü ²⁾	2
	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung für Hauptfachstudenten	Ü ³⁾	2
	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung für Nebenfachstudenten	Ü ³⁾	2
	weitere Veranstaltungen zu den drei Themenbereichen nach eigener Wahl	V/Ü	offen

Anmerkungen:

¹⁾ Aus den so bezeichneten Lehrveranstaltungen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlich, s. unten bei Ziffer 9.

²⁾ Aus den so bezeichneten Lehrveranstaltungen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme für die Zulassung zur Zwischenprüfung **im Hauptfach** erforderlich.

³⁾ Aus der jeweils zutreffenden der beiden so bezeichneten Lehrveranstaltungen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlich.

2. Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Art der Veranstaltung	Zahl der SWS
5. bis 8.	Allgemeine Soziologie		
	Hauptseminar	HS ¹⁾	2
	Spezielle Soziologien		
	Hauptseminar	HS ²⁾	2
	Hauptseminar	HS ³⁾⁴⁾	2

Fachsemester	Fachgebiet	Art der Veranstaltung	Zahl der SWS
	Didaktik der Sozialkunde		
	Hauptseminar	HS ¹⁾	2
	weitere Veranstaltungen aus den verschiedenen Themenbereichen nach eigener Wahl	V/Ü/S/HS	offen

Anmerkungen:

¹⁾ Aus der so bezeichneten Lehrveranstaltung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme für die Zulassung zur Magisterprüfung erforderlich, s. unten Ziffer 9.

²⁾ und ³⁾ Im (ersten) Hauptfach ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Hauptseminaren in Spezieller Soziologie für zwei Hauptseminare als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung erforderlich; im zweiten Hauptfach ist der Nachweis für ein solches Hauptseminar erforderlich; er entfällt im Nebenfach.

⁴⁾ Das Hauptseminar in Didaktik der Sozialkunde ersetzt ein Hauptseminar in Spezieller Soziologie.

9. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 46 Zwischenprüfungsordnung)

1. Wenn Soziologie Hauptfach ist, Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

a) Einführung in die Soziologie;

b) Geschichte der Soziologie,

c) Statistik I und II;

d) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung für Hauptfachstudenten.

2. Ist Soziologie Nebenfach, Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

a) Einführung in die Soziologie;

b) Statistik I;

c) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung für Nebenfachstudenten.

Magisterprüfung (§ 47 Magisterprüfungsordnung)

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Soziologie, der durch den Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Fach Soziologie ersetzt werden kann; dieser Nachweis entfällt, wenn Soziologie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde; Nachweise über die bestandene Zwischenprüfung im vertieften Studium des Faches Sozialkunde (Lehramt Gymnasium) beziehungsweise über das Staatsexamen im nichtvertieften Studium des Faches Sozialkunde (Lehrämter für die Grund-, Haupt- oder Realschule) ersetzen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Soziologie nicht;

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in Allgemeiner Soziologie und

zwei Hauptseminaren in Spezieller Soziologie, wenn Soziologie (erstes) Hauptfach ist. In einem der Hauptseminare in Spezieller Soziologie ist der Nachweis in Verbindung mit empirischer Sozialforschung zu erbringen. Ist Soziologie zweites Hauptfach, entfällt ein Nachweis in Spezieller Soziologie. Eine spezielle Soziologie kann durch Didaktik der Sozialkunde ersetzt werden. Ist Soziologie Nebenfach, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in Allgemeiner Soziologie.

§ 29

Sportpädagogik

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Sportpädagogik im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Sportpädagogik als Fach

Zentraler Gegenstand der Sportpädagogik, die gleichermaßen als Teilgebiet der Sportwissenschaft wie der Erziehungswissenschaft gilt, ist der Sport als Lern- und Erziehungsfeld, in dem das sportliche Bewegungshandeln des Menschen unter der Intention des Lernens, Bildens und Erziehens kritisch hinterfragt wird. Im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung wird neben den kognitiven und emotionalen Fähigkeiten des Menschen insbesondere der körperliche Aspekt wissenschaftlich untersucht. Als Wissenschaft geht die Sportpädagogik unter anderem der Frage nach, wie sich sportliche Bewegung auf die Entwicklung und Lebensgestaltung des Menschen auswirkt, welche gesellschaftlichen, institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen dabei eine Rolle spielen, wie unterschiedliche Erscheinungsformen des modernen Sports zu bewerten oder welche Voraussetzungen für eine erzieherisch wirksame Gestaltung der Sportpraxis unverzichtbar sind. Bei der Bildung und Überprüfung ihrer Theorien greift die Sportpädagogik sehr häufig auf Ergebnisse und Erfahrungen aus den Nachbarwissenschaften Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportmedizin, Sportgeschichte u. a. zurück.

Das breite Spektrum möglicher Fächerkombinationen im Magisterstudiengang eröffnet dem Studenten die große Chance, individuelle Interessen, zukünftige Arbeitsbereiche oder angestrebte Berufsfelder konkret zu berücksichtigen.

2. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier geordnete Studium hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem Studium des Faches Sport als vertieft oder als nicht vertieft studiertes Unterrichtsfach mit dem Ziel des Abschlusses durch das Staatsexamen für eines der Lehrämter. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 dieser Studienordnung.

3. Studienbeginn

Das Studium des Faches Sportpädagogik kann nur im Wintersemester begonnen werden.

4. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Das Studium der Sportpädagogik an der Universität Regensburg kann nur aufnehmen, wer eine Eignungsprüfung bestanden hat. Die Eignungsprüfung ist durch die Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Sie findet einmal jährlich statt und wird in Form einer praktischen Prüfung durchgeführt. Informationsblätter zur Eignungsprüfung sind im Sportzentrum der Universität erhältlich.

Weitere Voraussetzung ist ein sportärztliches Attest, in dem die volle Sporttauglichkeit bescheinigt wird.

Das Sportstudium verbindet theoretische und praktische Inhalte. Wegen dieser Zweigleisigkeit des Sportstudiums sollte der Studienanfänger nicht nur über eine hohe physische und psychische Belastungsfähigkeit und vielfältige sportpraktische Fähigkeiten und Erfahrungen über den Schulsport hinaus verfügen, sondern auch in der Lage sein, sich mit den unterschiedlichen Sinnorientierungen und Entwicklungen im Sport – das eigene sportliche Handeln eingeschlossen – in kritischer Offenheit auseinanderzusetzen. Spezialisierungen auf einige wenige Sportarten wirken sich dabei erfahrungsgemäß eher nachteilig aus.

5. Studienziele und Studieninhalte

Das an exemplarischen Inhalten orientierte Studium der Sportpädagogik soll dem angehenden Magister gründliche Fachkenntnisse in Theorie und Praxis vermitteln und ihn zu selbständigem wissenschaftlichen Denken und Arbeiten anleiten. Während im Rahmen des Grundstudiums ein erster Ein- und Überblick (theoretischer und praktischer Natur) in relevante Themenbereiche des Sports gegeben wird, steht im Hauptstudium die (verstärkt theoretisch akzentuierte) Vertiefung spezifischer Inhalte im Vordergrund.

6. Studienaufbau

6.1 Gliederung

Das Studium unterteilt sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium sollte bis zum Ende des vierten Fachsemesters und muß spätestens bis zum Beginn des siebten Fachsemesters mit der Zwischenprüfung abgeschlossen sein. Das Hauptstudium endet mit der Magisterprüfung, die bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt sein soll.

Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist.

Das Nähere über die Prüfungen ist in der Zwischenprüfungsordnung und der Magisterprüfungsordnung geregelt.

6.2 Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden in Form von Vorlesungen, Seminaren (Proseminaren und Hauptseminaren), Kolloquien und sportpraktischen Kursen vermittelt.

In der sportpraktischen Ausbildung richten sich die Mindest- und Höchstzahlen der Teilnehmer in den Ausbildungskursen nach sportartspezifischen Erfordernissen (z.B. räumliche Gegebenheiten, Gerätebestückung, Spielerzahl, Unfallverhütung). Nach Maßgabe der Sportarten kann in den Kursen auch koedukativ ausgebildet werden.

Zur freiwilligen Wiederholung von beleg- und scheinpflichtigen Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl können Teilnehmer nur zugelassen werden, wenn dadurch die Teilnehmerhöchstzahl nicht wesentlich überschritten und die Lehrintensität nicht beeinträchtigt wird.

Nicht erfolgreich absolvierte Veranstaltungen können im Rahmen der für die Ablegung der Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

Die Wahlpflichtfächer gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 c Magisterprüfungsordnung (siehe unten bei Ziffer 8) können auch in Lehrgangsform während der Semesterferien durchgeführt werden oder, soweit aus organisatorischen Gründen notwendig, auch zentral am Sportzentrum einer anderen bayerischen Universität.

6.3 Teilnahmeregelung

Die Studenten sind verpflichtet, regelmäßig an der Ausbildung in den gewählten Fächern teilzunehmen. Die regelmäßige Teilnahme an sportpraktischen Veranstaltungen, am Einführungskurs und an Seminaren kann nur bestätigt werden, wenn der Student an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen aktiv teilgenommen hat. Bei Lehrgängen ist grundsätzlich volle Anwesenheit und aktive Teilnahme erforderlich.

6.4 Magisterarbeit

Wenn die Magisterarbeit im Fach Sportpädagogik geschrieben werden soll, ist dafür ein zusätzlicher Zeitaufwand vorzusehen. Die Arbeit soll im siebten oder achten Fachsemester in Angriff genommen werden. Die Bearbeitungsdauer ist höchstens sechs Monate. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 80 bis 100 Seiten nicht überschreiten. Das Nähere ist in § 17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

7. Tabellarische Übersicht

Für ein ordnungsgemäßes Studium werden im Hauptfach etwa 75 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach höchstens 40 SWS veranschlagt. Im folgenden sind die für ein reguläres Studium der Sportpädagogik im Hauptfach und im Nebenfach vorgesehenen Veranstaltungen zusammengestellt. Veranstaltungen, aus denen ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist, sind gekennzeichnet.

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
--------------	------------	--------------

1. Grundstudium

1.	Einführung in das Studium der Sportpädagogik ¹⁾	1
	Proseminar in Sportpädagogik ¹⁾	2

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
bis	Vorlesung Sportpädagogik I und II ²⁾	2
	Mindestens zwei weitere sportwissenschaftliche Vorlesungen ²⁾	2
	Sportpraktische Übungen³⁾:	
4.	a) Gerätturnen I	1
	b) Schwimmen I	1
	c) Leichtathletik I	1
	d) Gymnastik und Tanz (Studentinnen) I bzw.	1
	e) Fußball (Studenten) I	1
	f) Volleyball I	1
	g) Basketball I	1
	h) Handball I	1
	weitere sportwissenschaftliche und sportpraktische Veranstaltungen nach eigener Wahl	offen

Anmerkungen:

- ¹⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung.
- ²⁾ Der Besuch dieser Vorlesungen muß bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden; der Nachweis erfolgt durch den Eintrag in den Belegbogen. Für den mündlichen Teil der Zwischenprüfung sind Spezialgebiete aus dem Stoff mindestens zweier Vorlesungen Prüfungsgegenstand.
- ³⁾ Die regelmäßige Teilnahme ist als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung nachzuweisen, und zwar in folgendem Umfang: im Hauptfach sind die Veranstaltungen a) bis e) obligatorisch, aus den Veranstaltungen f) bis h) sind zwei zu wählen; im Nebenfach müssen zwei Individualsportarten und zwei Mannschaftssportarten gewählt werden.

2. Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
5.	+ Hauptseminar in Sportpädagogik	2
	+ Hauptseminar in Bewegungslehre oder Trainingslehre oder Sportbiologie oder Sportpsychologie ⁴⁾	2
	+ weiteres Hauptseminar in Sportpädagogik ⁴⁾	2
bis	+ Sportpraktische und sporttheoretische Ausbildung (Kurs I bis III ⁶⁾) in:	
	— einer Individualsportart ⁷⁾	3-6
	— einer Mannschaftssportart ⁸⁾	3
	— einem Wahlpflichtfach ⁹⁾	3
7.	weitere sportwissenschaftliche und sportpraktische Veranstaltungen nach eigener Wahl	offen
8. bis 9.	Spezialvorlesungen, Kolloquien	offen

Anmerkungen:

- + bedeutet, daß ein Nachweis der (regelmäßigen und) erfolgreichen Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung vorgeschrieben ist.

- ¹⁾ Entfällt im Nebenfach.
- ²⁾ Entfällt im zweiten Hauptfach und im Nebenfach.
- ³⁾ Nachweise des Grundstudiums werden angerechnet. Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung in einer bestimmten Disziplin wird durch eine Prüfung festgestellt; die Prüfung kann innerhalb der für die Meldung zur Magisterprüfung gesetzten Fristen zweimal wiederholt werden.
- ⁴⁾ Gerätturnen oder Gymnastik und Tanz oder Leichtathletik oder Schwimmen.
- ⁵⁾ Basketball oder Fußball oder Handball oder Volleyball.
- ⁶⁾ Badminton oder Judo oder Kanu oder Rudern oder Skilanglauf oder Tennis oder Tischtennis.

8. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 48 Zwischenprüfungsordnung)

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs (einstündig);
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (zweistündig);
3. Besuch von mindestens vier sportwissenschaftlichen Vorlesungen. Davon müssen zwei aus dem Gebiet der Sportpädagogik sein.
4. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an folgenden sportpraktischen Übungen
 - a) Gerätturnen (einstündig);
 - b) Schwimmen (einstündig);
 - c) Leichtathletik (einstündig);
 - d) Gymnastik und Tanz (Studentinnen) (einstündig);
 - e) Fußball (Studenten) (einstündig);
 - f) Volleyball (einstündig);
 - g) Basketball (einstündig);
 - h) Handball (einstündig).

Für Sport (Sportpädagogik) als Hauptfach sind die Buchstaben a) bis e) obligatorisch, aus den Übungen der Buchstaben f) bis h) müssen zwei gewählt werden. Im Nebenfach müssen je zwei Individual- und zwei Mannschaftssportarten gewählt werden.

Magisterprüfung (§ 48 Magisterprüfungsordnung)

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung in Sportpädagogik; dieser Nachweis entfällt, wenn sie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus dem Gebiet der Sportpädagogik und einem Hauptseminar aus dem Gebiet der Bewegungslehre oder der Trainingslehre oder der Sportbiologie oder der Sportpsychologie, wenn Sportpädagogik (erstes) Hauptfach ist; ist sie zweites Hauptfach, an einem Hauptseminar aus dem Gebiet der Sportpädagogik und einem Hauptseminar aus einem der genannten Gebiete; ist sie Nebenfach, an einem Hauptseminar aus dem Gebiet der Sportpädagogik;

3. je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der sportpraktischen und sporttheoretischen Ausbildung in

- a) einer Individualsportart (Gerätturnen oder Gymnastik und Tanz oder Leichtathletik oder Schwimmen);
- b) einer Mannschaftssportart (Handball oder Fußball oder Volleyball oder Basketball);
- c) einem der folgenden Wahlpflichtfächer: Badminton, Judo, Kanu, Rudern, Skilanglauf, Tennis, Tischtennis.

Sportpraktische Nachweise der Zwischenprüfung werden angerechnet.

§ 30

Volkskunde

(Vom Erlaß einer Studienordnung gemäß Art. 72 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes befreit)

§ 31

Vor- und Frühgeschichte

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Vor- und Frühgeschichte im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Wahl der Fächer

Empfohlen wird eine Fächerkombination, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Fach Vor- und Frühgeschichte steht (z.B. Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Geologie, Geographie, Indogermanische Sprachwissenschaft etc.).

In begründeten und vom Prüfungsausschuß zu genehmigenden Fällen ist darüber hinaus eine Kombination mit einem Haupt- oder einem oder zwei Nebenfächern möglich, das/die außerhalb der Philosophischen Fakultäten angesiedelt ist/sind (z.B. Anthropologie, Chemie, Biologie etc.). Das Nähere ist in § 7 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

2. Studienbeginn

Das Studium der Vor- und Frühgeschichte kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

3. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Hochschulstudiums ist insbesondere der Nachweis des Latinums erforderlich; er muß bei der

Meldung zur Zwischenprüfung vorgelegt werden. Weiter sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache erforderlich. Der Nachweis wird durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder bis zur Zwischenprüfung durch entsprechende Zeugnisse über bestandene Sprachprüfungen erbracht, s. dazu § 5 dieser Studienordnung und den Anhang.

4. Studienziele

Das Fach Vor- und Frühgeschichte ist sowohl Teil der Geschichtswissenschaft als auch der Kulturanthropologie. Sein Erkenntnisziel zielt darauf ab, möglichst alle Bereiche vor- und frühgeschichtlichen Lebens zu erforschen. Als Quellen dienen überwiegend archäologische Zeugnisse, in der Hauptsache Bodenfunde und Baudenkmäler.

Die Studenten der Vor- und Frühgeschichte sollen im Verlaufe des Studiums mit den Methoden und Hilfsmitteln des Faches vertraut werden, fundierte Materialkenntnisse erwerben sowie die Fähigkeit, Darstellungen, archäologische Denkmäler und andere Quellen aus Kulturräumen der Alten und Neuen Welt zu analysieren, zu interpretieren und kritisch zu bewerten, ferner Spezialfragen in ihren kulturhistorischen Kontext einzuordnen. Darüber hinaus kommt zunehmend auch der Vermittlung der außereuropäischen Archäologie und Kulturgeschichte im Rahmen des Gesamtfaches Bedeutung zu.

Als Berufsfelder kommen für Absolventen des Faches Vor- und Frühgeschichte folgende fachspezifische Tätigkeiten in Frage: staatliche beziehungsweise kommunale Bodendenkmalpflege, staatliche beziehungsweise kommunale Museen, zentrale Forschungseinrichtungen, Universitäten und Grabungsfirmen auf privatrechtlicher Basis.

Für die berufliche Tätigkeit wird allerdings in aller Regel zusätzlich zum Magister-Abschluß die Promotion vorausgesetzt.

5. Studieninhalte

Das Studium dient dem Erwerb von Grundlagenkenntnissen über das archäologische Quellengut zur Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas sowie über die Methoden, Hilfsmittel und wissenschaftlichen Zielsetzungen des Faches.

Die Grundlage dafür bildet die Kenntnis der Grundzüge der alteuropäischen Kulturgeschichte und die vertiefte Kenntnis in selbst gewählten Teilbereichen der Vorgeschichte der Alten und der Neuen Welt, der provinzialrömischen Archäologie oder der Frühgeschichte.

6. Studienaufbau

6.1 Gliederung des Studiums

Das Studium ist in zwei Hauptabschnitte gegliedert, das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, deren Bestehen Voraussetzung des Zugangs zu den Veranstaltungen des Hauptstudiums ist.

Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung für den Zugang zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erfüllt sind (s. unten bei Ziffer 8).

6.2 Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden in Vorlesungen, Übungen, Proseminaren, Hauptseminaren, Geländepraktika und Exkursionen vermittelt. Nicht erfolgreich absolvierte Veranstaltungen können innerhalb der für die Meldung zu den Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

Die Nacharbeitung von Veranstaltungen des vorhergehenden Semesters beziehungsweise die Vorbereitung von Veranstaltungen des folgenden Semesters in den Semesterferien wird vorausgesetzt.

6.3 Grundstudium

Das Grundstudium soll mit den Methoden und Arbeitsweisen des Faches vertraut machen und eine fundierte Materialkenntnis der wichtigsten vor- und frühgeschichtlichen Perioden vermitteln. Zur Vertiefung des in verschiedenen Seminaren theoretisch erarbeiteten Stoffes ist die Teilnahme an mindestens einem Proseminar oder einer Übung mit Museums- oder Geländepraktikum sowie an Geländeexkursionen obligatorisch.

Darüber hinaus wird die Teilnahme an archäologischen Ausgrabungen oder/und Museumspraktika während der Semesterferien empfohlen.

Das Grundstudium wird mit der bestandenen Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zulassungsbedingungen für die Zwischenprüfung, die in der Regel nach dem vierten Semester abzulegen ist, sind durch die Zwischenprüfungsordnung festgelegt.

6.4 Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in allen Teilbereichen des Faches sowie der Bildung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die Magisterarbeit.

Darüber hinaus wird jedoch der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen, insbesondere auch in Nachbardisziplinen, dringend empfohlen.

6.5 Magisterarbeit

Wenn die Magisterarbeit im Fach Vor- und Frühgeschichte geschrieben werden soll, ist dafür ein zusätzlicher Zeitaufwand vorzusehen. Die Arbeit soll den Umfang von etwa 80 Seiten nicht überschreiten. Das Nähere regelt § 17 der Magisterprüfungsordnung.

7. Tabellarische Übersicht

Im folgenden sind die Lehrveranstaltungen im Studium des Faches als Hauptfach und als Nebenfach tabellarisch zusammengestellt. Die Lehrveranstaltungen,

von denen ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist, sind gekennzeichnet, s. dazu auch Ziffer 8. „Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen“.

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
Grundstudium		
	3 Proseminare in Vor- und Frühgeschichte ¹⁾)	6
1.	1 Proseminar oder Übung mit Museums- oder Geländepraktikum in Vor- und Frühgeschichte ¹⁾)	2-4
bis	Vorlesungen in Vor- und Frühgeschichte	8
4.	weitere Vorlesungen/Seminare/Übungen aus Vor- und Frühgeschichte und aus Nachbarfächern	ca. 20
	4 Geländeexkursionen mit benotetem schriftlichen Referat ¹⁾)	(4 Tage)
Hauptstudium		
	3 Hauptseminare in Vor- und Frühgeschichte ¹⁾)	6-9
	2 Seminare oder Übungen mit Museums- oder Geländepraktikum ¹⁾)	4-8
5.	1 Seminar oder Übung zur Alten, Mittleren oder Neueren Geschichte, Klassischen Archäologie oder Kunstgeschichte ¹⁾) (darf nicht aus einem Fach stammen, das als Prüfungsfach in der Magisterprüfung gewählt worden ist)	2
bis	1 Kolloquium für Magistranden ¹⁾)	2
8.	weitere Vorlesungen/Seminare/Übungen aus Vor- und Frühgeschichte und aus Nachbarfächern	ca. 20
	mindestens 21 Exkursionstage (inklusive der Exkursionen im Grundstudium ¹⁾)	(17 Tage)

Anmerkungen:

¹⁾ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den so bezeichneten Veranstaltungen ist als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischen- beziehungsweise Magisterprüfung erforderlich, wenn Vor- und Frühgeschichte (erstes) Hauptfach ist, s. u. bei Ziffer 8.

²⁾ Eines der Proseminare entfällt im Nebenfach.

³⁾ Entfällt im Nebenfach.

⁴⁾ Zwei Exkursionen entfallen im Nebenfach.

⁵⁾ Im zweiten Hauptfach sind zwei, im Nebenfach ein Hauptseminar erforderlich.

⁶⁾ Entfällt im Nebenfach.

8. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 50 Zwischenprüfungsordnung)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- drei Proseminaren zur Vor- und Frühgeschichte, wenn sie Hauptfach ist, und zwei Proseminaren, wenn sie Nebenfach ist;
- einem Proseminar oder einer Übung mit Museums- oder Geländepraktikum, wenn Vor- und Frühgeschichte Hauptfach ist;
- vier Geländeexkursionen mit benotetem schriftlichen Referat, wenn Vor- und Frühgeschichte Hauptfach ist, und zwei Geländeexkursionen, wenn sie Nebenfach ist;
- Lateinkenntnisse (durch das Latinum nachzuweisen) und Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache. In einer der modernen Fremdsprachen müssen gesicherte Kenntnisse, in der anderen Grundkenntnisse nachgewiesen werden.

Magisterprüfung (§ 50 Magisterprüfungsordnung)

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Vor- und Frühgeschichte; dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde;
- Lateinkenntnisse (durch das Latinum nachzuweisen) und Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache. In einer der modernen Fremdsprachen müssen gesicherte Kenntnisse, in der anderen Grundkenntnisse nachgewiesen werden.
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren in Vor- und Frühgeschichte, wenn sie (erstes) Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist, und einem Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist. Die Hauptseminare müssen aus unterschiedlichen Themenkreisen stammen; für Studenten im (ersten) Hauptfach ist zusätzlich die Teilnahme an einem Kolloquium für Magistranden obligatorisch;
- im (ersten) Hauptfach Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren oder Übungen mit Museums- oder Geländepraktikum;
- im (ersten) Hauptfach Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mehrtägigen Exkursionen von insgesamt mindestens 21 Tagen Dauer (inklusive der Exkursionen im Grundstudium);
- ist Vor- und Frühgeschichte eines von zwei Hauptfächern, wahlweise Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung zur Alten, Mittleren oder Neueren Geschichte, zur Klassischen Archäologie oder Kunstgeschichte. Der Nachweis darf nicht aus einem Fach stammen, das als Prüfungsfach in der Magisterprüfung gewählt wurde.

(Die Regelungen für das Fach West- und Südslavische Philosophie sind noch nicht erarbeitet und werden nachträglich durch Änderungssatzung eingefügt.)

Abschnitt III: Schlußbestimmungen

§ 33

Änderungen der Studienordnung

Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 3 dieser Studienordnung für das Absolvieren eines Studienabschnittes erforderlich ist.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Studienordnung über das Grundstudium gelten erstmals für Studenten, die das Magisterstudium nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben.

Die Vorschriften dieser Studienordnung über das Hauptstudium gelten erstmals für Studenten, die die Zwischenprüfung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgreich abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 28. Juni 1995 und 26. Juli 1995 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 3. Juli 1995 Nr. I 117 - 32/2742 und 26. Juli 1995 Nr. V 125 - 32/3179; Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. Juli 1995 Nr. X/4 - 6/108902 und vom 26. Oktober 1995 Nr. X/4 - 5e66M(6) - 6/128110).

Regensburg, den 31. Oktober 1995

Der Rektor

I. V. Zorger

Diese Satzung wurde am 31. Oktober 1995 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 31. Oktober 1995 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Oktober 1995.

KWMBI II 1996 S. 658

Anhang**Sprachkenntnisse und deren Nachweis**

Als Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischen- oder Magisterprüfung werden in vielen Fächern Fremdsprachenkenntnisse gefordert. Der Nachweis wird in der Regel durch Schulzeugnisse geführt. Die folgende Zusammenstellung gibt gängige Möglichkeiten an, den Nachweis für die verschiedenen Stufen solcher Kenntnisse zu führen, soweit die Prüfungsordnungen nichts Näheres bestimmen. Der jeweils höhere Nachweis schließt die niedrigeren Nachweise ein. Weitere Möglichkeiten sind in einem Merkblatt „Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse“ in der jeweils geltenden Fassung angegeben, das beim Prüfungssekretariat erhältlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die hier genannten Möglichkeiten nur für den Zweck der Zulassung zu den genannten Prüfungen der Universität Regensburg gültig sind. Verbindlich für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dagegen sind die in dem o. a. Merkblatt wiedergegebenen Bestimmungen.

I. Oberste Stufe: sichere Kenntnis, sichere Kenntnisse, gesicherte Kenntnisse oder ähnliches; oder konkrete Bezeichnung des Nachweises wie „Latinum“, „Graecum“:**a) Latinum**

Das **Latinum** wird durch einen entsprechenden Vermerk im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

Nachweise aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, in dem verschiedene Stufen des Latinums erworben werden können, gelten nur, wenn das **Große Latinum** nachgewiesen wird.

Das Latinum kann nachträglich durch eine Ergänzungsprüfung in Latein an einem Gymnasium erworben werden. Die Universität bietet zu jedem Wintersemester einen Vorbereitungskurs auf diese Prüfung an; Auskunft gibt das Institut für Klassische Philologie.

b) Graecum

Das Graecum wird durch einen entsprechenden Vermerk im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

Das Graecum kann nachträglich durch eine Ergänzungsprüfung in Griechisch an einem Gymnasium erworben werden. Die Universität bietet zu jedem Wintersemester einen Vorbereitungskurs auf diese Prüfung an; Auskunft gibt das Institut für Klassische Philologie.

c) Gesicherte Kenntnisse in anderen Fremdsprachen

Der Nachweis kann geführt werden durch:

— das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in einer **fortgeführten** Fremdsprache (d. h. in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache des Gymnasiums oder in einer Fremdsprache auf entsprechendem Niveau einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart) oder

— ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach fünf aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten oder dritten Fremdsprache.

Nachträglich können solche Kenntnisse an der Universität Regensburg durch Teilnahme an der „Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung“ erworben werden; der Nachweis wird geführt durch das Abschlußzertifikat der allgemeinen Sprachausbildung, Stufe II (Kursniveau V). Die

Gültigkeit eines solchen Nachweises ist jedoch auf die oben genannten Prüfungen der Universität Regensburg beschränkt.

II. Mittlere Stufe: Kenntnis, Kenntnisse einer Fremdsprache**a) Lateinkenntnisse**

Lateinkenntnisse können nachgewiesen werden

— durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in Latein, oder

— durch das Kleine Latinum (eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland), oder

— durch das Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten oder dritten Fremdsprache im Fach Latein.

Der Nachweis kann auch durch das Bestehen einer entsprechenden Prüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Lehrern an Realschulen erworben werden.

Der Nachweis kann auch durch das Bestehen einer entsprechenden Prüfung bei der Theologischen Fakultät einer bayerischen Universität erworben werden; die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Regensburg bietet jedoch keine solche Prüfung an.

Für die Fächer des Magisterstudiengangs der Universität Regensburg, die einen solchen Nachweis speziell für Latein als Zulassungsvoraussetzung zu einer der Prüfungen fordern (Deutsche Philologie und Englische Philologie), kann diese Forderung auch durch eine Bestätigung des Instituts für Klassische Philologie darüber, daß die Teilnahme am zweiten Ausbildungsabschnitt des Sprachkurses zur Vorbereitung auf die staatliche Lateinprüfung empfohlen wird, erfüllt werden. Zum Erwerb der Kenntnisse kann der Lateinunterricht des Instituts für Klassische Philologie dienen. Allerdings ist die Gültigkeit eines solchen Nachweises auf die genannten Magisterfächer der Universität Regensburg beschränkt. Es ist daher sehr viel empfehlenswerter, die staatliche Prüfung für das Latinum abzulegen.

b) Kenntnisse in anderen Fremdsprachen

Kenntnisse in anderen Fremdsprachen können nachgewiesen werden:

— durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache, oder

— durch das Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten oder dritten Fremdsprache.

III. Unterste Stufe: Grundkenntnisse in einer Fremdsprache

Grundkenntnisse in einer Fremdsprache können durch eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Grundstufenunterricht der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Universität Regensburg im Umfang von vier Semesterwochenstunden (Kursniveau II) nachgewiesen werden. Auch hier ist die Gültigkeit des Nachweises beschränkt auf den o. a. Zweck der Zulassung zur Zwischen- oder Magisterprüfung der Universität Regensburg.

Über weitere Möglichkeiten, den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen zu erbringen, geben die Fachstudienberatung und das Prüfungssekretariat Auskunft.

221021.0653-K

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 28. März 1996

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Zweck der Prüfung, Studienabschnitte, Studienabschluß
- § 2 Studiendauer
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen; Anerkennung von Diplomvorprüfungen, Diplomvorprüfungs- und Prüfungsleistungen
- § 5 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Diplomvorprüfung

- § 9 Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung
- § 10 Fristen der Diplomvorprüfung
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Anmeldung und Zulassungsverfahren
- § 13 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomvorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 14 Prüfungsfächer
- § 15 Bestandteile und Fristen der Diplomprüfung